Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 58 (1996)
Heft: 2

Artikel: Die Geschichte der Fischerpost 1798-1832
Autor: Hüssy, Annelies
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-246813

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Geschichte der Fischerpost 1798–1832

Von Annelies Hüssy

Inhaltsverzeichnis

I. Die Entwicklung des Postwesens 109

Verkehrsgeschichtliche Aspekte 109
Das Fundament: Die Pioniertat des Beat Fischer (1641–1698) 113
Das bernische Postwesen am Ende des Ancien régime 117

II. Helvetisches Zwischenspiel 119

Die politischen Umwälzungen 119
Die Bemühungen um eine helvetische Einheitspost 122
Der 5. Postkreis und die Postpacht der Familie Fischer 124
Der Übernahmeversuch 126

III. Die Geschicke der Fischerpost 1804–1832: Mediation und Restauration 132

Die Einführung des kantonalen Postregals und die Pachtverträge der Fischerpost 132
Die Mediation und die Wiederherstellung der alten Zustände 132
Die Post wird ein kantonales Regal 132
Der Tagsatzungsabschied vom 2. August 1803 134
Die Wiederbelebung des bernischen Postpachtvertrages von 1793 mit den Postbestehern Fischer und dessen Fortsetzung 136
Die Postkommission 138
Die Veränderungen der Pacht: der Verlust von Aargau und Waadt 140
Die Ausdehnung der Postpacht auf die Leberbergischen Ämter 141

Das Postunternehmen 144
Das Familienreglement von 1765 und seine Gültigkeit bis 1808 144
Die Revision des Familienreglements 1808 und die Errichtung einer Familienkiste 146
Das Verwaltungs- und Organisationsreglement von 1808 150

Die Auseinandersetzung um die Zahl der Anteilhaber 151
Der Wechsel von der generationsweisen Pacht zum Prinzip der majorennen Söhne 154
Der Ausschluss der sechsten Generation des Reichenbacher Zweiges vom Postpachtvertrag 1820 155

Der Postverkehr und die Tarife 157
Die Briefpost 158
Valoren 158
Die Messagerie 159
Die Messagerie-Kurse 160
Die Tarife 162
Die private Konkurrenz – das Malaise mit den Stümpelboten 166

Postbetrieb und Postorganisation 168
Die Organisation des bernischen Postamtsbezirks 168
Das Grosse Postbüro in Bern 169
Versuche zu einer Reorganisation des Hauptbüros 169
Der Fall des Jakob Gottlieb Stauffer 172
Das Kleine Büro 174
Die Landbüros 175
Die äusseren Posten – das Vertragssystem der Fischerpost 178
Luzern, Ob- und Nidwalden und der Gotthardtransit 178
Das Wallis 179
Mailand, Sardinien-Piemont und Wien 180
Die weiteren Verträge der Fischerpost 182

Die «Ertragenheit der Posten» 183

IV. Das Ende der Postpacht der Familie Fischer – zwei Prozesse 186

Der verweigerte Eid der Postherren 187

Der Prozess gegen den Kanton Aargau von 1807 189
Die Auseinandersetzung 192
Das Verdikt 193

Der Berner Prozess von 1838 195

Anmerkungen 200

Anhang 208

I. Die Entwicklung des Postwesens

Verkehrsgeschichtliche Aspekte

Das Jahr 1798 ist für das bernische Staatswesen die Zeit des grossen politischen Umbruchs. Mit der Abtrennung der ehemaligen Untertanengebiete Aargau und Waadt verkleinert sich sein Territorium ganz erheblich, und damit ändert sich zugleich seine verkehrspolitische Ausrichtung. Friedrich Volmar, der nachmalige Direktor der Bern-Lötschberg-Bahn, bringt es 1931 in seinem Werk zur bernischen Eisenbahnpolitik auf den Punkt: «Der Gestaltung des sich vom Aargau bis an die Gestade des Genfersees hinziehenden in dieser Ost-West-Richtung seine grösste Längsausdehnung aufweisenden Staatsgebietes entsprechend, wurde der Transitroute Ost–West die erste Aufmerksamkeit geschenkt ... Vom Jahre 1798 an veränderte sich die verkehrsgeographische Lage des Kantons Bern. Der Verlust des Aargaues und der Waadt verkürzte die Ost-West-Richtung des bernischen Staatsgebietes in sehr starkem Masse ... Der Staat Bern musste jetzt an Stelle der verkehrspolitischen und wirtschaftlichen Wirbelsäule, die ihm im Jahre 1798 gebrochen worden war, eine neue der nunmehrigen Gebietsform angepasste erhalten ... Und diese neue Richtung verlief und verläuft noch heute von Norden nach Süden.»[1]

Ein Blick in die Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte zeigt indes, dass diese Nord-Süd-Ausrichtung viel älter ist. Seit dem hohen Mittelalter bilden sich bedeutende Wirtschaftsräume nördlich und südlich der Europa von West nach Ost durchquerenden Alpenkette. Im Norden sind es die Gebiete im Raum zwischen Rhein, Main und Donau mit den bekannten Zentren der Leinwand- und Barchentherstellung um Augsburg, Ulm und Konstanz, die Regionen der Metallverarbeitung mit Nürnberg im Mittelpunkt, noch weiter nördlich liegen die berühmten Zentren der Herstellung hochstehender Tuche in Flandern und England. Im Süden blüht das metallverarbeitende Gewerbe auf hohem Niveau in der Lombardei mit dem Mittelpunkt Mailand; und auch Italien fertigt kostbare Tuche, vorab feine Woll- und teure Seidentuche. Und es bringt Luxusgüter wie Gewürze, orientalische Stoffe und andere Handelswaren von fernen Ländern auf den europäischen Markt. Die bedeutendsten Einfuhrhäfen sind Venedig für Güter aus dem Orient und Genua mit seinen Produkten aus Nordafrika. Der Warenaustausch ist international und wird durch die Kreuzzüge noch verstärkt. Die Entdeckungen erschliessen seit dem 15. Jahrhundert vollends einen im modernen Sinne weltweiten Handel.[2]

Die schweizerischen Alpenpässe, im Herzen Europas gelegen, werden zur wichtigen Transitachse. Dem tun auch die Verbindungen zur See, wie sie sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auf der Route um Spanien herum und der Westküste Frankreichs entlang nach Flandern und England entwickeln, keinen

wirklichen Abbruch. Das wirtschaftliche Gefälle verläuft von Süden nach Norden, der Süden bietet hochwertige Produkte und Dienstleistungen etwa im Bankgewerbe an, der Norden liefert im Austausch minderwertigere Ware und zahlreiche Halbfabrikate. Die Warenströme fliessen über den Grossen St. Bernhard, über die Bündner Pässe, dort über die vorteilhafte und von wenig Zöllen belastete Septimerroute. Aber auch die östlichen Nachbarn, Brenner und Reschen, haben ihren Anteil am Warenverkehr, während der Mont Cenis im Westen, bedingt durch seine Ost-West-Ausrichtung, unwichtig bleibt. Mit der Eröffnung des Gotthard ändert sich die Lage.[3] Die Konzentration auf die Mittelachse nimmt zu. Der Gotthard-Pass, obwohl nicht immer gut gangbar, vereinigt doch die grössten Vorteile auf sich. Nur eine einzige Alpenüberquerung ist nötig, um von der Lombardei nach Deutschland zu gelangen, und die Anschlussrouten nördlich und südlich mit ihren Wasserstrassen sind gut. Die Waren können schnell und ohne Überwindung weiterer Quertäler und Übergänge ihre Bestimmungsorte erreichen.[4]

Ein Blick auf die Karte zeigt, dass das Gebiet des alten bernischen Staatswesens nicht an diesen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hauptverkehrsachsen liegt. Sie streifen es oder passieren es nur am Rande. Die bernischen Alpenübergänge dienen mehr dem lokalen Warenaustausch. Einzig der Simplon, von Bern aus als italienische Verbindung geschätzt, erlangt ein beträchtliches Verkehrsvolumen, aber Quertäler und weitere Alpenübergänge trennen ihn von Bern. Gemmi, Furka, Albrun oder Griesspass, nur zum Transport von Gütern des täglichen Bedarfs geeignet, dienen der Transhumanz, den Schafherden auf ihren saisonalen Wanderungen. Bern hat wiederholt versucht, den Warenverkehr auf sein Territorium und vor allem durch seine Hauptstadt zu leiten. Gelungen ist dies nicht. Die Republik sucht ihr Heil anderswo. Seit den Burgunderkriegen blüht das Geschäft mit der Vermittlung von Kampfkraft und Geld. Kreditgeschäfte und Truppenkapitulationen bringen der Staatskasse allmählich reichen Segen. Auch äufnen die blühenden Untertanenlande die Staatskasse. Handel und Verkehr gedeihen zwar eher lokal, sie sind dennoch nicht unwichtig. Richard Feller bestätigt: «Der Verkehr von Norden nach Süden über die Grimsel und den Lötschenpass war für Bern unbedeutend, der Verkehr von Ost nach West stark und länderverbindend. Es standen zwei Hauptlinien offen. Der Frachtzug vom Bodensee her konnte in Lenzburg die Strasse über Aarau und Olten einschlagen. An diesem Ort tat sich eine Gabelung auf: entweder nach Nidau, wo die Fracht zu Wasser nach Yverdon ging, oder auf der Achse über Büren, Aarberg, Murten, durch das Tal der Broye an den Genfersee. Die andere Hauptlinie führte von Lenzburg, Aarburg, Murgenthal, Herzogenbuchsee, Kirchberg nach Bern und von dort über Freiburg und Murten nach Westen. Keine Angabe erhellt, welche Linie bevorzugt wurde. Aber eine Annahme hat die Glaubwürdigkeit für sich. Die Fracht von West nach Ost bevorzugte mehr den Seeweg, der sie von Yverdon nach Nidau, die Zihl und die Aare hinunter

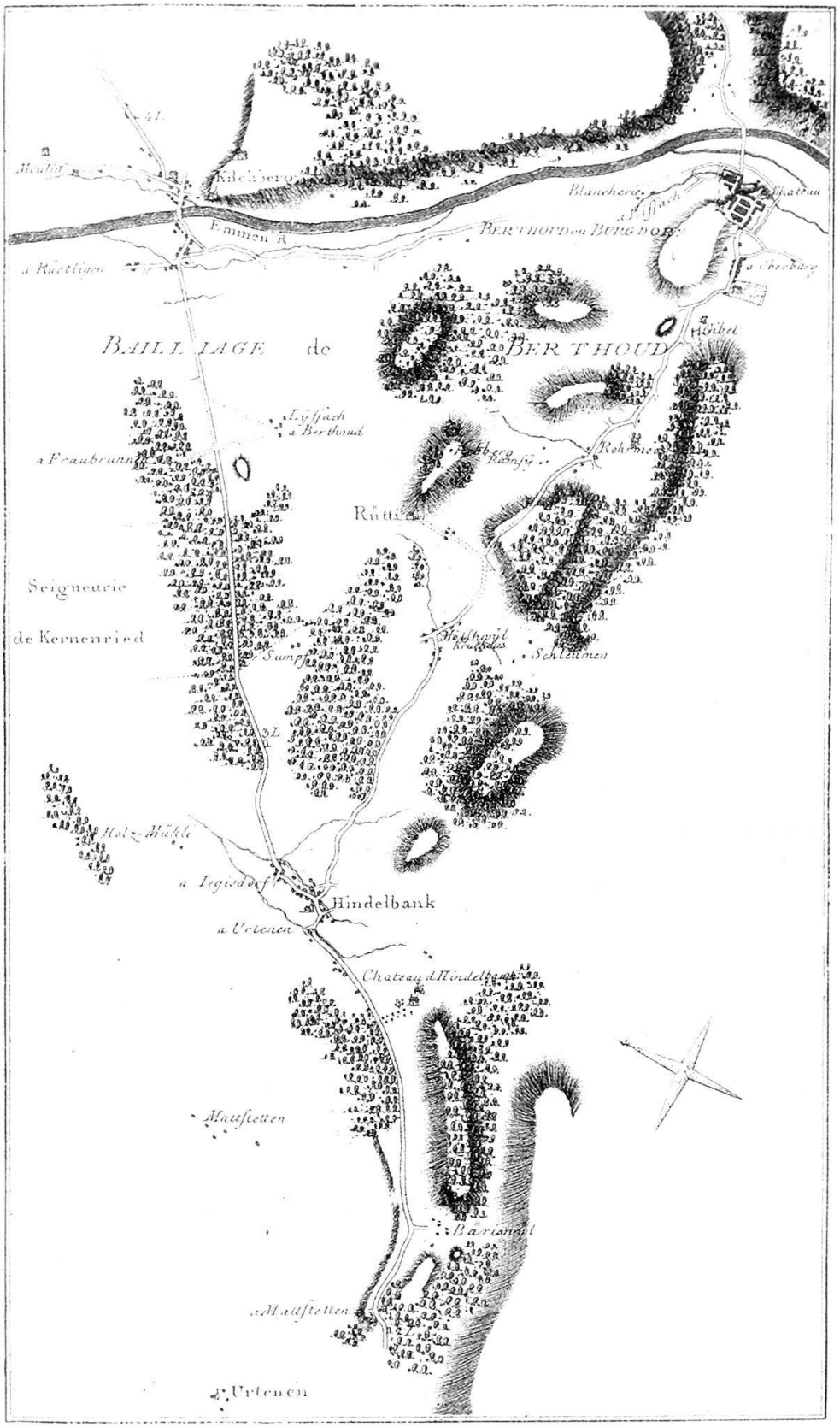

Mitte des 18. Jahrhunderts unternimmt Bern den Ausbau der grossen Hauptstrassen. Die moderne «Fernverbindung» Zürich–Bern–Lausanne–Genf entsteht. Strassenkarte von Ingenieur Pierre Bel, 1783, Blatt Burgdorf (StAB: Atlanten 219).

auf dem Wasser in den Rhein trug, als der Verkehr von Ost nach West, der erst in Nidau auf das Schiff ging. Der Wasserweg war billiger.»[5] Dennoch, die bernische Hauptverkehrsachse liegt quer zu den bedeutenden internationalen Warenstrassen. Sie ist vornehmlich auf die Verwaltung der Gebiete, also auf politische Absichten gegründet. Und sie ist deshalb auf die Hauptstadt, auf Bern, konzentriert.

Die Öffnung beginnt mit dem 18. Jahrhundert, «Tourismus» setzt ein, wirtschaftliche Umwälzungen künden sich an. Ein gut ausgebautes Strassennetz ist Grundlage allen Aufschwungs. Richard Feller: «Im 18. Jahrhundert hob der grosse Strassenbau Berns an. Nicht die Rücksicht auf den Binnenhandel, sondern auf den Ostwestverkehr bestimmte die Obrigkeit. Sie wollte die Warenzüge nicht über die Hauptstadt, sondern auf einer möglichst weiten Strecke durch ihr Gebiet leiten ... Aber es war eine politische Selbstverständlichkeit, dass die Hauptstadt auch ins Strassennetz einbezogen wurde.»[6] Die militärische Bedeutung guter Verkehrsverbindungen darf gleichfalls nicht unterschätzt werden, vor allem nicht in Zeiten latenter Kriegsgefahr. Und so nimmt Bern nach den Erfahrungen des zweiten Villmerger Krieges den Ausbau seines Strassennetzes an die Hand. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts entsteht die grosse Hauptstrasse von Bern nach Zürich und weiter bis an den Rhein nach Zurzach. Auch die Weiterführung nach Westen an den Genfersee fehlt nicht. Der Bau dieser Kunststrasse ist ein Jahrhundertwerk. Haben Bau und Unterhalt der Strassen bislang dem Gemeinwerk obgelegen, das – wen wundert's – nur gerade das Mindeste vorkehrt, so geht nun der Staat selber ans Werk. Richard Feller beschreibt es treffend: «Die Gemeinden taten kaum das Nötigste und wurden von Zeit zu Zeit von oben aufgerüttelt. Doch die Erlasse wirkten wenig, da in Bern die fachmännische Kunde vom Strassenbau fehlte; sie beschränkten sich auf den Befehl, überhangende Bäume und Sträucher am Strassenrand wegzunehmen. So waren die bernischen Strassen verrufen und vom Verkehr gemieden. Da sie kein Steinbett hatten, verwandelten sie sich bei Regenwetter in morastige Gräben und bei Trockenheit in staubige Höhlungen ... Bern ging mit dem Strassenbau den andern Orten voran ... Eine Bauzeit begann, die ein vorbildliches Strassennetz schuf. Die Strassen wurden gerade gezogen, die Anstösser entschädigt, Senkungen ausgefüllt, Bodenschwellen durchschnitten. Die Hauptstrassen wurden 30 bis 40, die mittleren 20 bis 24 und die Verbindungswege 14 bis 18 Fuss breit angelegt. Sie erhielten ein Steinbett, darüber eine Lage Kies, in der Mitte eine leichte Wölbung zum Abfluss des Wassers und an den Seiten Abzugsgräben und wurden über vertrauenswürdige Brücken geführt.»[7]

Nach der stürmischen Umwandlung von 1798 und dem kurzen, jedoch nicht minder heftigen Zwischenspiel der Helvetik nimmt die bernische Staatspolitik, vorsichtig zwar, eine Neuorientierung vor. Sie verschliesst sich den gewandelten Gegebenheiten keineswegs. «Schon bevor der Jura dem Kanton Bern

zugeteilt war», bemerkt Volmar, «huldigten die Behörden dem Gedanken, der Nord-Süd-Richtung komme verkehrspolitisch eine grössere Bedeutung zu als dies vor dem Jahre 1798 der Fall gewesen war.»[8] Bern sucht jetzt den Anschluss an den Gotthard zu erhalten. Zu bewerkstelligen ist dies vorerst einmal durch den Ausbau der Sustenstrasse bis Wassen. 1810 nehmen Uri und Bern das Werk gemeinsam in Angriff. Doch dann stockt der Weiterausbau der Nord-Süd-Verbindungen, und auch ein Projekt für den Gemmitunnel wird in den 1840er Jahren ob der technischen und finanziellen Hindernisse schliesslich fallengelassen.

Selbst mit Hilfe der grossen Strassenbauten gelingt es weder der alten Republik Bern noch ihrer Rechtsnachfolgerin im 19. Jahrhundert, die Hauptstadt zu einem Verkehrsknotenpunkt zu machen. Auf ganz anderem Gebiet ist der Zentralisierung jedoch bereits im 17. Jahrhundert Erfolg beschieden, bei Post und Postreiseverkehr nämlich. Zu danken ist dies den privaten Bemühungen des unternehmerischen Beat Fischer, des Gründers der Berner Posten.

Das Fundament: Die Pioniertat des Beat Fischer (1641–1698)

Als Beat Fischer um die Jahreswende 1674/75 – wenngleich anonym – sein Memorial über die Errichtung des Postregals der hohen Obrigkeit einreicht, ahnt er wohl kaum, welche Erfolge seinem Projekt beschieden sein werden.[9] Die Trumpfkarte, dass inskünftig der gesamte Posttransit durch die Hauptstadt geführt wird, sticht, und noch im gleichen Jahr 1675 überrascht die Republik Bern ihre Nachbarn und Miteidgenossen mit der Ankündigung, dass sie fortan das hohe Postregal «so weit unser Bottmässigkeit sich erstrekt» ihrem lieben Burger Beat Fischer als ein Lehen übertragen habe.[10] An die Stelle hoher Kosten für unzuverlässige Fussboten und, ob der Unsicherheit der Strassen, gefährdete Standesläufer sollen schon bald die Einkünfte aus Pachtzinsen treten, so die Argumente Beat Fischers: «Wegen der Fussposten und sonsten anderen Bottenlöhnen wirt Ihr Gn. ein Jahr durchs andere verrechnet: Lenzburg 800 lib., Aarburg 500 lib., Wangen 400 lib., ... Wiflisburg, Peterlingen, Milden, Lausanne, Morsee und Nyon 500 lib. Die Bestallungen so etliche Postenläuffer im Teütsch und Wältschen Land an getreid und gelt haben, belauffen sich ungefahrlich auff 850 lib. Summa 3'450 lib.»[11] Die Zahlen aus der Rechnung über die bisherigen Aufwendungen des Standes verfehlen ihre Wirkung nicht, und am 21. Juli 1676 können Beat Fischer und Mithafte den ersten einer langen Reihe von Postpachtverträgen unterzeichnen. Über seine «Mithafte» schweigen sich die Quellen aus, und es fragt sich, ob sie überhaupt existiert haben oder nicht viel eher eine Fiktion Beat Fischers zur Stärkung seiner Position gewesen sind; die Vennerkammer hatte eben erst den Auftrag erhalten, zu prüfen, ob dem Antragsteller Beat Fischer Bürgen abverlangt werden sollen. Und im einschlä-

gigen Paragraphen 8 des Postpachtvertrages vom 21. Juli heisst es dann wörtlich: «Darzu soll ihnen [eben Beat Fischer und Mithafte] auch freystehen über kurtz oder lang in disen Tractat andere nach belieben mit sich zu associren, oder denselben ihnen gahr zu remittiren, wofern selbige unsere Burger oder eingesessene Unterthanen sein, auch disem Tractat im übrigen ohne Abbruch und durchauss genug thun werden.»[12] Man verzichtet deshalb auf das Stellen von Bürgen. Wer diese allfälligen Mitanteilhaber sind, wird allerdings nicht verraten, nur soviel wird bekannt gemacht, nämlich, dass die bisherigen Boten – der Basler und der Genfer Bote – in den Dienst Beat Fischers treten sollen. «Bewusst sollte ein Geheimnis in die Welt gestellt werden. Mit Heimlichkeit bereitete Beat Fischer sein grosses Werk vor. Und auch nach dem Hervortreten liess man sich nicht in die Karten blicken. Die Mitburger sollten im ungewissen gelassen werden. Zielbewusst wurde nun das bernische Postregal gegen aussen und innen durchgesetzt.»[13] Dass solches Vorgehen Widerspruch hervorrufen muss, ist den Beteiligten klar. Sie haben aber vorgesorgt: Grundsätzlich muss der Grosse Rat derartige Verträge genehmigen, so hält es auch Paragraph 7 des Pachtvertrages fest, mit einem bedeutenden Zusatz allerdings, indem der Vertrag auch unter tatsächlicher Umgehung des Grossen Rates in Kraft treten kann, «als wan solche Bestätigung würcklich erfolget were».[14] Dem Grossen Rat verbleibt nur noch eine einzige Einflussmöglichkeit, er setzt das Briefporto endgültig fest und tritt im Falle von Streitigkeiten als oberste Gerichtsinstanz auf.

Das junge Unternehmen erhält vorerst weitere obrigkeitliche Starthilfe. Für die ersten drei Jahre verzichtet die Republik auf den Zins und leistet sogar eine jährliche Beisteuer von je 100 Mütt Haber, stehen doch in Zukunft Einnahmen in der Form von Pachtzinsen in Aussicht. «So war in Bern die Post als öffentliche Verkehrsanstalt geschaffen, als solche zum Regal erhoben, die Verwaltung aber ihrem Schöpfer Beat Fischer übertragen worden. Diese Schöpfung vereinigte in der Schweiz die Elemente, die bisher getrennt ausgebildet worden waren, die Öffentlichkeit mit dem technischen Fortschritt, nur dass dieser noch durch Übertragung von Fussboten auf reitende Boten gesteigert wurde. Der Fortschritt gegenüber dem bisher Dagewesenen geht aus dem Vertrag selbst deutlich hervor. Dem Stand erwuchs vorläufig aus der neuen Post noch kein greifbarer Gewinn, als die Ersparnis der bisherigen hohen Beförderungskosten.»[15]

Beat Fischer ist Unternehmer durch und durch. Kein noch so hohes Hindernis – es stellen sich ihm viele in den Weg – kann ihn von seinem Ziel abbringen, ein wohlorganisiertes und dichtes Netz von Postverbindungen mit günstigen Anschlüssen an die anderen Posteinrichtungen auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft und der angrenzenden fremden Mächte zu errichten. Aber damit nicht genug, im Laufe der Jahre erwirbt er die Herrschaft Reichenbach bei Zollikofen, gestaltet die Schlossanlage im Sinne herrschaftlicher Prachtentfaltung um, legt einen barocken Ziergarten an, gründet eine Brauerei und eine Ziegelei und erwirbt zwei Gasthäuser. Seine Persönlichkeit ist faszinierend, er durchmisst die

Schloss Reichenbach von Steinibach aus (im Hintergrund Bülikofen). Im Sinne herrschaftlicher Prachtentfaltung gestaltet Beat Fischer das 1683 zusammen mit der Herrschaft Reichenbach bei Zollikofen erworbene Schloss grosszügig um. Gouache, l. Hälfte 19. Jahrhundert (BBB: Graphik XIV). Photographie: Gerhard Howald (BBB: Neg. Nr. 12157 E).

Ämterlaufbahn bis zum Heimlicher von Burgern 1695, was ihm erlaubt, an den Sitzungen des täglichen Rats teilzunehmen. In seiner Karriere ist er Deutschseckelschreiber, bei welcher Gelegenheit er die Buchhaltung neu ordnet, er verwaltet mehrmals Landvogteien, und er unternimmt im Namen der Obrigkeit verschiedene Gesandtschaftsreisen.[16] Sein eigentliches Gebiet aber ist das Post- und Verkehrswesen, da leistet er Pionierarbeit. Unter ihm gedeihen die bernischen Posteinrichtungen wie keine anderen auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft, und in der Hand seiner Nachfahren werden sie weiter entwickelt und strukturiert. Richard Feller hat Beat Fischer «zu seiner Zeit die stärkste Arbeitskraft Berns» genannt.[17] «Als er begann, war Bern von keiner Botenlinie berührt; nun stand es im Mittelpunkt seiner Postanstalten. Er hatte das gefährliche Glück, aus dem eigenen zu schöpfen, wo andere sich mit an der Gewohnheit ersättigten. Sein wagemutiger Fleiss trug ihm ein Vermögen ein. Ihm gehörte Grundbesitz in verschiedenen Gegenden, eine Tuchmanufaktur in Thun und eine Ziegelei. Rastlos gab er sich aus.»[18] Tatsächlich, die einzige wichtige Postverbindung

bildet im 17. Jahrhundert das sogenannte Lyoner Ordinari – es bekommt seinen Namen von der mittelfranzösischen Stadt und dem Umstand, dass es regelmässig verkehrt –, eine Schöpfung des Zürcher und des St. Galler Kaufmannsstandes, und dieses Lyoner Ordinari umgeht Bern über Solothurn dem Jurasüdfuss entlang in Richtung Westen. Für Bern ist da gar nichts zu holen, erst die Einrichtung Beat Fischers ändert das.

Die Post erweist sich als das grosse Geschäft nicht nur für ihn selbst, auch für seine Nachfahren. Und obwohl der Pachtzins wegen der hohen Einträglichkeit durch die Obrigkeit ständig gesteigert wird, trägt sie den Nachkommen Beat Fischers ein grosses Vermögen ein. Nicht alle werden in der Lage sein, den damit verbundenen Ansprüchen zu genügen, einige beziehen mehr als ihnen zusteht, verschulden sich, und die Familie muss zu Rettungsmassnahmen schreiten.[19] Auch Veruntreuungen durch Angestellte kommen vor. Trotz aller Widrigkeiten führen die Postpächter das Unternehmen, mit einem kurzen Unterbruch – die Obrigkeit versucht es von 1702 bis 1708 mit der Postregie, unter welcher die Söhne des Postgründers als Direktoren walten sollen, doch bricht sie das Experiment wieder ab – durch eineinhalb Jahrhunderte. Sie schliessen neunmal, bis zur Verstaatlichung 1832, mit der Regierung einen Pachtvertrag. Der Pachtzins beträgt beim Vertrag von 1708 jährlich 30'000 Pfund, zahlbar in vier Raten, und steigert sich bis zum Vertrag von 1820 auf 75'000 Pfund.

Das Interesse der Obrigkeit an der Post ist in erster Linie ein fiskalisches. So erteilt sie 1793 ihrem Venner und ehemaligen Mitglied der Postkommission, einem im Zuge der Wiederaufnahme der Postpacht von 1708 bestellten Aufsichtsorgan über die Posten, Johann Friedrich von Ryhiner bei Anlass der Erneuerung der Postpacht den Auftrag zu einer genauen Prüfung der Postbuchhaltung. Zugleich fasst Ryhiner in einem auf insgesamt drei Bände angelegten «Bericht über das Postwesen in Helvetien» seine gewonnenen Erkenntnisse zusammen.[20] Er liefert der Obrigkeit einen minutiösen Bericht über die Postanstalten, den Verkehr, die Organisation, das Vertragswesen und die Buchhaltung ab. «Das Postwesen wurde im Alten Bern als Staatsgeheimnis betrachtet. Die durch die Berner Obrigkeit eingesetzten Postpächter wickelten ihre Geschäfte entsprechend ab. Es gelang ihnen sogar, Kenntnisse über das Postwesen der Regierung vorzuenthalten. Johann Friedrich Ryhiner setzte hier an. Er wollte Transparenz schaffen. Die Postverträge und Posterträge seien weiterhin als Staatsgeheimnis zu betrachten, doch diese dürfen der Regierung nicht verborgen bleiben. Das eigentliche Postwesen hingegen könne und solle nicht der Geheimhaltung unterliegen. Johann Friedrich von Ryhiner lieferte eine Darstellung des damaligen Zustandes des Postwesens und errechnete die Höhe der Posterträge. Damit kamen auch seine finanzpolitischen Vorstellungen zum Tragen. Durch die Erhöhung des Postpachtzinses wurde die Wertverminderung ausgeglichen, und die Posterträge konnten wiederum verstärkt für den Finanzhaushalt des Staates herangezogen werden.»[21]

Dem Bericht Ryhiner ist der tiefste Einblick in Organisation und Betrieb des Postwesens am Ende des Ancien régime zu verdanken. Innerhalb von wenig mehr als hundert Jahren ist es den Postpächtern gelungen, unter dem obrigkeitlichen Schutz ihre rechtliche und faktische Monopolstellung auszubauen. Das bernische Postwesen präsentiert sich am Vorabend des revolutionären Umsturzes von 1798 als durchstrukturierter Organismus: Die bernischen Posten unterscheiden den «eigentlichen Postamtsbezirk» von Bern und «dessen Ausdehnung oder Anhang». Das bernische Postamt besteht aus den inneren und den äusseren Posten, welche wiederum ihre verschiedenen Abteilungen besitzen. Die inneren Posten umfassen die Landbüros und die Grenzbüros, also die deutschen und welschen Postbüros und, in Bern, das grosse oder Hauptbüro sowie das kleine Büro, schliesslich die Grenzbüros von Luzern, Biel, Neuenstadt und Genf. In den äusseren Posten sind dagegen die Fischerschen Postpachten von Freiburg, Solothurn und Neuenburg inbegriffen. Der sogenannte «Anhang» bezeichnet den Mailänder Kurier. Zu verstehen sind darunter die Postverbindung mit Mailand und die Transitroute durch das Wallis. Der Mailänder Kurier basiert auf Verträgen mit Mailand, Österreich und dem Königreich Sardinien-Piemont, er bildet das eigentliche Rückgrat der Postverbindungen zwischen Italien und Lombardo-Venetien mit Frankreich und der Eidgenossenschaft.[22] Mit einem System von Verträgen ist zudem der Anschluss an die deutsche Reichspost und an die französische Post gewährleistet.

Die vorphilatelistische Zeit, diese dauert bis zur Einführung der eidgenössischen Post im Jahr 1848, kennt noch keine Briefmarken. Die Briefe werden in der Regel durch den Empfänger bezahlt und der Portlohn oder das Porto besteht im «Fuhrlohn der Briefen, der Persohnen und der Waaren, welche von einem Ort an das andere geführt werden».[23] Wird ein Brief franko versendet, so befreit ihn die Bezahlung des Portos am Aufgabeort von jeder weiteren Abgabe durch den Empfänger. Und «will man das Publikum in Sicherheit sezen, so mus der Portlohn stäts auf den Brief gesezt werden, und zwar, der einheimische Portlohn abgesönderet, von dem Frembden Portlohn».[24] Aus diesem Portlohn bestehen nun die Einkünfte der Posten. Obrigkeitliche Briefe sollen allerdings portofrei sein. Geschäftlichen Verdruss bereitet immer wieder die unerlaubte private Konkurrenz, Boten, welche alle Arten von Postdienst verrichten und die, Stümpel- oder Nebenboten geheissen, wiederholt und meist fruchtlos durch obrigkeitliche Mandate bekämpft werden. Die Postpächter jedoch unterstehen für ihre Tätigkeit einem Eid, den sie der Regierung anlässlich der Pachtvertragsabschlüsse leisten müssen: Sie sind an die obrigkeitlichen Tarife gebunden, sie sollen das Postgeheimnis wahren, und sie müssen den Pachtzins, ungeachtet des Geschäftsganges, immer in voller Höhe entrichten.

Dennoch, die bernischen Posten sind ein einträgliches und wohlorganisiertes Geschäft, und so bedeutete ein «Verlurst [sic!] des Postwesens [. . .] für die Herren Fischer ein so hohes, so lebhaftes und so wichtiges Interesse, dass ihnen mit keiner Art von Gerechtigkeit zugemuthet werden kan, den realen Abtrag, so wie die Besorgungs Art des Post Lehen bekant zu machen; Sie müssten dem Trieb der Natur und der Selbs Erhaltung entsagen, wan sie Wahrheitten bekant machen würden, welche den Verlurst eines so schönen Kleinod auf das Spihl sezen könte . . .»[25]

II. Helvetisches Zwischenspiel

Die Urkunde trägt das Datum 4. März 1798. Dieser Tag ist für den abtretenden Schultheissen Niklaus Friedrich von Steiger, Abkömmling eines alten Geschlechts, Träger des preussischen Schwarzen Adlerordens und Verfechter einer militärischen Aktion gegen den nach der Einnahme Freiburgs nun auch Bern bedrohenden französischen General Brune, ein Tag der Schmach. Die militärische Entscheidung, sofern angesichts der ungleichen Kräfte und der inneren Uneinigkeit in der bernischen Führungsschicht davon überhaupt zu sprechen ist, fällt einen Tag später bei Neuenegg und Grauholz und zwingt den nun Alt-Schultheissen von Steiger zu einer abenteuerlichen Flucht und zum traurigen Exil in Süddeutschland. Das Kräftemessen auf den Schlachtfeldern besiegelt, was die Abdankungsurkunde vom Vortag eigentlich bereits vorweggenommen hat; die alte Ordnung ist gestürzt, und die Staatsgewalt wird auf eine erst noch zu wählende Übergangsregierung von Frankreichs Gnaden übertragen.[26] Diese wird durch Karl Albrecht von Frisching, auch er Spross einer alten Familie, die der Republik einige Schultheissen gegeben hat, präsidiert und muss die Staatsgeschäfte ihrerseits bereits Ende des Monats an eine neu erwählte Verwaltungskammer weitergeben. Am Abend des 5. März beziehen die französischen Besatzungstruppen unter General Schauenburg und am 6. März die Abteilung von General Brune in Bern Quartier. Sie betrachten sich als die Befreier und führen ein entsprechendes Regime: Der bedeutende, durch rund drei Jahrhunderte sorgsam geäufnete Staatsschatz – seine wahre Höhe ist nicht bekannt und die Buchhaltung darüber solcherart, dass sie auch nicht jedermann ersichtlich sein kann – wird, zeitgenössische Darstellungen zeigen die Tat in aller Schärfe, abgeführt, und, gleichsam zur mehreren Demütigung, werden auch die Bären, urbernisches Symbol, ins französische Exil verschleppt. Doch nicht jedermann erlebt die Märztage als schwarze Tage, es gibt andere, vornehmlich in den Landstädten, die die Befreier mit Überschwang und Freudegedichten begrüssen.[27] Die Freiheitsbäume grüssen überall in die Runde, und auch Bern erhält sein Symbol einer neuen Zeit. Viele erhoffen sich von den Umwälzungen endlich die Teilnahme an der Macht, die bislang fest in der Hand des städtischen Patriziats gelegen hat. Vorerst wird aber durch die Franzosen der gesamte eidgenössische Bund umgestaltet, aus der losen Verbindung unterschiedlicher, autonomer Stände soll ein streng zentralistischer Staat nach französischen Vorstellungen werden.

Die politischen Umwälzungen

Die Neuerungen bringen Bern vorab territoriale Verluste. Aargau, Waadt und das Oberland werden eigene Kantone, allerdings kehrt das Oberland nach

fünf Jahren vermeintlicher Eigenständigkeit wieder zum Kanton Bern zurück. Die einzelnen Kantone der Helvetik sind tatsächlich rein territoriale Einteilungen ohne jede politische Selbständigkeit oder bedeutende hoheitliche Befugnisse innerhalb ihrer Gebiete. Sie sind degradiert zu Ausführungsorganen der helvetischen Zentralregierung im Namen der französischen Besatzungsmacht. Doch trägt die helvetische Verfassung, ein Werk des Baslers Peter Ochs in Kollaboration mit Paris, vermeintlich demokratische Züge, wählen doch die Bürger in jedem Kanton vier Senatoren und acht Grossräte in die gesamthelvetische Legislative. Die Exekutive wiederum besteht aus einem fünfköpfigen Direktorium, das durch die sogenannten Direktorialkantone, wozu auch Bern gehört, beschickt wird. Dessen Präsident ist der Landammann der Schweiz. Dem Direktorium sollen zusätzlich Fachminister zur Seite gestellt werden. Auf Stufe der Kantone gibt es nun Regierungsstatthalter mit exekutiven Funktionen, eine Verwaltungskammer, und in den einzelnen Distrikten wirkt der Bezirksstatthalter. Der Aufbau geschieht also streng von oben nach unten!

Die alte Führungsschicht ist weggefegt, neue Kräfte fehlen und müssen aus in Staatsgeschäften unerfahrenen Kreisen rekrutiert werden; mitunter sind es vor allem akademisch Gebildete, welche sich nun politisch betätigen, fähige Leute, die sich ihre Ausbildung im Ausland geholt haben und neuen Ideen und neuem Gedankengut näher stehen mögen. Unter ihnen ragen Berner Juristen hervor wie Bernhard Friedrich Kuhn und Ludwig Bay, oder Karl Koch, dann die beiden Aargauer, der Arzt Albrecht Rengger und der theologisch und philosophisch geschulte Philipp Albert Stapfer, beide Absolventen der ehrwürdigen Universität Göttingen, oder der Zürcher Paul Usteri, von Haus aus Mediziner und begabter naturwissenschaftlicher Publizist. Kuhn, 1762 geboren, erst Rechtsprofessor am Politischen Institut, dann Mitglied und Präsident des helvetischen Grossen Rates und der Konsulta in Paris vom Jahre 1803 und wieder Professor, diesmal für vaterländisches Recht an der Berner Akademie, der erste Vertreter des sich allmählich konstituierenden öffentlichen Rechts an der Hochschule, begegnet uns nach dem helvetischen Intermezzo wieder, dann vertritt er den Staat Aargau im Prozess gegen die Berner Postbesteher Fischer. Doch davon weiter unten mehr.

«Räte und Behörden der Helvetischen Republik entwarfen und planten manches, woraus später Einrichtungen hervorgingen, die wir heute als gut und zweckdienlich erachten. Damals aber konnte schon deshalb Dauerhaftes kaum entstehen, weil die helvetische Ordnung bloss für ganz kurze Zeit einigermassen nach den Vorstellungen ihrer Schöpfer funktionierte», so charakterisiert Beat Junker das Wesen dieses künstlichen Staatswesens.[28] In der Tat, die Regierungen sind zerstritten, Unitarier stehen gegen Föderalisten, Republikaner gegen Patrioten und ein erster Staatsstreich vom Januar 1800 ist der Auftakt für weitere Verfassungskämpfe, sein prominentes Opfer ist Frédéric-César de Laharpe, der, kein Jahr ist es her, seinerseits staatsstreichhaft seinen Rivalen und politischen

Freyheit. Gleichheit. 82.

Luzern

Den 1sten Februar 1799.

Ankunft der Posten.

	Uhr.		
Sonnt.	9	Morgens	Die 2plätzige Chaise von Bern durch das Argäu, mit den Briefen und Personen aus dem Canton Wallis, Leman, Freyburg, Neuenburg, Genf und dem ganzen südlichen Frankreich.
		Abends	Der Waarenwagen von Zürich und Constanz mit schweren Sachen aus den Cantonen Linth, Baden, Thurgäu, Sentis, Schafhausen und ganz Deutschland.
	11	Morgens	Der Fußbote von Zürich über Zug mit den Briefen von den Cantonen Baden, Linth, Sentis, Thurgäu, Schafhausen, ganz Deutschland u. entferntern Ländern, auch Tyrol.
	7	Abends	Der Waarenwagen von Aarburg mit schweren Sachen aus den Cantonen Bern, Oberland, Freyburg, Leman, Wallis, Solothurn, Argäu.
Montag	11	Morgens	Der Fußbote von Bern durch das Emmenthal und Entlibuch mit den Briefen wie am Sonntag; ausgenommen Wallis.
	4	Abends	Der Bote von Zug.
	8	Abends	Die Diligence von Zürich mit Personen u. Briefen wie am Sonntag.
Dienstag	9	Morgens	Die Böte von Stanz u. Sarnen und andere Landböte.
	10	Morgens	Der Bote aus Italien mit Briefen aus den Cantonen Lugano, Bellinzona, den Italienischen Republiken, als Romanien, Ligurien, Cicalpinien, Piemont, Spanien, und Venedig.
	10	Morgens	Der Bote von Schwyz.
Mittw.	7	Abends	Der Waarenwagen von Aarburg mit schweren Sachen wie am Sonntag.
Donnst.	9	Morgens	Die 2plätzige Chaise von Bern mit Personen und Briefen wie am Sonntag.
	10	Morgens	Der Bote von Schwyz.
	11	Morgens	Der Fußbote von Zürich, wie am Sonntag.
Freytag	10	Morgens	Der Bote aus Italien, wie am Dienstag.
	11	Morgens	Der Fußbote von Bern durch das Emmenthal, wie am Montag.
	4	Abends	Der Bote von Zug.
	8	Abends	Die Diligence von Zürich mit Personen und Briefen, wie am Mont.
Samst.	9	Morgens	Die Landböte von Stanz, Sarnen und andern Orten.
			Alle gerade Tage des neuen französischen Kalenders die Diligence von Basel in der Nacht um 10 Uhr, mit Personen und Briefen aus den Cantonen Basel, Argäu, Solothurn, ganz nördlich Frankreich, südlich Deutschland — Rheinstrom, Holland und Engelland.
		NB.	Die Briefe und Päcke von den Posten u. Waarenwagen, so des Nachts ankomen, werden erst am folgenden Morgen, und zwar im Winter um 9 Uhr, und im Sommer um 7 Uhr ausgetheilt.

Abgang der Posten.

	Uhr.		
Sonnt.	Früh	Morgens	Die Diligence nach Zürich mit Personen und Briefen nach den Cantonen Baden, Linth, Thurgäu, Sentis, Schafhausen, Tyrol und ganz Deutschland. NB. Die Briefe müssen den Abend vorher vor 5 Uhr übergeben werden.
Montag	11	Morgens	Die 2plätzige Chaise durch das Argäu auf Bern mit Briefen nach den Cantonen Oberland, Freyburg, Leman und Wallis, Neuenburg, Genf und das ganze südliche Frankreich, auch Piemont, Spanien und Portugal.
	8	Abends	Der Fußbote über Zug nach Zürich mit Briefen nach den Cantonen Linth, Sentis, Thurgäu, Baden, Schafhausen, ganz Deutschland, Tyrol und die nerdischen Länder.
Dienstag	Früh	Morgens	Der Waarenwagen nach Arburg mit schweren Sachen nach den Cantonen Argäu, Solothurn, Bern, Freyburg, Oberland, Leman und Wallis. NB. Die Päcke müssen den Abend vorher der Post vor 5 Uhr übergeben werden.
	11	Morgens	Der Fußbote durch das Entlibuch u. Emmenthal nach Bern mit Briefen wie am Montag.
	11	Morgens	Die Böte nach Zug, Stanz und Sarnen und andere Landböte.
	1	Nachmitt.	Der Bote nach Schwyz.
Mittw.	Früh	Morgens	Der Waarenwagen nach Zürich, Constanz, mit schweren Sachen nach den Cantonen Linth, Baden, Thurgäu, Sentis, Schafhausen und ganz Deutschland. NB. Die Päcke müssen den Abend vorher um 5 Uhr der Post übergeben werden.
	1	Nachmitt.	Die Post nach Italien mit Briefen für Schwyz, Altdorf, Bellinzona, Lugano, Cicalpinien u. ganz Ital.
Donnst.	Früh	Morgens	Die Diligence nach Zürich mit Personen u. Briefen wie am Sonntag.
	1	Nachmitt.	Die 2plätzige Chaise durch das Argäu nach Bern mit Personen und Briefen wie am Montag. Item der Bote nach Schwyz.
	8	Abends	Der Fußbote über Zug nach Zürich mit Briefen wie am Montag.
Freytag	1	Nachmitt.	Der Fußbote durch das Entlibuch nach Bern mit Briefen wie am Dienstag.
Samst.	Früh	Morgens	Der Waarenwagen nach Arburg mit schweren Sachen wie am Dienstag.
	11	Morgens	Die Böte nach Zug, Stanz, Sarnen und andere Orte.
	1	Nachmitt.	Der Bote nach Italien wie am Mittwoch.
			Alle gerade Tage des neuen französischen Kalenders um 4 Uhr Morgens die Diligence nach Basel mit Personen und Briefen nach den Cantonen Argäu, Solothurn, Basel, ganz nördlich Frankreich, südlich Deutschland, Rheinstrom, Holland und Engelland.
		NB.	Die Päcke und Briefe für diese Diligence müssen den Abend vorher und zwar erstere vor 7 Uhr, und die Briefe vor 8 Uhr der Post übergeben werden.

Luzern, gedruckt bey F. Meyer und Compagnie.

Postfahrplan für Luzern 1799. Während der Zeit der Helvetik versucht man, eine helvetische Einheitspost durchzusetzen, das Zentralpostbüro wird in Luzern eingerichtet. Dennoch müssen die Berner Postpächter im 5. Postkreis (Bern) weiterhin für die Aufrechterhaltung des Postwesens besorgt sein. (StAB: Helv. OL 30.)

Gegner Peter Ochs, den Schöpfer der Verfassung, von der politischen Bühne verdrängt hat.[29] «Dieser Staatsstreich bedeutete im Grunde genommen schon das Ende der Helvetik. Der Boden der Legalität wurde verlassen. Was nun folgte, war ein Wirbel immer heftigerer, von wechselnden französischen Interventionen begleiteter innerer Wirren, in denen die junge Republik endgültig zerfiel.»[30] Die Herrschaft der Patrioten dauert etwas länger als ein Jahr, dann wird das Steuer erneut herumgeworfen und die Föderalisten, Gegner jeder zentralistischen Staatsidee, stürzen die Regierung am 28. Oktober 1801. Die Entwicklung verläuft von den Patrioten streng zentralistischer Observanz zu den gemässigteren Republikanern oder Unitariern – mit dem Staatsstreich vom Januar 1800 – und endet bei den Föderalisten im Staatsstreich vom 28. Oktober 1801.

Die hohen Kontributionen, welche namentlich Bern (und dort vor allen anderen das bernische Patriziat, das sogar noch Geiseln als Garantie stellen muss, unter ihnen auch Emanuel Friedrich von Fischer, Mitglied des Kleinen Rats, Venner, Salzdirektor und Feldkriegsrat im Ancien régime und Mitglied der Bernischen Postpächterfamilie) an Frankreich abzuliefern hat, höhlen die Republik vollends aus. Und als sie auch noch zum Schauplatz europäischer Kriege zwischen Frankreich und Österreich wird, ist nach dem Staatsstreich Napoleons vom 9. November 1799 die helvetische Republik vollends destabilisiert. In dieser Situation wächst in Napoleon die Überzeugung, dass das straffe zentralistische System für die Schweiz unheilvoll sei, und er bringt erste Gedanken zu Papier, welche in die künftige Mediationsverfassung münden werden.[31] Dass die unklaren Verhältnisse zwischen 1798 und 1803 auch ihr Gutes haben, erleben die Berner Postbesteher Fischer.

Die Bemühungen um eine helvetische Einheitspost

Die Regierung der Helvetischen Republik beansprucht folgende Regalien:

1. Postregal
2. Münzregal
3. Salzregal
4. Pulverregal
5. Stempelregal
6. Bergwerkregal

Alle diese Regalien entspringen, vielleicht mit Ausnahme des vierten, vornehmlich fiskalischem Interesse und unterstehen demgemäss dem Finanzminister, bis 1799 ist dies Hans Konrad Finsler, der von Laharpe gestürzt, nach dem Staatsstreich vom 7. Januar 1800 wiederum, diesmal aber als Minister für das Kriegswesen, ins Vollziehungsdirektorium einziehen wird. Die Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Post im ganzen Territorium der Helvetischen Republik

Bern vom Bantiger. Das Strassennetz läuft sternförmig auf die Hauptstadt zu. Trotz aller Anstrengungen gelingt es nicht, die Stadt Bern zu einem Verkehrsknotenpunkt zu machen. Kolorierte Aquatinta 18. Jh. (StAB: Sammlung Wagner). Photographie: Andreas Frutig, Säriswil.

stehen und fallen jeweils mit der Haltung der sich gerade an der Macht befindlichen Regierung. Solange es die Unitarier sind, wird die Einführung der staatlichen Regiepost unter Verwaltung einer Zentralpostkammer vorangetrieben; dominieren die Föderalisten, werden diese Anstrengungen wiederum, sofern sie nicht einfach ruhen, rückgängig gemacht. Eine ausführende helvetische Gesetzgebung, als Grundlage für eine Postregie und die Aufhebung der bisherigen, privaten Posteinrichtungen, kommt nicht zustande, auch wenn den ganzen Sommer 1798 über daran gearbeitet und am 16. Dezember sogar ein Postgesetz erlassen wird. Dieses lautet kurz gefasst:
«1. Die Posten sollen in Zukunft von der Regierung durch eine dazu niedergesetzte Verwaltung besorgt werden.
2. Die Posttaxen sollen in ganz Helvetien auf einen gleichen und bloss nach Verhältnis der Entfernung und des weiteren Laufes der Briefe, Gepäcke, Groups und dergleichen, bestimmten Fuss festgesetzt werden.
3. Das Vollziehungs-Direktorium ist eingeladen, den gesetzgebenden Räthen zu seiner Zeit die Tabelle der Posttaxen zur Sanction vorzulegen.»[32]

Weit über diese Anfänge hinaus werden die Gesetzgebungsarbeiten nie gelangen. Die Grundlagen sind dreifacher Natur: Als Basis dient das Regal, im Regiegesetz wird die Form der Regalausübung festgelegt, und das Organisationsgesetz regelt alles Weitere. Anfang Jahr 1799 entscheidet sich das Vollziehungsdirektorium auf Antrag von Finanzminister Karl Finsler dafür, eine Zentralpostverwaltung einzuführen. Diese soll aus fünf Migliedern bestehen, «wovon einer als Kontrolleur ständig die ganze Schweiz bereisen wird».[33] Analog zu den politischen Einrichtungen in der Schweiz unterstehen der Zentralpostverwaltung Kreisverwaltungen, welche ihrerseits die einzelnen Postämter zu überwachen haben. Diese wiederum sind in drei Klassen eingeteilt: Die Postämter 1. Klasse sind die kleinsten, ein einziger Posthalter betreut sie und besorgt die Aufgaben der Postverteilung und Spedition. Die Ämter 2. Klasse werden von zwei Beamten bedient und haben zusätzlich die Taxation des Postgutes vorzunehmen. Die grössten Postämter sind jene der 3. Klasse. Dort stehen drei und mehr Beamte im Dienst, übernehmen Verteilung, Spedition und Taxation der Post sowie Übergabe und Verrechnung der Transitbriefe (welche durch mehrere Postkreise gehen) und behandeln die schweizerische Auslandspost. Neben den Grenzstationen befinden sich auch in Zürich und Bern solche Postämter 3. Klasse. Das Postorganisationsgesetz teilt das ganze Land in fünf Postkreise ein. Es sind die Kreise Basel, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und, als fünfter Kreis, Bern.

In der Zwischenzeit haben die bestehenden Einrichtungen für die Aufrechterhaltung des Postwesens besorgt sein müssen. Auf Befehl des Direktoriums sind dies im fünften Postkreis die Postbesteher Fischer. Und wenn auch stets Reklamationen über angebliche oder tatsächliche Unkorrektheiten in der Taxierung der Postsendungen einlaufen, so sind die bernischen Postpächter dennoch nicht

nur willkommen, den ordnungsgemässen Betrieb wie bis anhin zu gewährleisten, sie werden gar eingeladen, in einer Expertengruppe zur Schaffung der staatlichen Postregie mitzuwirken. Ein Zirkular, es ergeht auch an den Schaffhauser Amtsseckelmeister und Präsidenten der Verwaltungskammer David Christof Stokar und den Zürcher Orelli, «Intendant des Postes», fordert den alt Landvogt von Erlach, Emanuel Friedrich von Fischer, auf, gemeinsam mit den andern in einem «Comité de quatre personnes expertes dans l'Administration des Postes» den Übergang von der Postpacht in die staatliche Regie vorzubereiten. Ein geschickter Schachzug, besteht doch in der Postpacht der Fischer die grösste der aufzulösenden Postunternehmungen des Ancien régime in der ganzen Schweiz. Für die Berner Postpächter wiederum ist es wichtig genug, gleich von Anfang an mitzuwirken, sich allfällige Einflussmöglichkeiten offen zu halten. Und die Chancen stehen gut, zeichnet sich das Direktorium doch nicht gerade durch eine klare Überzeugung im Hinblick auf die Einführung einer Postregie aus, ja Finanzminister Finsler neigt sogar dazu, die Postpacht zu befürworten. Der Gruppe sind übrigens vier knappe Wochen für ihre Arbeit zugestanden. Ihre Aufgabe lautet: «établir une Administration uniforme et Centrale [et] que le Passage du Régime de la Ferme à celui de la Régie doit s'opérer sans interrompre un seul instant le cour régulier des communications . . .»[34] Dieser Übergang soll für die fünf Postkreise individuell erfolgen, den bisherigen Strukturen angepasst. Einzig im Kreis Basel gelingt die Überführung der alten Kaufmannspost – auch sie eine Pacht – in die Postregie ohne grossen Aufwand. Dieser kleine Postkreis setzt der Übernahme durch die helvetische Zentralpostverwaltung keinen grossen Widerstand entgegen. Zürich, mit seiner gut eingerichteten Kaufmannspost ein mächtiger Rivale der Berner Fischerpost, besonders auf der Gotthardroute, dann St. Gallen und, als vierter Kreis, Schaffhausen, das zum Postimperium der Thurn und Taxis gehört, entpuppen sich aber als harte Brocken. Bis zuletzt widersetzen sie sich, und mit dem Ende der helvetischen Republik scheitern die Verhandlungen.[35] Wie aber verläuft die Geschichte im 5. Postkreis, jenem der Berner Fischerpost?

Der 5. Postkreis und die Postpacht der Familie Fischer

«Als die gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik den Grundsatz der Postregie aussprachen, lag es ihnen in erster Linie daran, die am besten organisierte bernische Postpacht der Familie von Fischer in den Staatsbesitz überzuführen.»[36] Diese Postpacht gilt «als eine Perle unter allen schweizerischen Postbetrieben».[37] Das helvetische Direktorium weiss sich denn auch ihrer aufs beste zu bedienen. Als im Januar 1799 ein zusätzliches Fourgon – ein Warenwagen – nach dem aargauischen Aarburg eingerichtet werden soll, gibt das Direktorium den entsprechenden Auftrag an die Fischerpost, wobei

die bernischen Postbesteher nicht nur die allseits gültigen Tarife einzusenden haben, sie müssen auch gleich die entsprechende separate Rechnung führen.[38]

Die fiskalische Bedeutung offenbart ein Bericht, den das helvetische Direktorium im März 1802 einfordert und der sich mit der finanziellen Situation des Staatswesens befassen soll. Vorab der Zustand der Postverwaltung interessiert. Es ist der Aargauer Rengger, derzeitiger Landammann, welcher sich dieser Arbeit unterzieht. Er schreibt in seinem Begleitbrief zum eingereichten Exposé, das er übrigens schon im November des Vorjahres erstellt hat, «vous verrez que les postes telle qu'elles sont produisent passé 160'000 francs net, j'ai fait ce calcul au plus bas, car il est bon d'observer que les derniers quartiers ont été mauvais, à cause de la deterioriation du commerce.»[39] Tatsächlich schätzt er die in den verschiedenen Postkreisen zu erzielenden Einnahmen auf insgesamt 308'000 Franken, und zum Postkreis Bern führt er eigens aus, «en mettant Berne à 100'000 francs de plus je le met très bas: un seul quartier de l'an passé a donné de bénéfice net aux fermiers 28'000 francs. De plus en disant 100'000 francs je ne calcule que sur le profit des fermiers dans l'Etat actuel, mais il est facile à concevoir que si l'organisation générale avoit lieu, l'arrondissement des fermiers en recevroit une augmentation de profit très considérable, tant par la régularisation de la taxe qui est très inégale que par l'accord des courses et l'Economie resultante de l'ensemble», ja dannzumal könnte, so schliesst Rengger seinen Bericht, von einer Ertragssteigerung auf 400'000 Franken jährlich ausgegangen werden.[40] Neben diesen für die stets an Geldmangel leidende helvetische Regierung gewichtigen, finanzpolitischen Gedankengängen spielt das Mentalitätsmässige ebenso hinein. Die Bürger Fischer – so redet sie fortan der revolutionäre Staat an – sind als Vertreter der alten Ordnung grundsätzlich verdächtig. Scheinbar beweisen dies auch verschiedentlich Vorfälle auf einzelnen Postbüros der Fischerpost. Im März 1799 langen Postsendungen aus Freiburg um 3 Uhr nachmittags in Bern an, werden indessen erst um 7 Uhr den Adressaten abgegeben, daher ergeht an den Regierungsstatthalter von Bern der Auftrag, «da bey gegenwärtigen Umständen eine so beträchtliche Verspätung von den nachtheiligsten Folgen seyn kann . . .», Nachforschungen darüber anzustellen, «was der Grund dieser Verspätung seye».[41] Vollends wird das Mass des Misstrauens voll, als aus dem Postamt von Lausanne gemeldet wird, die Fischerpost halte Briefe der Patrioten zurück und behindere den Postverkehr.[42] Da liegt der Verdacht, die Fischerpost sei ein Zentrum gegenrevolutionärer Bewegungen, natürlich nicht mehr fern. Ein stichhaltiges Argument, dieses blühende Unternehmen erst recht unter staatliche Verwaltung zu nehmen.

Grundlage der Fischerpost bildet immer noch ein Pachtvertrag, den die alte Regierung im Jahr 1793 und mit einer Laufzeit von 15 Jahren, also bis 1808, mit der Pächterfamilie Fischer abgeschlossen hat.[43] Er umfasst alle Posteinrichtungen auf dem Gebiet des Kantons Bern und des Kantons Oberland. Hinzu

kommen noch alle jene Verträge, welche die Pächter mit anderen Regierungen in der Eidgenossenschaft – Freiburg und Solothurn als Pachten, Luzern in einem Transitabkommen – oder aber mit fremden Mächten – Fürstentum Neuenburg, Frankreich, Mailand und Sardinien-Piemont – abgeschlossen haben, und ebenso zählen natürlich die abgefallenen Gebiete der Waadt und des Aargaus dazu. Das Postunternehmen ist aufs beste organisiert, und die Pächter sind stets darauf bedacht, neue Dienstleistungen – kürzere Routen, schnelleren Transport – einzuführen, ohne dabei die unternehmerischen Gesichtspunkte zu vergessen. «Keiner der übrigen Postkreise konnte eine verhältnismässig so grosse Zahl von Poststellen aufweisen wie der Postkreis Bern.»[44] Und immer noch, wie vor der Revolution, bezahlen die Pächter den vierteljährlich fälligen Pachtzins, jetzt allerdings in die helvetische Zentralkasse, an das sogenannte Nationalschatzamt. Der Betrag beläuft sich jeweils auf 18'750 Franken. Welchen Wert die Fischerpost für den Staat darstellt, ist der helvetischen Regierung längst bekannt. Umso mehr muss das Interesse wachsen, diesen Betrieb ganz unter staatlichen Einfluss zu nehmen. Die Postregie ist beschlossen, und nun gilt es lediglich, sich mit den Pächtern güterrechtlich auseinanderzusetzen. Daher erklärt sich der helvetische Vollziehungsausschuss bereit, die Postunternehmung der Fischer gegen eine auszuhandelnde Entschädigung zu übernehmen.

Der Übernahmeversuch

Die Entwicklung ist im Dezember 1798 so weit gediehen, dass den Pächtern nur noch der eine Weg offen scheint, nämlich für ihr Unternehmen eine möglichst hohe Entschädigung zu fordern. In einem Memorandum, es trägt das Datum des 2. Dezember 1798, erläutern sie dem Vollziehungsausschuss ausführlich das Wesen der Fischerpost, ihre Entstehungsgeschichte und ihren aktuellen Organisationsgrad. Sie weisen mit beredten Worten auf die Vorzüge des nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Betriebes hin und überlassen es vorerst der Regierung, ein Angebot zu machen.[45] In einem zweiten Memorandum werden die Forderungen dann beziffert. Die Postherren veranschlagen die bernische Postpacht auf 1'200'000 Franken, hinzu kommen 240'000 Franken für die wertvollen ausländischen Verbindungen und schliesslich noch 350'000 Franken für Mobilien und Immobilien. Alles in allem wird eine Entschädigung in der Höhe von 1'800'000 Franken verlangt.[46] Finanzminister Finsler, ein weitsichtiger Mann, in dessen Ressort das Geschäft gehört und der die Verhandlungen mit den Pächtern führen muss, verschliesst sich ihren Argumenten nicht grundsätzlich, doch beanstandet er die Höhe der Forderung.[47] Zur gleichen Zeit wird in einem anonymen Essay – stammt er von den Postpächtern oder zumindest ihnen nahestehenden Kreisen? Der Eintrag im Aktenband verrät nichts Schlüssiges –, betitelt «Des Postes en Général», noch einmal den Vorzügen der

Postpacht und ihrer Ausübung durch die Postbesteher Fischer breiter Raum gegeben.[48] «Nul part, excepté en Angleterre et en Hollande», so vernimmt der Leser, gebe es so vortreffliche Posteinrichtungen wie im Gebiete der Berner Fischerpost. «Les postes étant un objet de la première importance pour l'état, et comme il y a que l'Industrie aiguisée par un interet direct qui puisse les bien conduire il suffit l'histoire de l'établissement des Postes par la famille Fischer sera d'autant moins déplacée ici; que nulle autre part les postes ne sont organisées et dirigées d'après des règlements et des usages aussi conséquents au but de la chose ... c'est donc dans le vrai sens du terme une Firma, une Raison, une association qui faisoit le commerce des lettres dans le canton de Berne sous de certaines conditions au nom de l'état ... » [49] Im weiteren Verlauf seines Essays vergleicht der Schreiber das Wesen der Postregie mit der bisher geübten Form der Postpacht durch die Familie Fischer und kommt zum Schluss, dieser letzteren Einrichtung gebühre der Vorzug, denn «il paroit être d'une importance majeure, qu'une société ou association soit chargée de cette ferme, peut être qu'une seule personne avec des talents distingués s'en acquitteroit a meilleur compte; mais par contre une société reste en général plus fidèle a des principes fixés une fois, elle a plus de fermeté et de perseverance, elle presente aussi a l'etat plus de surtés, plus de precaution, par la fortune de différents pères de famille qui s'y trouve engagée; et puis aucun gain trop considérable ne peut avoir lieu ... »[50] Interessant ist das Fazit aus allen diesen Überlegungen, nämlich «le Traité existant continue tacitement et de fait, par l'observe reciproque des conditions essentielles, ils [die Pächter, d.V.] doivent attendre avec confiance la declaration de cette continuation; d'autant plus qu'il paroit impossible, qu'il puisse resulter un avantage reel pour l'état de quell changement que ce soit.» Finanzminister Finsler scheint es im Februar 1799, nach sorgfältigen Verhandlungen, auf welche die Postpächter nicht zuletzt aus Respekt gegenüber Finsler eingehen, zu gelingen, eine Übereinkunft abzuschliessen. Uneinigkeit innerhalb der Pächterfamilie über die Entschädigungsfrage macht allerdings mit einem Schlag alles zunichte. Und als im Zuge des zweiten Koalitionskrieges, der im Februar 1799 ausbricht, österreichische Truppen einmarschieren, rückt der Verhandlungsgegenstand «Post» ohnehin nach unten auf der Traktandenliste. Allein, zu diesem Zeitpunkt ist alle Mühe bereits vergebens. Im April 1799 kommt nämlich von ganz anderer Seite ein politischer Schlag gegen die Postpächter, der zum Ziel hat, das Misstrauen erneut zu schüren und ihre Arbeit vollends in Misskredit zu bringen. Beim Vollziehungsausschuss trifft eine Meldung aus Lausanne ein, worin die «chambre administrative du Canton du Léman» Bericht darüber erstattet, «que les comis des Postes de Lausanne & Nyon et vertû des Ordres, qu'ils disent avoir reçu de votre part refusoient de recevoir des sommes destinées pour le service de l'Armée française en Helvétie, sous le pretexte qu'on refusoient le payment du port de ces argens.»[51] Ein in den Augen der Frankreich gefügigen Regierung in diesen Kriegstagen unerhörtes Vorgehen. Dennoch ruhen alle weiteren Post-

verhandlungen, bis nach dem Staatsstreich vom Januar 1800, der die Patrioten stürzt und den gemässigteren Republikanern zur Macht verhilft, die Familie Fischer von sich aus einen neuen Vorstoss versucht, in der Einschätzung, mit der neuen Regierung liesse sich eine für beide Teile befriedigende Lösung finden. Das Direktorium erteilt erneut dem Finanzminister einen entsprechenden Auftrag. Doch nun sieht die Situation, vor allem die politische, anders aus. Der Grosse Rat erhält nämlich auf die dringende Anfrage – ausgelöst durch eine Klage der Gemeinde Muri über unkorrekte Taxierung ihrer Briefe an den Unterstatthalter zu Bern –, weshalb denn eigentlich der Übergang zur Postregie noch nicht vollzogen sei, die Anwort des Direktoriums, vier Gründe sprächen zur Zeit dagegen: 1. die hohe Entschädigungsforderung der Postpächter; 2. die Erschwernis durch die Kriegszeiten, welche derart eingreifende Veränderung nicht geraten sein liessen; 3. die damit verbundenen schlechteren Erträge der Posten, welche der Staat derzeit nicht, die Pächter aber sehr wohl zu tragen hätten, bleibe sich doch der Pachtzins immer gleich, und 4. beschäftigten in der jüngsten Vergangenheit lebenswichtigere Fragen die Behörden.[52] Von einer sofortigen Umwandlung der Postpacht in eine staatliche Regie wird daher Abstand genommen. Der Grosse Rat vertagt diesen Punkt bis zum Abschluss des Kontinentalfriedens. Dieser, der Friede von Lunéville, wird am 9. Februar 1801 abgeschlossen. Doch vergeht noch beinahe der ganze Sommer, bis die Postgeschäfte wieder diskutiert werden. In der Zwischenzeit hat sich das Schicksal wiederum gewendet, diesmal vollends zuungunsten der Familie Fischer.

Es liegt auf der Hand, dass die helvetische Regierung eine Entschädigungssumme, wie sie die Postpächter fordern, niemals leisten kann noch will. In dieser Lage verfällt sie, antragstellend ist das Finanzministerium, auf den Ausweg, die Forderung, die sie nun grundsätzlich in Frage stellt, differenzierter zu betrachten und einen bedeutenden Teil derselben aus dem ganzen Paket herauszulösen. Die äusseren Posten können, so argumentiert das Finanzministerium, nicht für die Berechnung einer Entschädigung herangezogen werden, gehören sie doch zum Privatbesitz der Familie Fischer, mit der bernischen Postpacht haben sie also nichts zu tun. Und zur Frage des den Postpächtern entgehenden Gewinns durch die frühzeitige Vertragsauflösung meint die Regierung, die Pächter hätten dieser Kündigung grundsätzlich zugestimmt, somit entfielen jegliche Ansprüche. «Anhand der alten bernischen Rechtspraxis wurde nachzuweisen versucht, dass die Pächter zwar eine Entschädigung für das abzutretende Mobiliar, nicht aber für das bernische Pachtrecht beanspruchen dürften.»[53]

Indirekt haben die Postbesteher der Regierung in ihrem zweiten Memoriale sogar selber ein Argument geliefert, mit der Bemerkung nämlich, dass die äusseren Posten – der Kurs Pontarlier via Neuenburg und der Mailänder Kurier über Domodossola – eigentlich eine «propriété particulière» seien, «elle a été respectée toujours de l'ancien Gouvernement et n'en a même jamais été connue», und sie fügen hinzu, «c'est de la qui est venu la fausse idée de Secret dans

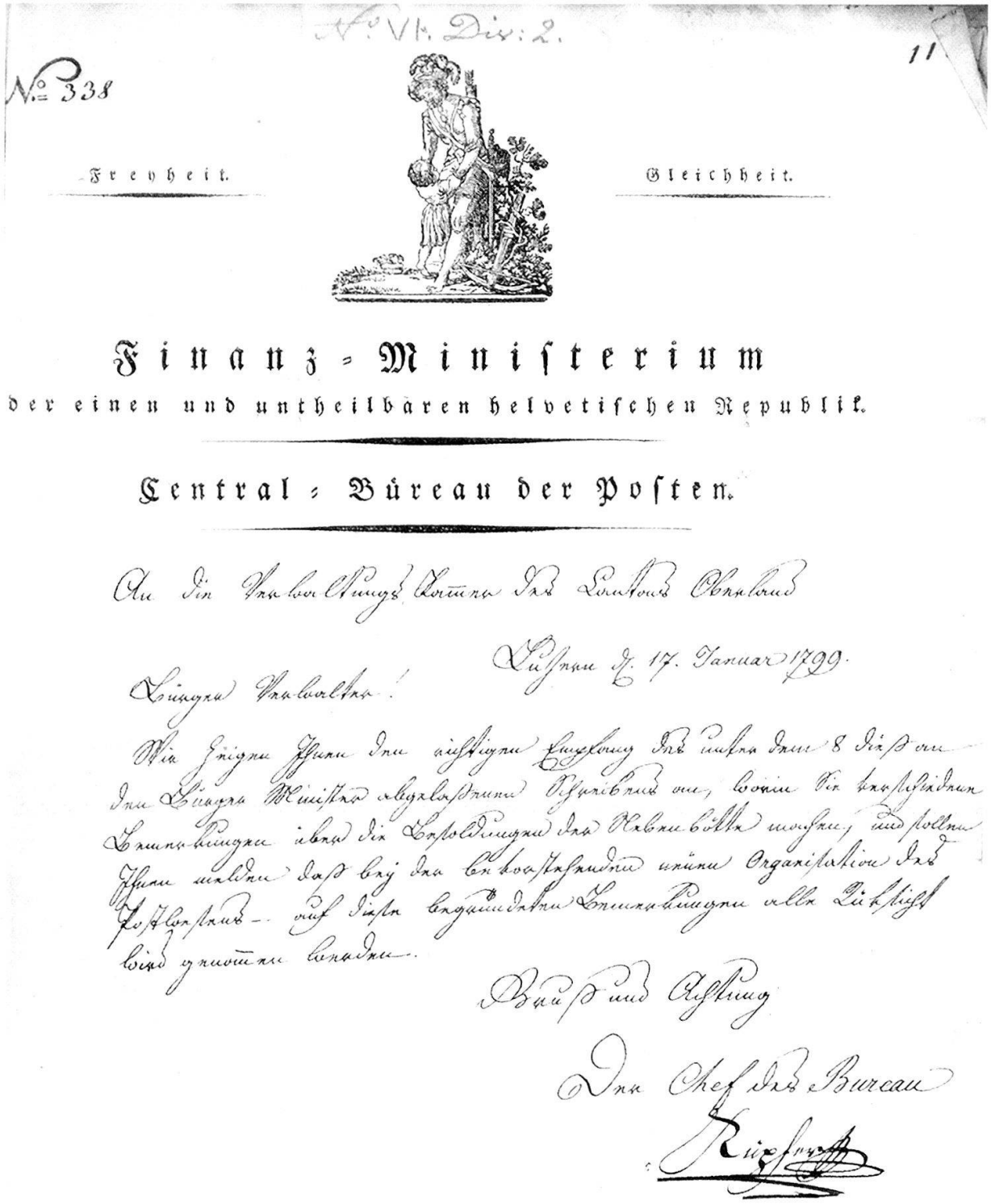

Nº VI. Div: 2.

11

Nº 338

Freyheit. Gleichheit.

Finanz-Ministerium

der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Central-Büreau der Posten.

An die Verwaltungs-Kommission des Kantons Oberland

Lausanne d. 17. Januar 1799.

Bürger Verwalter!

Wir zeigen Ihnen den richtigen Empfang des unsern den 8 dieses an den Bürger Minister abgelassenen Schreibens an, worin wir verschiedene Commissionen über die Besoldungen der Kreisbotten machen, und sollen Ihnen melden daß bey der bevorstehenden neuen Organisation des Postwesens auf diese begundachten Commissionen alle Rücksicht wird genommen werden.

Gruß und Achtung

Der Chef des Bureau

Riesch

Briefkopf mit Wilhelm Tell. Auf einem Schreiben des Central-Büreaus der Posten ziert nun das «revolutionäre» Symbol des Wilhelm Tell den Briefkopf der offiziellen Korrespondenz. Der Berner Bär hat abgedankt. (StAB: Helv. OL 30.)

la comptabilité des postes.»[54] So kommen sie naturgemäss zu einem anderen Schluss als der Finanzminister und betonen die Evidenz des Zusammenhangs von inneren – bernischen – und äusseren Posten; beide müssten sie mitberechnet werden. Doch dafür hat der helvetische Staat kein Gehör. Der Finanzminister sendet seinen Bericht an den Vollziehungsausschuss, begleitet von Ruhmesworten über die grossen Vorteile, welche den Staatseinkünften aus einer unmittelbaren Verwaltung der Posten notwendig erwachsen müssen.[55] Am 10. Oktober 1801 liegt der Entwurf zum endgültigen Beschluss vor; er lautet: «1. Das Postwesen in dem ganzen Umfang der Republik ist ein der Helvetischen Nation ausschliessend zuständiges Regale. 2. Dieses Regale soll für Rechnung des Staates durch die schon bestehende Central Post Verwaltung benuzt und verwaltet werden. 3. Es soll niemand befügt seyn, sich ohne eine besondere Bewilligung von der Regierung mit Postgeschäften zu befassen.»[56] In Hinblick auf das Vorgehen bei der Übernahme der Fischerpost durch die helvetische Republik wird ein zweiter Beschluss, insgesamt sechs Paragraphen umfassend, entworfen. Im ersten Paragraphen steht: «Die bisher von den Bürgern Fischer pachtweise verwalteten Posten in den Kantonen Wallis, Leman, Fryburg, Bern, Solothurn, Oberland, Aargau und Luzern, hiefür wurde kein Traktat gefunden, sollen vom 1.ten Jenner nächstkünftig an unmittelbar von der Central Post Verwaltung für Rechnung des Staates verwaltet werden.» Alle diesbezüglichen Verträge müssen der Verwaltung übergeben werden, desgleichen auch alle Akkorde für die Angestellten. Paragraph 3 betrifft nun jenen Bereich, für den die Regierung eine Entschädigung zu leisten bereit ist, daher verlangt er ein vollständiges Verzeichnis des «dem Postdienst gewiedmeten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, welches sie [die Bürger Fischer, d.V.] dem Staate zu überlassen gedenken». Über den Preis sagt der Beschluss aber nichts Verbindliches und verweist auf separate Verhandlungen «als wegen der Bezahlungs-Art nach Billigkeit und dem wahren Werte der zu überlassenden Gegenstände». Und schliesslich Paragraph 5, jener Punkt, der zum eigentlichen Fallstrick für die Postpächter geworden sein muss, dort heisst es nun: «Der Finanzminister wird die Bürger Fischer unverzüglich einladen ihme ihre Forderungen wegen gütlicher Abtretung der beyden Post Cursen durch das Neüenburgische nach Pontarlier, und von dem Simplon durch das Cisalpinische nach Mayland, schriftlich vorzulegen, und nach besonderer Vorschrift mit ihnen über diese beyden Gegenstände in Unterhandlungen treten.»[57] Soweit ist die Übernahme der Fischerpost durch den Staat am 10. Oktober 1801 gediehen, und dem Vollzug steht nun nichts weiter als die tatsächliche Beschlussfassung entgegen. Ein neuerlicher Staatsstreich macht alle diese Pläne zunichte, er stürzt am 27. Oktober die Republikaner und bringt ihre Widersacher, die Föderalisten, an die Regierung. «Als Gegner der zentralistischen Staatsidee lehnten sie auch den Grundsatz der Postregieverwaltung entschieden ab.»[58] Die Gunst der Stunde nutzend, erreichen die Postbesteher auch innert Monatsfrist die Ablehnung des gefährlichen Beschlussent-

wurfs vom 10. Oktober. Was der Grosse Rat am 22. Nobember 1801 dann tatsächlich beschliesst, verdient Beachtung, wird es doch, wenngleich unter gänzlich anderer Konstellation, in der Zukunft noch einmal Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen werden. Der Grosse Rat setzt fest, dass ein Pachtvertrag, vor Ablauf der Pachtdauer, keineswegs einseitig, sondern nur mit Zustimmung beider Parteien aufgelöst werden kann. Und damit ist der Akt vom 10. Oktober auch rechtlich ungültig. Wohl wird Johann Rudolf Dolder – aus dem zürcherischen Meilen gebürtig, wird er zuerst Kattunfabrikant im aargauischen Wildegg, dann helvetischer Finanzminister und «eine umstrittene Figur, . . . , nicht ohne Bonsens, aber charakterlos, der sich in erstaunlicher Weise durch alle Wirren und Parteiungen hindurch an der Spitze des Staates zu behaupten» vermag[59] – noch beauftragt, mit den bernischen Postpächtern in Verhandlungen einzutreten, doch finden bis zum 10. März 1803 keinerlei Gespräche mehr statt.

III. Die Geschicke der Fischerpost 1804–1832: Mediation und Restauration

Die Einführung des kantonalen Postregals und die Pachtverträge der Fischerpost

Die Mediation und die Wiederherstellung der alten Zustände

«Au nom du Peuple Français» stellt «Bonaparte Ier Consul de la République» mit Datum des 19. Februar 1803 in der «Acte de Médiation» die Souveränität der Schweizer Kantone wieder her.[60] Die Mediationsakte gibt jedem der 19 Kantone eine eigene verfassungsmässige Grundlage, worin die Gliederung des Territoriums und die recht komplizierten Wahlverfahren für die Behörden geregelt werden. Der Kanton Bern zählt zudem gemeinsam mit Freiburg, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern zu den Direktorialkantonen; wechselweise hat sich die Tagsatzung in den Hauptstädten dieser sechs Kantone zu versammeln. Das Direktorialjahr beginnt jeweils mit dem 1. Januar. Die Mediationsakte ist unverändert etwas mehr als 10 Jahre in Kraft. Ausdrücklich hält sie in Kapitel 20, Artikel 12, fest, dass «die Kantone [. . .] alle Gewalt aus[üben], die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist.»[61] Dazu gehört unter anderem das Postregal. Am 11. Juli 1803 fasst die Tagsatzung den entsprechenden Beschluss, nämlich, dass das «Postregal gemäss der Mediationsakte nicht anders als durch die Kantone ausgeübt werden» könne. Zugleich wird «eine Kommission niedergesetzt mit dem Auftrag, die Grundsätze, nach welchen die Liquidation der Zentralpostverwaltung vorgenommen werden sollte und nach welchen die Postverhältnisse zum Ausland und unter den Kantonen zu regulieren seyen, vorzuberathen». Die Kommissionsarbeit geht zügig voran, und bereits am 2. August 1803 erlässt die Tagsatzung einen 11 Artikel starken Abschied, «durch welchen sämtliche auf das Postwesen bezügliche Verhältnisse näher regulirt worden sind, und die geeigneten Vorkehren getroffen, damit dieser Beschluss sobald wie möglich vollzogen werden könne».[62]

Die Post wird ein kantonales Regal

Einstweilen, von März bis September 1803, verwaltet der von Napoleon eingesetzte Landammann der Schweiz, Louis d'Affry von Freiburg, die Geschäfte des neuen, losen Staatenbundes. In dieser Funktion obliegt ihm auch die Leitung der – immer noch – helvetischen Einheitspost, welche erst am 10. September aufgelöst wird. Dann wird die Zentralpostverwaltung liquidiert und deren Aktivsaldo in die Zentralkasse niedergelegt. Der neugeschaffene Staatenbund tut sich indes schwer mit der Umgestaltung des Postwesens. Zentralisten und Föderalisten liefern sich heftige Debatten – der Streit geht vor allem um die Frage

Regiepost und Pachtsystem – und bekriegen sich gegenseitig mit teilweise anonym eingereichten Projekten und Memorialen.

Um einer Lösung der hängigen Postangelegenheiten näher zu kommen, werden noch im Sommer 1803 dem Schweizerischen Landammann zwei Projekte zu Handen der Tagsatzung eingereicht, eines davon verfasst vom nachmaligen Maréchal Ney, der – im Sinne einer zentralistischen Organisationsstruktur mit starker Betonung des fiskalischen Moments – der Einrichtung einer Zentralpostverwaltung, ähnlich jener der Helvetischen Republik, das Wort redet.[63] Grundlage seines Projekts ist das einheitliche Taxschema und die einheitliche Verwaltung.[64] Es muss dann ein Entscheid der 19 Kantone sein, ob eine Regie oder eine Pacht in Frage kommen. Einzig Luzern schliesst sich diesem Vorstoss an, besteht doch damit die Chance, das Zentralpostbüro zu behalten. Ein anderes Projekt verspricht demgegenüber eher, zu einer tauglichen Lösung Hand zu bieten. Es stammt, so Grieder, «von einem unbekannten Freiburger Bürger»[65] und versucht die Anliegen der Kantone besser zu berücksichtigen. Diese Anliegen können zur Zeit nur finanzielle sein. Daher schlägt der Petent vor, alle bestehenden Pachtverträge aufzukündigen und im Sinne einer Bestandesaufnahme Leistungsfähigkeit und Abtrag des gesamten Postwesens im Gebiet der Schweiz zu untersuchen. Anschliessend sei ein einheitlicher Posttarif festzusetzen, und dann müsse das Postwesen an einen einzigen Pächter vergeben und der einlaufende Pachtzins jährlich nach einem festen Schlüssel unter die Kantone anteilmässig verteilt werden.[66]

Aber die Tagsatzung, sie tagt vom 30. Juli bis 2. August 1803 in Freiburg, setzt einen rigorosen Schlussstrich unter all die Bemühungen. Die Begehren werden diskussionslos vom Tisch gewischt und das kantonale Regal der Post als Grundsatz festgeschrieben. Neun selbständige kantonale Postbetriebe, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Basel, Graubünden, St. Gallen, Aargau, Waadt und Schaffhausen, entstehen. «Von einer genauen Restaurierung der vorrevolutionären Zustände im Postwesen konnte also nicht die Rede sein. Jetzt herrschte eine noch grössere verwaltungstechnische Zersplitterung als vor 1798.»[67] Jeder Kanton organisiert fortan sein Postwesen selbständig. Einzig in zwei Punkten hält die Tagsatzung am Gedanken der Vereinheitlichung fest: Die Tarife sollen allmählich einander angenähert werden, und die bestehenden Postkurse dürfen nicht zum Nachteil der anderen Kantone verändert werden.

Tatsächlich wird mit diesen beiden Grundsätzen sowie der Vorschrift, dass die Tarife bei der Tagsatzung eingereicht werden müssen, die Tarifhoheit der Kantone und damit das kantonale Regal beschnitten. Auseinandersetzungen sind unausweichlich, und so bleibt das Postwesen auf der Traktandenliste der Tagsatzung präsent. Es sind gerade die Regieposten, welche sich, der fiskalischen Bedeutung wohl bewusst, nicht an die Vorgaben halten. Für die Postpachten ist der Tarifdruck ein eher indirekter, bleibt sich doch der Pachtzins für die vereinbarte Dauer der Pacht immer gleich.

Der Tagsatzungsabschied vom August 1803 bildet nun für nahezu ein halbes Jahrhundert die gesetzliche Grundlage für das Postwesen in der Schweiz. In 11 Artikeln regelt er alle hängigen Fragen im Zusammenhang mit der Auflösung der helvetischen Zentralpostverwaltung: Artikel 1 fixiert den Grundsatz, wonach die Schweizerische Tagsatzung «das Postwesen als Regale und Eigenthum der Kantone in ihrem Grenz Umfang» erklärt. Die Artikel 2 bis 4 befassen sich mit der eigentlichen Auflösung der Zentralpostverwaltung (Artikel 3) und dem Übergang an die Kantone, «wesswegen auch den betreffenden Cantonen die Originaltraktate wieder zurückgegeben» werden sollen, das restliche Archiv der Zentralpostverwaltung soll jedoch dem «gemeinschaftlichen Archiv einverleibt» werden, zudem schliesst die Zentraladministration ihre Rechnung auf den 4. Juli und so soll «für den Ertrag von dieser Zeit an, denen betreffenden Cantonen Rechnung gehalten werden.» Das Wichtigste hält allerdings Artikel 3 fest: «Um den Übergang von der Central- zur Cantonal-Verwaltung zu erleichtern und die zu besorgende Unordnung zu verhüten, wird denen Cantonen Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen die Verwaltung des Postwesens sowohl der Briefe als der Messagerien und allem dem was hierauf Bezug hat, in Ihren Arrondissements einsweilen überlassen, jedoch so, dass jeder integrierende Canton dieses Arrondissements sich sowohl in Hinsicht auf die Benutzung als Verwaltung des Postwesens von denen Mitintegrierenden Cantonen zu trennen und dieses Recht selber auszüben befugt ist, insofern sie sich nicht gütlich mit einander vereinigen können . . .» Damit bleiben die grossen Postkreise, wie sie 1799 eingerichtet worden sind, nämlich Basel, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Bern, unangetastet. Von besonderer Bedeutung ist der 4. Artikel: «Die Post Arrondissements sind [. . .] befugt, mit denen angränzenden fremden Staaten sowohl als mit denen einheimischen Cantonen bestehende Traktaten und Verkommnisse fortdauern zu lassen oder nöthigen Falls wieder zu erneuern, jedoch dass sie keinem Canton nachtheilig seyen, zu welchem End sie der Tagsatzung vorgelegt werden.» Damit vollzieht der Tagsatzungsbeschluss die Forderungen der Föderalisten. Die nachfolgenden Punkte 5 bis 8 bemühen sich aber, den berechtigten Anliegen der Zentralisten wenigstens im Kleinen entgegenzukommen, wobei diese Absicht dadurch wieder abgeschwächt wird, dass die Kantone beziehungsweise ihre Posteinrichtungen für den korrekten Ablauf selbst garantieren müssen. Artikel 5 hält dementsprechend fest, dass «zu Erzielung eines wo nicht überall, doch sich annähernden gleichförmigen Posttarifs für die ganze Schweiz [. . .] von denen neu aufzustellenden Postverwaltungen gutächtliche Vorschläge der nächstkünftigen Tagsatzung eingereicht werden [sollen]». Diese Absicht bleibt Papier, sie wird erst mit der Einführung der Bundespost 1848 verwirklicht werden. Die einzige Vereinheitlichung, die gelingt, ist jene auf dem Gebiet der Portofreiheit, indem nach Artikel 6 Obrigkeitliche Briefe allesamt frei

Friedrich Albrecht Fischer, 1771–1837; Gutsbesitzer im Eichberg; Postpächter im Vertrag 1820 (Nr. 7). Gemälde von Pierre-Nicolas Legrand, 1819, Öl auf Leinwand; Privatbesitz.
Photographie: Gerhard Howald (BBB: Portrait-Neg. Nr. 2742).

sein sollen, auch müssen Post und Messagerie keine Zoll- oder Weggelder bezahlen. In Artikel 7 wird das Briefgeheimnis geschützt und stipuliert, dass die Postbeamten darüber in Eid und Pflicht zu nehmen sind.

Die Vereidigung geschieht durch die zuständigen kantonalen Behörden (in Bern wird es der neu geschaffene Finanzrat sein). Sodann bestimmt der 8. Artikel, dass die Kantone allen ihren Kurieren und Messagerien ihren Schutz gewähren müssen, und sie «verpflichten sich wechselseitig gegen einander unter keinem Vorwand den Postenlauf weder hemmen noch verspäthen zu lassen.» In Artikel 9 und 10 wird die Haftung der Post umschrieben für die ihr anvertrauten Wertgegenstände «unter Gewährleistung des betreffenden Cantons, jedoch unter Vorbehalt der Übermacht und Gottes Gewalt», womit eine Art Staatshaftung des Regiebetreibers beziehungsweise des Pachtgebers festgelegt werden soll. Zumindest ist die Strafverfolgung gewährleistet. Bei allfälligen Beschwerden über die Post «soll in jedem Canton den Fremden wie den Einheimischen auf Vorlegung der Thatsachen unentgeldlich und summarisch Recht gehalten werden.» Schliesslich regelt Artikel 11 Auflösung und Übergang der Rechnung von der Central-Postverwaltung zu den Kantonen und setzt fest,

dass der Saldo nach Abzug aller Restanzen dem Landammann übergeben werden soll.

Die Wiederbelebung des bernischen Postpachtvertrages von 1793 mit den Postbestehern Fischer und dessen Fortsetzung

Auf der Grundlage des Tagsatzungsabschieds kehren die Berner Postpächter wieder in alle ihre Rechte und Pflichten zurück. Tatsächlich hat die bernische Fischerpost ohne Unterbruch auch während der Helvetik das bernische Postwesen besorgt. De jure ist die Postpacht 1798 zwar erloschen, de facto ist sie in einem Zustand der Schwebe weitergeführt worden. Der Tagsatzungsbeschluss vom 2. August 1803 restituiert nun aber auch die rechtliche Grundlage für die Wiederaufnahme der Postpacht der Fischer. Und so erneuert die bernische Regierung am 25. Januar 1804 gestützt auf die Artikel 2 bis 4 des eidgenössischen Abschieds den Postpachtvertrag mit den Postbestehern Fischer; es ist jener Pachtvertrag, den die alte Obrigkeit am 11. und 20. März 1793 und beginnend am 1. August desselben Jahres auf 15 Jahre Dauer, bis zum 1. August 1808, abgeschlossen hat.[68] Für das Postunternehmen der Fischer steht viel auf dem Spiel, bildet doch die bernische Postpacht das Rückgrat eines grossen Organismus, der eine bedeutende Anzahl von Pachtverträgen und Transitabkommen mit anderen Ständen und Staaten umfasst, auf dem ein ganzes Vertragsnetz aufbaut.

Deswegen wollen die Postbesteher auch gleich in Erfahrung bringen, wie die Stimmung in der Regierung bezüglich der weiteren Verpachtung des bernischen Postwesens sei. Sie fragen daher bei der Regierung an, wie die längerfristige Tendenz aussehe. Diese antwortet: «Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach von Seite der Herren Postbesteher Fischer, Uns geziemend vorgestellt worden, dass zwar die am 11. und 20. Merz 1793 mit der damaligen Regierung abgeschlossenen Hinleihung der Posten erst im Jahre 1808 zu Ende gehe, dass ihnen aber aus veschiedenen Rücksichten, insbesondere aber auch der veränderten Umstände wegen zu wissen nöthig sey, wie Wir so wohl nach Verlauf jenes Zeitpunkts als aber auch von jetzt an in Betreff Unsers Postwesens es gehalten haben wollen, mit beygefügtem Ansuchen, dass wir ihnen die Besorgung Unserer Posten noch ferner verpachten mögen; als haben wir auf angehörten Vortrag Unsers Finanz Raths, den sich dafür angemeldeten Herren Fischer in ihrem Begehren entsprochen. Wie Wir dann in Folge dessen, für die zu Ausmachung des wirklich bestehenden Traktats nach festgesetzte Zeit, den in diesem Traktat genannten Herren Postbestehern für die darauf folgende *zwölf* Jahre dann, als nemlich vom 1. August 1808 bis den 1. August 1820 den hienach genannten Herren Fischer [es folgen die Namen aller 23 Anteilhaber an der Postferme] Unsere Postferme, Post und Botenwesen, so weit als Unser daheriges Recht in dem gegewärtigen Canton Bern sich erstrekt, mit allen seinen Depen-

denzen und Anhängen, insonderheit aber der Brief-Post, oder Verschaffung der im Land fallenden und ein- und ausgehenden Einheimischen und fremden Briefe und Geld Groups & denne die Messagerie oder Fuhr der Personen und schweren sachen in so weit sie nach bisheriger Übung zum Postwesen gehöre hiermit förmlich hinleihen . . .»[69]

Die Regierung hat damit nicht nur den Vertrag von 1793 de jure wieder in Kraft gesetzt, sie hat ihn auch bereits bis ins Jahr 1820 verlängert; damit garantiert sie tatsächlich eine erneute Pachtzeit von 15 Jahren. Die Namen aller Anteilhaber an der Postferme (so wird der Pachtvertrag auch bezeichnet) von 1808 bis 1820 sind damit ebenfalls bekannt und im Vertrag festgehalten; es werden dannzumal 23 Postpächter Anteile besitzen. Am Vertrag von 1793 haben demgegenüber nur 9 Anteilhaber, von denen noch 7 am Leben sind, Anteil genommen.

Inhaltlich ist der Pachtvertrag eng an jenen von 1793 angelehnt, mit Ausnahme von mehrheitlich redaktionellen Veränderungen, welche durch die Umwälzungen der Jahre 1798 bis 1803 bedingt sind. So wird in Paragraph 1 die Dauer des Pachtvertrages wiederholt und die Verlängerung gleichzeitig garantiert. Paragraph 2 setzt die Pachtsumme auf 40'000 Franken fest, 1793 sind es 75'000 Franken gewesen.[70] Damit ist die Gebietsverkleinerung nach der Abtrennung der Waadt und des Aargaus angemessen berücksichtigt. Die Festlegung der Pachtsumme hat damals, im Jahre 1793, eine Diskussion über die Bemessungsgrundlage provoziert, wobei die Pächter versucht haben, die Bevölkerungszahl als Massstab zu setzen, die Obrigkeit ging jedoch nicht darauf ein.[71] Nun wird auch die Pachtsumme, zahlbar in vierteljährlichen Raten, nicht mehr an den «Seckelmeister Deütscher Landen», sondern an «Unsern Finanz-Rath oder dessen Cassierer» zu entrichten sein. Der nächste Paragraph – er regelt die Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz – ist mit Ausnahme der Streichung der militärischen Befehle (!) gleichlautend. Im 4. Punkt findet sich jetzt anstelle der Zollkammer der Finanzrat. Die nachfolgenden Paragraphen 5 und 6 sind identisch, sie bekräftigen das Monopol der Postbesteher und bezeichnen die Einrichtung der Postbüros zu Stadt und Land. Der 7. Artikel überträgt die Oberaufsicht dem Finanzrat respektive der untergeordneten Postkommission. Die alte Fassung des Punktes 7 hat hierbei allein die Zuständigkeit der Postkommission vorgesehen. Paragraph 8 betrifft die Posterträge und die Rechnungsführung der Postbesteher. Paragraph 9 behandelt das Postgeheimnis und Paragraph 10 die Tarife, beide Paragraphen werden ohne Änderungen übernommen. Dasselbe gilt für den Vorbehalt der Regierung, das Postwesen jederzeit an sich ziehen und eine Regie einführen zu können (Paragraph 11), und für die Kompetenz zur Errichtung weiterer Postabkommen durch die Herren Fischer (Paragraph 12), sowie als letztes für die Einhaltung der vorgeschriebenen Routen (Paragraph 13). Die Schlussbestimmungen sind ebenfalls, mit einer kleinen Ausnahme, aus dem Vertrag von 1793 wortgetreu übernommen. Lediglich die

Eidesleistung hat fortan vor der Oberbehörde, dem Finanzrat, und nicht mehr, wie zu Zeiten des Ancien régime, vor der Postkommission zu erfolgen.

Für die Postpächter Fischer ist die Wiedereinsetzung in die alten Rechte und Pflichten reibungslos vor sich gegangen. Auch die Regierung hat dabei ihr Interesse an einem gut funktionierenden und einträglichen Postwesen zu wahren gewusst. 1820 wird sich diese Konstellation wiederholen, wenn erneut der Abschluss eines Pachtvertrages fällig werden wird. Die Pächter müssen sich, so will es der Vertrag, bereits zwei Jahre vor Ablauf um die neuerliche Verpachtung bemühen. Sie tun dies fristgerecht und erhalten die Postpacht wiederum zugesprochen. Allerdings stellt die Regierung den Vertrag dannzumal nur noch auf eine 12jährige Laufzeit aus. Zudem wird der Pachtzins von 46'000 auf 65'000 Franken angehoben. Obwohl die Fischer dagegen protestieren, bleibt die Regierung hart, sie schlägt die Postpacht in den Leberbergischen Ämtern, welche die Fischerpost seit 1816 ebenfalls besitzt, hoch an; sie hat ausserdem die Postkommission einige Berechnungen anstellen lassen und daraus den Schluss gezogen, dass eine Erhöhung des Pachtzinses durchaus gerechtfertigt sei. Die Postkommission errechnet nämlich einen jährlichen Gewinn von 66'243 Franken und erläutert dazu: «Dass dieses Resultat als annähernd richtig anzusehen seye, beweisen Vogts Rechnungen, welche für einige Anteilhaber an der Ferme der Waisenbehörde abgelegt werden; und in jenen Jahren [1813–1817, d.V.] den Ertrag eines Stoks auf jährlich 3'000 Franken angeben, mithin im Ganzen jährlich Franken 2'757 mehr als der obige Durchschnittsertrag ausweist. Bey diesem Sachverhalt glaubt die Post Commission, dass es der Lage der Staatsfinanzen und der Billigkeit sehr angemessen wäre, den bisherigen Fermezins von Franken 46'000 höher anzuschlagen.»[72] Am 7. April 1820 stimmen die Postpächter der Erhöhung dann doch zu und schliessen somit den 10. Pachtvertrag mit der Berner Regierung ab.

Die Postpächter – immer sind sie auch politisch tätig, sie werden während der ganzen Zeit der Mediation und Restauration im Grossen und im Kleinen Rat vertreten sein – gehören nun wieder der Führungsschicht an.[73] Die Regierung setzt auf das Vertrauen in ihresgleichen, und dasselbe tun auch die Aufsichtsorgane Postkommission und Finanzrat.

Die Postkommission

Zuständig für das Postwesen sind als Organe der Obrigkeit fortan der Finanzrat und die ihm unterstellte und nur mit wenigen Kompetenzen ausgestattete Postkommission. Wahlbehörde für beide ist der Kleine Rat, bei der Bestellung der Postkommission stellt der Finanzrat den Antrag. Die neue Postkommission ist gegenüber ihrer Vorgängerin zur Zeit des Ancien régime wesentlich verkleinert: Sie besteht nur noch aus dem Präsidenten und zwei Assessoren, 1793 hat sie 7 Mitglieder nebst Sekretär und Weibel umfasst.[74] Der Präsident ist gleichzeitig

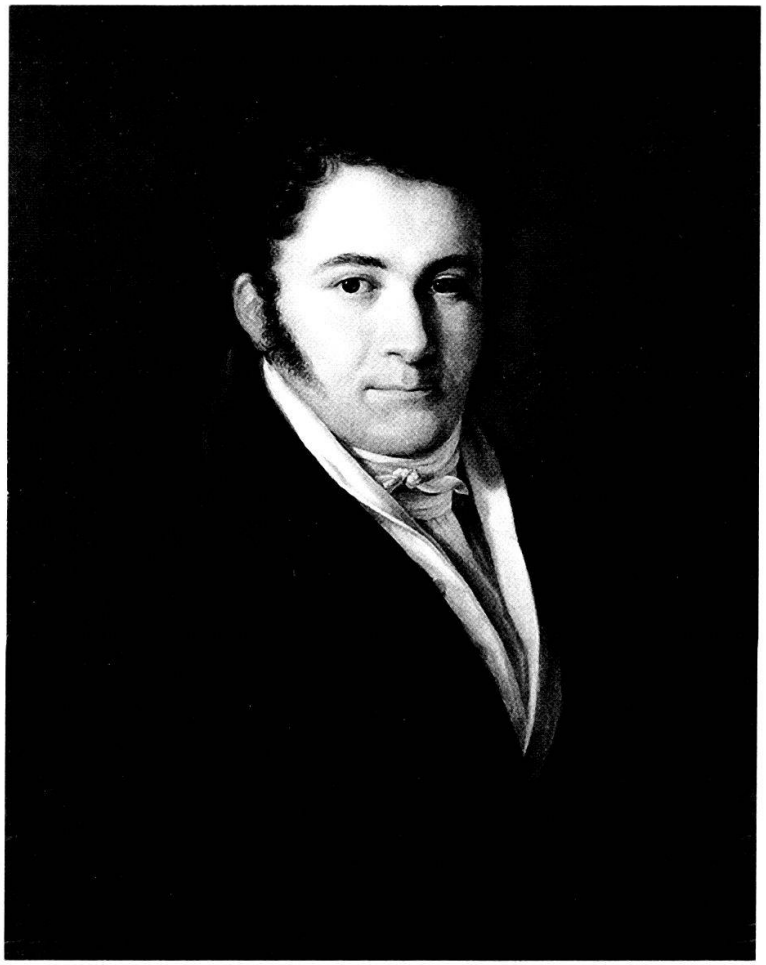

Emanuel Friedrich Fischer von Bougy und Bellerive Gwatt, 1786–1870; letzter Schultheiss der Stadt und Republik Bern; Postpächter im Vertrag von 1820 (Nr. 14). Gemälde von Pieter Recco (1765–1820), 1814, Öl auf Leinwand, Privatbesitz.
Photographie: Gerhard Howald (BBB: Portrait-Neg. Nr. 2133).

Mitglied des Finanzrates. 1807 erhalten die Postbesteher – auf einen Antrag aus der Mitte der Kommission – das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht in die Postkommission zu entsenden.[75] Die Geschäfte führt ein Sekretär.

Gemäss Geschäftsgang erteilt der Kleine Rat die Aufträge an den Finanzrat, der sie wiederum der Postkommission mit den nötigen Vorgaben zur Erledigung weiterleitet. Über Beschwerden oder, wie es in den Protokollen heisst, «Klägden», kann die Postkommission nicht selbst entscheiden, sie muss sie an den zuständigen Oberamtmann weisen. In der «Instruction für die Post-Commission» ist – im Sinne eines Reglements – das Pflichtenheft festgehalten:[76] Es regelt die Zusammensetzung der Kommission, alle Verwandten der Postbesteher sind ausgeschlossen. Die Kommission muss dafür besorgt sein, dass der Pachtvertrag wie auch die durch den Kleinen Rat erlassenen Tarifordnungen und Reglemente eingehalten werden. «Die Post-Commission macht keine Raths-Instanz aus. Sie verweist daher alle bey ihr einlangenden Klägden in sofern sie dieselben nicht etwa gütlich beyzulegen versuchen will, an den betreffenden Ober-Amtmann, der unter Vorbehalt des Rekurses an MeHGHh. des Kleinen Raths in erster Instanz darüber abzusprechen hat.» Über ihre Tätigkeit hat die Postkommission

ein Protokoll zu führen. In diese Protokollbände werden auch der gesamte Schriftwechsel sowie alle Instruktionen, welche sie im Falle von Verhandlungen an ihre Bevollmächtigten erlassen kann, eingetragen. Drei dicke Bände «Manuale der Postkommission» sind von 1784 bis 1832 erhalten.[77]

Die Veränderungen der Pacht: der Verlust von Aargau und Waadt

Der Pachtvertrag von 1793 hatte natürlich auch die ehemaligen bernischen Untertanengebiete Aargau und Waadt umfasst. Mit der Mediationsakte sind diese beiden Gebiete endgültig für Bern verloren. Am 5. August 1803 hat sich die bernische Regierung daher mit dem neuen Kanton Aargau in Verbindung gesetzt, um gemäss Tagsatzungsbeschluss die «mitintegrierenden Kantone» des bernischen Postarrondissements aufzufordern, an einer gemeinsamen Verpachtung mitzuwirken: « . . . Mit Uns werden Sie U.G.L.E.u.B. auch finden, dass nur allein durch Post Verwaltungen, die sich auf ein etwas ausgedehnters Arrondissement erstreken, solche Post-Einrichtungen bey behalten und ausgeführt werden könne, die dem Publikum den grössten Vortheil und Bequemlichkeit gewähren, und dem Ararium den erwünschten Nutzen verschaffen; dass aber durch die gänzliche Verstüklung des Postwesens in zu viele kleine Theile obige Vortheile zu allseitigem Nachtheil verlohren gehen würden».[78] Die gemeinsame Weiterführung unter einer Pacht sei, so führt die Regierung weiter aus, auch leicht zu bewerkstelligen und, da die Höhe des Pachtzinses bekannt sei, eine anteilmässige Ausschüttung an die «mitintegrierenden Kantone» ohne weiteres möglich. Das Angebot ist nach den Erfahrungen mit der helvetischen Postorganisation verlockend. Die Strukturen bestehen und haben ihr Funktionieren bestens bewiesen. Der Kanton Aargau beabsichtigt denn auch, mit den bernischen Postpächtern einen Pachtvertrag abzuschliessen. Doch der Grosse Rat verweigert am 16. Mai 1804 die Zustimmung und beauftragt seine Regierung, für eine eigene Verwaltung der Posten besorgt zu sein, und so nimmt auf den 1. Oktober 1804 die aargauische Postregie ihren Betrieb auf.[79] Ausschlaggebend für den jungen Kanton, der noch über keinen geregelten Staatshaushalt verfügt, ist die Aussicht auf hohe Erträge, die unter einer Regie direkt abzuschöpfen sind. Die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Aargau um ausstehende Pachtzinsanteile und eine eventuelle Entschädigung, welche die Postbesteher wegen frühzeitiger Kündigung der noch bis 1808 laufenden Ferme geltend machen wollen, endet für die Postbesteher Fischer schliesslich in einem Prozess, der später für den Prozess mit Bern 1832 bedeutsam sein wird und weiter unten noch ausführlich behandelt werden soll.

Die Regierung der Waadt hat nach kurzem Zögern durch Beschluss des Grossen Rates am 24. Mai 1804 ebenfalls die staatliche Regiepost eingeführt. Diesem Beschluss folgt am 20. November 1805 ein Dekret über die «Schaffung und Organisation der Postverwaltung»[80]. Die bernischen Postbesteher, welche

auch während der unsicheren Zeit der Helvetik und der vertragslosen Monate vom August 1803 bis in den Frühling 1804 das Waadtländer Postwesen besorgen, stellen ihre Tätigkeit am 1. April 1804 endgültig ein. Es kommt zu einer finanziellen Auseinandersetzung, und die Postpächter Fischer müssen der Waadt schliesslich für diese acht Monate nachträglich eine Regalgebühr in der Höhe von 26'750 Franken bezahlen, als Anteil der Waadt am Pachtzins für die Ferme seit 1793. In einer anonymen Denkschrift, die ein Mitglied der Familie Fischer, vermutlich anlässlich der Pachtzinserhöhung bei Abschluss des Fermetraktats 1820, verfasst hat, wird später auch ein kritischer Blick auf die Verhältnisse in der Waadt geworfen. Der Schreiber führt dem Leser die waadtländische Regiepost als schlechtes Beispiel par excellence vor Augen: «Waadt verwandelte 1804 seine Verwaltung in eine Regie; die Herren Fischer boten damals 28'000 Pfund Pacht an, sie häten dabey wenigstens 12'000 Pfund gewonnen. Zehn Jahr lang zog Waadt nichts, endlich gleichviel und nach Erhöhung des Tarifs auf das doppelte, zieht es jetzt 50'000 Pfund mithin in gleichem Verhältnisse was die Herren Fischer anerboten haten; und doch verlohr auch Bern viel bey dieser trennung der waadtländischen Posten, obgleich solange dabey weniger zog, und am Ende mehr gewann, bloss durch mehrere Belästigung des Publikums.»[81]

Die Ausdehnung der Postpacht auf die Leberbergischen Ämter

1815, nach einem aufreibenden Russlandfeldzug und nach den grossen Schlachten bei Leipzig und Waterloo, versuchen die Siegermächte den aufgewühlten Kontinent endlich zu befrieden, auf langen Sitzungen anlässlich des Wiener Kongresses wird die Neuordnung Europas beschlossen. Der Schweiz und besonders Bern bringt das wiederum Veränderungen, doch diesmal «erstrebten die Staatsmänner Europas [. . .] für den ganzen Kontinent Ruhe, Stabilität und eine Annäherung an die vorrevolutionären Zustände.»[82]

In der Restauration findet die Eidgenossenschaft zu einem losen Bündnis von nun 22 Kantonen, Wallis, Genf und Neuenburg sind Frankreich endgültig entrissen und der Schweiz zugeschlagen worden. Ein Bundesvertrag bildet die verfassungsmässige Grundlage, doch die Kantone sind in ihrer politischen Gestaltung weitgehend frei. An der Tagsatzung, welche nun in einem zweijährigen Turnus zwischen den Vororten Bern, Luzern und Zürich wechselt, haben alle Kantone eine Stimme. Die Annäherung an die Zustände vor 1798 geschieht in den einzelnen Kantonen freilich auf verschiedene Weise. Bern, das am meisten verloren zu haben glaubt, macht die eindrücklichste Kehrtwendung. In einer eigenen Verfassung, der urkundlichen Erklärung vom 21. September 1815, schafft es seine Grundlagen des Staates. Eine Gewaltentrennung gibt es nicht, die Mitglieder des Kleinen Rates sind gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rates und können fortan «ebensogut Erlasse mit Gesetzeskraft beschliessen [. . .] wie

die eigentliche Legislative.»[83] Der Grosse Rat ist die «höchste Gewalt» im Staat, er bestellt wohl die Regierung und ernennt die Verwaltungskommissionen, doch tagt er nur zweimal jährlich und gewinnt so natürlich wenig Einfluss. Von den 299 Mitgliedern des Grossen Rates – zu denen auch die Postpächterfamilie mit mindestens einem Vertreter zählt – entstammen 200 der Stadt Bern und werden «durch Instanzen aus dem Patriziat in einem Verfahren der Selbstergänzung bestimmt . . . Der übrige Kanton stellte bloss 99 Abgeordnete, obwohl er damals rund 320'000 Einwohner zählte, die Stadt Bern aber nur etwa 17'000.»[84] In den Amtsbezirken walten die Oberamtmänner ihres Amtes, und auch sie gehören meist dem Patriziat an. Das Staatsgebiet des Kantons ist durch den Wiener Kongress um den grösseren Teil des ehemaligen Fürstbistums Basel erweitert worden.

Bereits an der Sitzung vom 6. Januar 1816 behandelt die Postkommission die Frage einer Posteinrichtung in den Leberbergischen Gebieten. Auf Antrag des Finanzrates vom 28. Dezember 1815, der damit einem Ansuchen der fünf Oberamtmänner entspricht, erhalten die Postbesteher Fischer von der Postkommission den konkreten Auftrag, «zu uneingestellter Anordnung folgender vorläufiger Einrichtungen [. . .]: 1. Soll wenigstens dreymal in der Woche eine Briefpost und einmal ein Warenwagen von Bern nach Pruntrut und von dort zurück nach Bern gehen. 2. Werden Sie dafür sorgen dass zweymal wochentlich ein Bothe von Delsperg nach Saignelegier und wieder zurük gehe. 3. Dass eine Postkutsche oder wenigstens eine Chaise von Bern bis nach Pruntrut und zurük eingerichtet werde. 4. Dass vermittelst zu bestellender Bothen die Briefe auch in die einzelnen Theile der Leberbergischen Amtsbezirke gelangen und 5. dass von nun an der hier bestehende Tarif nach gleichem Verhältnis in jenen Amtsbezirken Anwendung finden solle; nach welchem mithin ein einfacher Brief von der Hauptstadt bis zur Gränze des Cantons niemals mehr als sechs Kreutzer kosten soll.»[85] Einen Monat später behandelt die Postkommission das Traktandum erneut, denn der Finanzrat hat ihr mitgeteilt, «dass ungeacht der denen Herren Postbestehern ertheilten bestimmten Befehle noch wirklich keine Postcommunication zwischen Saignelegier und Delsperg existiere. Dieser Anzeige folgte unterm 5. eine zweyte, dass zufolge eines Oberamtlichen Berichts von Pruntrut, am 2. Februar, weder Fuhrwerke für Bequemlichkeit von Reisenden noch Waarenwagen, noch Bott von Delsperg nach Saignelegier annach eingerichtet waren.»[86] Die Postpächter erstatten daraufhin den Bericht, dass sie, bevor weitere Einrichtungen im Jura getroffen werden könnten, neue Traktate mit den angrenzenden Ständen Basel und Neuenburg aushandeln müssten. Mit Basel seien sie bereits in Unterhandlung getreten und «von dem Ausgang derselben hänge sowohl die Eintheilung des Dienstes als auch die Art der Fuhrwerke ab, die denn auch einen Einfluss auf die Einrichtung der Curse von hier nach Pruntrutt haben werden.» Und überhaupt «seye diese Landschaft erst am Ende Decembris in hiesige Bottmässigkeit übergegangen; in dieser Zeit werde kaum

Samuel Sigmund Fischer von Reichenbach, 1787–1857; Postpächter im Vertrag von 1820 (Nr. 15). Gemälde von Pierre-Nicolas Legrand (1758–1829), 1819, Öl auf Leinwand, Privatbesitz. Photographie: Gerhard Howald (BBB: Portrait-Neg. Nr. 613).

eine Behörde ihre Einrichtungen haben vollenden können», fügen sie nicht ganz unberechtigterweise noch an.[87] Und, so fahren sie fort, sei dann zuerst die vertragsmässige Regelung an die Hand zu nehmen, bevor «Capitalien» eingesetzt werden könnten. Die Postkommission nimmt von der Antwort der Postbesteher Kenntnis und stellt fest, es könne dennoch das «Benehmen derselben, einen bestimmten dringenden Obrigkeitlichen Befehl nicht zu exequiren, nicht ungerügt bleiben und es glaubt die Postkommission dass es der Fall seye, den Herren Postbestehern darüber auf angemessene Weise das Befremden der Regierung zu erkennen zu geben . . .»[88] In der Folge wird das Geschäft beschleunigt behandelt. Die Regierung setzt einen neuen Fermetraktat für die Leberbergischen Ämter auf, der den Postbestehern im Frühling zugestellt wird. Am 27. April erhalten sie eine Frist von nur drei Tagen, um «über die Annahme der Pacht in den Leberbergischen Aemtern um einen Zins von 6'000 Franken eine Erklärung auszustellen.» Erfolgt diese Erklärung nicht, so wird die Pacht ausgeschrieben. Die Postherren geben die gewünschte Erklärung ab, und im September des gleichen Jahres sind der Pachtvertrag, Reglement und Tarif erstellt. Die beiden letzteren werden ins Französische übersetzt, gedruckt und anschliessend

zum Aushang in den Jura versandt. Einzig das Datum der Inkraftsetzung ist noch unklar. Und so erbittet die Postkommission vom Finanzrat Weisung, ob die Pacht am 1. Januar 1816 oder bereits am Tag der Vereinigung, am 23. November 1815, beginnen soll. Am 28. Januar 1817 orientiert die Postkommission dann die Postbesteher über den Entscheid des Kleinen Rates, wonach die Pacht am Tag der Vereinigung der Leberbergischen Ämter mit Bern ihren Anfang nehmen soll.[89]

Das Postunternehmen

Mit der wachsenden Bedeutung eines Unternehmens wachsen auch die Verantwortlichkeiten und wächst vor allem das Bedürfnis nach verstärkter Organisation innerhalb der Unternehmensführung und, im Falle der Postpächter, innerhalb der Gemeinschaft der Anteilhaber. Dem kommt Bedeutung deshalb zu, weil die bernische Regierung die Postpachtverträge nie auf die Familie der Besteher als Körperschaft, sondern stets auf die einzelnen, in den Verträgen jeweils namentlich aufgeführten Anteilhaber ausstellt. Noch im 18. Jahrhundert tun die Pächter daher den wichtigen Schritt vom befehlenden Postherrn zum persönlich Handelnden. Schon im Jahre 1765 haben sie ein internes Familienreglement geschaffen, das als eine Art Führungsinstrument die gegenseitigen Pflichten und Rechte, die Verteilung der Pachtanteile, vor allem aber die Beteiligungen der verschiedenen Generationen und Stämme der weitverzweigten Familie regelt.[90] Fortan übernimmt jeweils einer der Pächter praktische Aufgaben in der Unternehmenszentrale.

Das Familienreglement von 1765 und seine Gültigkeit bis 1808

Das Familienreglement fasst in insgesamt 11 Artikeln das Nötige zur Besorgung und Verwaltung der Posten zusammen. Es beschränkt sich, in Anlehnung an den geltenden Pachtvertrag, auf das Wesentliche der Unternehmensführung, die Details der Postorganisation lässt es offen. Das Reglement ist in erster Linie ein Führungsinstrument, welches die familieninternen gegenseitigen Verantwortlichkeiten festlegt. Ein kluges System von Kompetenzzuweisung und Kontrolle soll das Funktionieren gewährleisten. Dieses System stellt umso grössere Ansprüche, als es nicht – modern gesagt – die Anstellungsbedingungen einer mit Drittpersonen besetzten Geschäftsleitung beschlägt, sondern vielmehr für die im Unternehmen wirkenden Exponenten der verschiedenen Familienstämme verbindlich ist. Besonders der fünfte Artikel regelt die Geschäftsleitung im eigentlichen Sinne, so schreibt er zweimal monatlich eine «Ordinari-Versammlung» der verschiedenen Postanteilhaber vor, Stellvertretung ist erlaubt. Die Artikel 6

Ludwig Gottlieb Fischer (Fischer Roguin fils), 1791–1847; Postdirektor 1817, 1831; Postpächter im Vertrag von 1820; Gemälde Pierre-Nicolas Legrand (1758–1829) zugeschrieben, 1815, Öl auf Leinwand, Privatbesitz.
Photographie: Gerhard Howald (BBB: Portrait-Neg. o. Nr.).

und 7 halten fest, wie die jeweiligen Beschlüsse zu erfolgen haben, im Fall der Stimmengleichheit etwa entscheidet das Los. Über ihre Versammlungen müssen die Postherren ein Protokoll führen. Die Oberaufsicht über die Postkasse wird durch die Anteilhaber selber, immer quartalsweise, wahrgenommen, auch hierbei ist die Delegation an ein anderes Mitglied der Familie grundsätzlich möglich. Es wird zudem eine Kehrordnung für diese Quartalsaufsicht vereinbart; auch darüber entscheidet das Los. Zwei weitere Artikel befassen sich mit der Organisation im Grossen Postbüro und der Aufsicht über die dort angestellten Postkommis, welche zum Beispiel nicht zu Privatgeschäften der Herren Fischer herangezogen werden dürfen. Der zweitletzte Artikel regelt die finanzielle Seite, und Artikel 11 schliesslich setzt fest, dass eine Abänderung des Reglements nur durch ein qualifiziertes Mehr möglich sei.[91] Am bislang geübten System der Pacht – sie wird generationenweise beantragt und auch durch die Obrigkeit so vergeben – wird nicht gerüttelt; noch nicht. Doch bereits bei Abschluss des Fermetraktats von 1793 beginnt innerhalb der Familie der Postpächter ein Prozess der Wandlung. Sichtbarer Ausdruck ist eine anonyme Denkschrift, welche sich mit dem Gedanken an eine Revision des Familienreglements trägt.[92]

Besonderes Kennzeichen dieser Anregungen ist der Vorschlag, Mitglieder der Familie Fischer nicht nur in der Unternehmensleitung, sondern auch aktiv an der Postverwaltung zu beteiligen. Folgendes wird empfohlen: Jeder Quartalsführer solle «zwar immer diese Aufsicht besorgen [. . .], dass aber zu diesem Ende und zu Führung der schweren Korrespondenz quartaliter die Summe der 200 Pfund auf Rechnung gesezt werde, damit jeder mit anderen Geschäften beladen oder abwesende Antheilhaber an ein jüngeres als dazu tüchtig anerkanntes Mitglied der Familie sprechen und demselben diese Sorge und Verantwortung übertragen könne.» Ebenso könne ein Familienmitglied zur Kontrolle und Führung der Hauptbücher herangezogen werden. Der Verfasser regt schliesslich noch an, «könnte nicht ein billiges ausführliches Familie Reglement erdenkt werden und gefallen, in welchem schon auf nächste von Gott und U.G. Obrigkeit zu erwartende Postferme [das wird 1808 sein] Vorsorge getragen würde, dass tüchtige junge Leüthe des Nahmens à mesure interessiert werden müssten? Könnte der Fall nicht jzt noch vermieden werden, der mit der Zeit gewiss eintreffen muss, dass Kinder Antheilhaber wären, in dem an Jahren ältere Glieder der Familie dem Geschäft wirklich vorständen, ohne hofnung zu haben, je eine Antheil zu erlangen, bloss weil es ihren Vätern gefallen hätte sich früh oder später zu verheürathen. Dass Missvergnügen und bald nachher muthwilliges Verderben sich einfinden würden ist leicht vorzusehen.» Die generationenweise Verpachtung wird erstmals ernsthaft in Frage gestellt, gelöst wird das Problem der altersungleichen Generationen allerdings erst binnen einiger Jahre, nämlich 1808, anlässlich einer Revision des Familienreglements.

Die anonymen Vorschläge fallen nicht unbedingt auf offene Ohren bei den Anteilhabern, und so wird schliesslich in einer Versammlung der Postbesteher nur gerade ein Punkt aus dem Katalog aufgenommen, nämlich jener des aktiven Einbezugs der jüngeren Familienmitglieder in die Führung der Postgeschäfte.[93] Auch der Sekretär des Quartalsdirektors ist fortan «unter den Herren Fischer auszuwählen . . . Mit diesen Beschlüssen wurde die bisher gehandhabte Trennung zwischen verwaltender und ausführender Tätigkeit durchbrochen. Die Herren Fischer beanspruchten von nun an Tätigkeiten, von denen sich bisher eine regimentsfähige patrizische Familie bewusst ausgeschlossen hatte.»[94]

Die Revision des Familienreglements 1808 und die Errichtung einer Familienkiste

Die Weiterführung des Postpachtvertrages von 1793 und seine Verlängerung um 12 Jahre beeinflussen die familieninternen Regelungen, die sich nun nicht mehr als zeitgemäss erweisen. Diskussions- oder besser Streitpunkt ist die Beteiligung der verschiedenen Stämme und ihrer Generationen an der Pacht.

Bisher ist die Pacht immer generationenweise vergeben worden, das heisst, die Mitglieder nur einer Generation haben sich jeweils als Pächter beworben. Das

unterschiedliche Heiratsalter der Anteilhaber kann jedoch bewirken, dass einzelne Familienmitglieder gar nie die Möglichkeit erhalten, in die Pacht überhaupt einzutreten. 1793 sind insgesamt 9 Familienmitglieder beteiligt. 1808 aber gibt es bereits 23 Anteilhaber. Gemäss der ausgelosten Kehrordnung für die Quartalsaufsicht sind es:

1. Herr Fischer allié Roguin (fils)
2. » Alexander Fischer, Stadt-Seckelmeister
3. » Ludwig Fischer von Gwatt
4. » Franz Fischer von Oberried
5. » Ratsherr Fischer von Erlach
6. » Carl Fischer von Uttigen
7. » Carl Fischer von Mon-Repos, Capitain-Lieutnant in Holland
8. » Albrecht Fischer von Eichberg
9. » Oberst Fischer von Eichberg
10. » Friedrich Fischer von Rychenbach
11. » Carl Fischer von Rychenbach
12. » Carl Fischer von St-Blaise
13. » Beat Rudolf Fischer sel. von Wangen
14. » Rudolf Fischer von Gwatt, Oberst-Lieutnant
15. » Fischer sel. gewesener Landvogt zu Castelen
16. » Ratsherr Fischer von Rychenbach, älter
17. » Viktor Fischer von Gwatt, Oberst-Lieutenant in englischen Diensten
18. » Rudolf Fischer von Rychenbach, Hauptmann
19. » Sigmund Fischer von Rychenbach
20. » Venner Fischer
21. » Fischer von Nydau, Hauptmann
22. » Fischer von Bougy
23. » Fischer von Rychenbach, gewesener Landvogt zu Wangen

Diese grosse Zahl der Teilhaber und, bedingt durch den Erbgang, die ungleiche Verteilung der Anteile, lässt es jetzt geraten sein, das alte Verwaltungsreglement zu erneuern. Von den neun Postpächtern des Jahres 1793 sind 1808 noch sechs am Leben, alle indes bereits in vorgerücktem Alter. Sie vereinigen sich daher mit den Söhnen der drei verstorbenen Pächter und ihren eigenen männlichen Nachkommen, insgesamt sind es 17 Söhne, um die neue Pacht, nun mit 23 Anteilhabern, anzutreten. Diese Umstände sind der gegebene Anlass zur Revision. Die Verpachtung bis 1820 bietet gleichzeitig die nötige langfristige Perspektive, und so entsteht ein neues «Verwaltungs- und Organisationsreglement wie selbiges an der General-Versammlung sämmtlicher Post-Besteher des 10. Wintermonats 1808 angenommen und beschlossen worden ist.»[95]

Als eine zusätzliche Einrichtung ist schon 1795 die Einrichtung eines Postreservefonds vorgeschlagen worden.[96] Dieser Fonds, eigentlich eine Familienkiste, «sollte geheimgehalten werden. Der Gesamtbetrag durfte aber, entsprechend den Vorschriften der Berner Obrigkeit über Familienkisten, die Höhe von 200'000 Bernpfund nicht überschreiten.»[97] Um den Fonds dem Einblick der Obrigkeit zu entziehen, soll er verwaltungstechnisch der Rechnung der fremden Posten beigelegt werden. Tatsächlich kann die Einrichtung dieser Familienkiste nicht gleich verwirklicht werden, da man sich über die Art und Weise der Speisung nicht einigen kann: Soll sie gleich einem Anteil an der Pacht behandelt oder eher durch bestimmte, in der Höhe festgesetzte Beiträge alimentiert werden? Der Gedanke wird während mehrerer Jahre verfolgt und in verschiedenen Entwürfen immer wieder aufgenommen. Im Hinblick auf die Ferme-Verlängerung von 1808 bis 1820 kann das Geschäft endlich verabschiedet werden. Das Vorgehen ist geschickt, indem (der bibliophile) Beat Rudolf Fischer 1807 ein Legat zu Errichtung eines Postreservefonds stiftet. Die Einzelheiten über die Speisung des Fonds, dessen Verwaltung und dessen Anteile behandelt nun auch das neue Familienreglement in einem speziellen Anhang.

Dessen Ausarbeitung ist in der Form der familieninternen Vernehmlassung erfolgt. Einige Stellungnahmen sind erhalten geblieben – das ist nicht selbstverständlich, haben doch die auf Diskretion bedachten Postbesteher anlässlich einer Postherrenversammlung unter der Marginalie «Alte Schriften» die verbindliche Weisung erlassen, «die unbrauchbaren Schriften und Bücher [zu] verbrennen» – und geben Einblick in die unterschiedlichen Auffassungen. Es sind vorab zwei Anliegen, welche zu reden beziehungsweise zu schreiben geben: die unterschiedliche Höhe der Pachtanteile der verschiedenen Stämme der Pächterfamilie und die Art und Weise der Speisung der Familienkiste, ob diese nämlich quasi als 24. Anteilhaber an der Pacht zu betrachten sei und weiter, ob im Falle des Absterbens eines der älteren Pächters vor Auslauf des Vertrages dessen Anteil an die Masse falle. Die Fragen müssen während längerer Zeit die Gemüter bewegt haben, datieren die dazu eingereichten Vorschläge doch aus den Jahren 1803 bis 1806. Die Herren Johann Franz Fischer von Kastelen – er ist 1794 Landvogt daselbst –, Emanuel Friedrich Fischer von Erlach, der Begründer der Linie von Bellerive (Gwatt) – jener Fischer, der als Geisel der Franzosen 1798 nach Strassburg verschleppt worden ist – und Ludwig Emanuel Fischer von Reichenbach, Vater, haben schriftlich Stellung genommen. Die Mehrheit der Meinungen geht davon aus, dass die «Persohnen so dermalen darauf Anspruch haben auf 6 wirklichen Postbestehern, den 17 Söhnen semtlicher Postbesteher und denne endlich dem Theil der Familien Kisten, also in 24 Theilen» bestehen.[98] Im Falle des Todes eines der Postbesteher muss eine Lösung in der Art gefunden werden, dass «nach dem Absterben eines dieser Antheilhaber der Ferme von 1793 nach dem 1. August 1808 [. . .] sein Antheil so gleich an die Mahssa» fallen soll. «Sollte aber einer der neuen Postbesteher absterben, so fällt

sein Antheil an seine Leibes-Erben, Witwe oder Mueter, so er irgend eine Persohn in solchem nahen Verhältnis hinterlasst. Hat er aber keine so fällt sein Antheil auch in die, unter die übrigen Antheilhaber zu vertheilende Massa, welche aber so weit dieser zugefallene Antheil reichen mag, die Schulden des Verstorbenen, welche von seinem Nachlass nicht gedekt sind zu bezahlen hat. Sollte ein Antheilhaber zum Geltstag kommen, so ist derselbe vom Tage der richterlichen Erkantnus weg von der Societet ausgeschlossen . . .»[99]. Gerade die Verschuldung einzelner Pachtanteilhaber bereitet den Mitpächtern Sorge, weil, wie sich Herr Fischer von Erlach ausdrückt, «die Vertheilung des Profits an Gläubiger, die nie Antheil am Verlurst nehmen, unbillig ist und die Gesellschaft nicht von Falliecanten sich genug hüten kann.»[100] Der alt Landvogt Fischer von Kastelen hat 1806 im Hinblick auf die Pachtverlängerung das Problem der ungleichen Anteile und dessen Lösung in einem sorgfältigen, dreiseitigen Exposé dargelegt. Ausgangspunkt ist die Tatsache, «dass aber durch die Verschiedenheit der Descendenten der noch existierenden und gegewärtigen Post-Besteheren die Stämme MnGH. Venner Fischer, und von Rychenbach an Einkünften einen beträchtlichen Vortheil erhalten, welcher über den halben Theil des Ganzen sich erstrekt; Hr. Obrist Fischer und seine Söhne etwas dabey gewinnen; die zwei Gebrüdere Fischer von Montrepos von $^{2}/_{18}$ auf $^{2}/_{23}$ reduciert werden sollen, Hr. Fischer von Kastelen und sein Sohn in eben diesem Maas, so müssen die 4 übrigen Antheilhaber Hr. Fischer von Wangen, von Bougi, von Nydau und von St. Bläse, in ihren Einkünften bey Antrit der künftigen Ferme beträchtlich geschmälert und verkürzt werden, so wäre zu wünschen, dass diese Verschiedenheit nach einem auf Recht und Billigkeit gegründeten Maasstab möchte verglichen werden . . .»[101] Herr Fischer von Kastelen macht daher den Vorschlag, dass die 12 Söhne der Herren Venner Fischer, Fischer von Reichenbach und Oberst Fischer gemeinsam den 6. Teil ihrer Einkünfte zur Verfügung stellen und damit die Verkürzten so entschädigen, «nämlich dass diese $^{12}/_{6}$tel solchergestalt geteilt würden, Herr Fischer von Nydau und St. Bläse jedem $^{1}/_{3}$tel von dieser Summe, welche Ihnen und Ihren Erben während der ganzen Dauer der künftigen Postferme zugesichert seyn und verbleiben soll; Herr Fischer von Wangen und von Bougi der übrige 3te Theil, mit der getrosten Zuversicht, dass nach dem Absterben diser zwey lezt vernamseten Hr. dieser dritte Theil widerum an diejenige Masse zurückfallen würde, von welcher Quelle er geflossen.»[102] Dieser komplizierte Teilungsvorschlag stösst unter den Mitpächtern auf einhellige Ablehnung, und man findet sich schliesslich in der einfachsten Lösung: Die Anteile an der Postpacht von 1808 werden an die 6 Besteher und ihre 17 Söhne kopfweise verteilt, somit sind es 23 Anteile insgesamt. Was nun den anderen strittigen Punkt betrifft, nämlich das Kistengut und dessen Speisung, wird auch da ein Kompromiss gefunden. Von jedem der 23 Anteile «soll bey jeder Quartal-Rechnung das Ungerade [. . .], nämlich was sich über oder unter Fr. 50.– (fünfzig Franken) bey jedem Antheile befindet, zurückbehalten werden, bis eine Summe von

Fr. 16'000 (sechszehntausend Franken) beysammen ist.»[103] Auf dieser Grundlage kann 1808 ein erneuertes Familienreglement beschlossen und im Gleichklang mit der Verlängerung des Pachtvertrages in Kraft gesetzt werden.

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement von 1808

Das Reglement von 1808 ist ein schön gedrucktes Heft von insgesamt 13 Seiten Umfang.[104] Es enthält, in zwei Teile gegliedert, 19 Artikel. Der erste Abschnitt regelt die allgemeine «Verwaltung der Posten» in allen Einzelheiten,[105] während der zweite Teil «von den Verhältnissen der Anteilhaber unter sich und gegen die Gesellschaft» handelt.[106] Damit ist nun die ein Jahr zuvor errichtete Familienkiste angesprochen. Das neue Reglement ist wesentlich umfangreicher als sein Vorgänger von 1765 und geht nun erstaunlich tief in die Einzelheiten von Unternehmen und Verwaltung ein. Auch innerhalb der Familie der Postpächter hat sich ein Wandel angebahnt, der, obwohl noch keineswegs abgeschlossen, die Einbindung des einzelnen in den Betrieb selbst wesentlich verstärkt und damit auch eine andere, direktere Gewichtung der Verantwortlichkeiten bewirkt. Die Führung des Postwesens wird fortan immer weniger an Aussenstehende, durch Anstellung an das Unternehmen gebundene Personen delegiert, sondern durch Mitglieder der Postpächterfamilien selber ausgeübt. Eine Aufgabe, welche bei der Verschmelzung von Unternehmertum und familiären Interessen besonders schwierig ist.

Kennzeichnend ist eine Stärkung der Exekutivorgane, welche ausschliesslich durch die Familienvertreter wahrgenommen werden. Das Unternehmen wird professionalisiert, die daran Beteiligten für ihre «Arbeit» entschädigt. Aus dem alten Reglement übernommen worden ist die gegenseitige Verantwortlichkeit der verschiedenen Stämme der Postpächter. Die Unternehmensleitung greift aber jetzt stärker in die – heute würde man sagen – operative Führung des Postgeschäfts ein (vergl. etwa Paragraph 5, 7 und 9). Wichtig sind nun die im Anhang aufgeführten Bestimmungen über die gegenseitigen Verantwortlichkeiten der Pächter untereinander und über die Familienkiste, wird diese letztere doch durch die Gewinne aus dem Postgeschäft gespiesen, resp. muss sie vor Verlusten geschützt werden (siehe Paragraph 3 und 4). Die Unterscheidung zwischen Unternehmensleitung und familieninterner wie auch auf die Familienkiste bezüglicher Regelung, das zeigt ein Blick in die einzelnen Paragraphen des Anhangs (besonders Paragraph 5 und 7), bleibt bisweilen unscharf.

Das ausführliche Familienreglement wird nicht lange in Kraft bleiben. Denn obwohl die Neuverteilung der Pachtanteile in 23 gleiche Stücke eine momentane Beruhigung der Situation bewirkt hat, reissen die Diskussionen innerhalb der verschiedenen Stämme nicht ab. Für Unruhe sorgt nach wie vor die Tatsache, dass durch das System der generationenweisen Pacht erwachsenene Söhne unter Umständen gar keine Chance erhalten, überhaupt als Anteilhaber aufgenom-

men zu werden. Dieser Umstand im Verein mit der grossen Zahl der Anteilhaber als auch der generationenbedingte Wechsel – es sterben bis zum Ablauf des Pachtvertrages nicht weniger als 8 von ihnen – führen zu neuen Auseinandersetzungen.

Die Auseinandersetzung um die Zahl der Anteilhaber

Im Herbst 1818 überraschen vier Mitglieder der Familie Fischer ihre Verwandten mit einem Antrag an die Hohe Regierung, worin sie diese bitten, die Unterzeichneten als neue Postpächter für die Ferme von 1820 anzunehmen: «Die unterzeichneten Exponenten», so heisst es in dem am 4. Oktober dem Kleinen Rat eingereichten Begehren, «nehmen ehrerbietigst die Freyheit, unter Darstellung ihrer Verhältnisse zu den Bestehern des Postregals, sich bey Euer Hohen Gnaden um die Gunst zu bewerben, unter die Zahl der Pächter aufgenommen zu werden, falls Hochdieselben geruhen würden, die Familie Fischer in gnädiger Berücksichtigung der von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater ausgegangenen Stiftung der Posten, . . . , auch fürdershin die Pacht dieses Regals anzuvertrauen.»[107] Was ist geschehen? Die Petenten, Emanuel Friedrich und Albert Rudolf Fischer von Mür, Ludwig Fischer-Roguin fils, Carl Fischer von Eichberg, laufen Gefahr, durch das bisher geübte System der generationenweise beantragten Pacht vom Eintritt in diese ausgeschlossen zu werden. Sie erläutern deshalb ihren Antrag mit einer kurzen Zusammenfassung der lange geübten, allerdings nie verbindlich beschlossenen Praxis innerhalb der Familie: Da nach Auslauf der Pacht im Jahre 1808 bereits drei Anteilhaber vestorben und die übrigen sechs in hohem Alter gestanden haben, so «vereinigten [sie] sich daher mit ihren lebenden Söhnen und den Söhnen der vorabgestorbenen Pächtern, um gemeinschaftlich die Pacht zu bestehen», so dass die Pacht von 1808 an zwei Generationen verabfolgt worden ist, «allein schon damals zeigte sich deutlich, dass dieses Verhältnis, das bey geringerer Zahl der Familien-Glieder, und bey wenig verschiedenem Alter ohne grosse Schwierigkeit beybehalten werden konnte, bey zunehmender Zahl und Altersverschiedenheit nicht länger mehr bestehen könnte, wie denn z.B. für die Pacht von 1808 die Branche von Rychenbach Kopf um Kopf ungefehr 13 Jahre jünger war als die von Bellerive, und Herr Sigmund Fischer von Rychenbach bereits Pächter wurde, obgleich jünger als einer der ehrerbietigen Exponenten . . .»[108] Es gelte nun zu verhindern, dass einzelne Zweige der Familie gar nicht mehr in den Genuss eines Pachtanteils kommen, daher möchte die Regierung doch inskünftig die Posten an die erwachsenen und handlungsfähigen Mitglieder der Familie verpachten. Soweit der Antrag.

Das Geschäft wird in der Folge der Postkommission zur weiteren Beratung zugewiesen. Diese empfiehlt in der Sitzung vom 19. November 1818 dem Finanzrat zuhanden der Regierung, «dass bey den Verhältnissen der gegenwär-

tigen Postbesteher zu der Familie Fischer es für beyde Theile vortheilhaft wäre, wenn, ohne im geringsten dem Willen der souveränen Regierung vorzugreifen, dermalen schon entschieden würde, dass auch jene vier Glieder der Familie Fischer, so gut wie die übrigen Mitglieder derselben für die Pachtung der Posten sich bittlich zu bewerben befügt seyen.»[109] Die Postkommission argumentiert zutreffend, dass die Postpacht niemals an die Familie Fischer als Gruppe, sondern immer an einzelne, im Pachtvertrag namentlich zu verzeichnende Mitglieder verabfolgt werden kann, dies deshalb, weil als gesetzliche Erfordernis eine Garantie zu leisten und ein Eid auf die Regierung abzulegen ist.

Der Antrag der vier jungen Herren Fischer um Aufnahme in die Pacht hat innerhalb der Familie für einige Aufregung gesorgt, und in den offiziellen Schriften ist nur die halbe Wahrheit enthalten. Tatsächlich geht der Streit auch um die ungleich hohen Anteile einzelner Stämme. Aufgefordert durch den Sekretär der Postdirektion, haben die Antragsteller in einem Schreiben auch die Versammlung der Postherren – erst nachträglich allerdings – über ihren Schritt orientiert. In diesem Brief werden die Beweggründe noch verdeutlicht. Die Antragsteller verweisen zunächst auf das ihnen gegenüber unkorrekte Vorgehen der bisherigen Pächter, welche es offenbar nicht für nötig befunden haben, die Petenten, als «majoränne Mitglieder der Familie Fischer», zu den Beratungen hinzuzuziehen. Im Gegenteil, die Pächter tun ohne Versammlung der Familie einen schicksalsschweren Schritt. Durch Freunde «in und ausser der Familie» sind die vier Herren Fischer schliesslich orientiert worden und haben sich ihrerseits zu dem nun erfolgten Gang vor die Öffentlichkeit gezwungen gesehen. «Hochgeachte, Hochgeehrte Herren! Es ist ihnen in Erinnerung, wie lange über die am Ende einseitig zerschnitene Frage über unsere Admission in den Postvertrag, vergeblich unterhandelt wurde», so richten sie ihr Wort an die Versammlung der Postpächter.[110] Und weiter argumentieren sie: «Der einzige Grund den man uns entgegenstellt, beruht auf dem Generations-System, welches in der Familie bestehen soll; Angenommen auf einen Augenblick es bestehe, so frägt es sich, wo ist es aufgestellt? – wer hat dazu eingewilligt? kann es Familien-Glieder verbinden die nie dazu eingewilligt haben? es frägt sich ferners worauf beruht es?» Dieses Generationensystem, so belegen sie, beruht auf einem Missverständnis, «freilich scheint, und darauf mag sich wohl das Missverständnis begründen, dass für die einen verhältnismässig gegen die andern ein Vortheil entstehe. Aber welcher Abstand war nicht in der gegenwärtigen Ferme zwischen dem Vortheile der branche von Rychenbach und von Gwatt, welche vom $^{1}/_{9}$ auf $^{6}/_{23}$ stiegen, gegen jene von Mür und St. Blaise die von einem 9tel auf $^{1}/_{23}$ sanken? – und wenn heute die einen, die doch im Leben auch schon weiter vorgerükt sind, gewinnen, so gewinnen morgen die andern doppelt wieder.»[111] Daher empfinden es die Verfasser als recht und billig, wenn inskünftig allein der Taufschein spreche. Mit diesen knappen Worten treffen sie den wunden Punkt.

Quartal-Ordnung

für die

mit 1stem August 1820. anfangende

Post-Ferme,

so wie sie in der General-Versammlung vom 15ten July 1820. durch das Loos bestimmt worden ist.

Herr Ludwig Fischer von Bellerive.
— Franz Fischer von Oberried.
— Carl Fischer vom Eichberg, Sohn.
— Friedrich Fischer von Mür, Sohn.
— Carl Fischer von Monrepos.
— Albrecht Fischer vom Eichberg, Vater.
— Friedrich Fischer von Bougi, Oberamtsmann von Nidau.
— Friedrich Fischer von Bougi, Amtsstatthalter von Bern.
— Ludwig Fischer-Roguin.
— Rudolf Fischer von Mür, Sohn.
— Sigmund Fischer von Rychenbach.
— Carl Fischer von Oberhofen.
— Viktor Fischer von Bellerive, Obrist.
— Friedrich Fischer von Mür, Vater.
— Carl Fischer von Rychenbach.
— Rudolf Fischer von Bellerive.
— Friedrich Fischer von Rychenbach.
— Carl Fischer, gew. Landvogt von Iferten.
— Ludwig Fischer von Rychenbach, Rathsherr.

Der X. Postpachtvertrag von 1820 wird auf insgesamt 19 Anteilhaber ausgestellt. Auch die vier Petenten von 1818 (Nrn. 16–19) haben nun Aufnahme in die Reihe der Postpächter gefunden. Schön gedrucktes Titelblatt mit der Quartalsordnung der Anteilhaber (StAB: FA v. Fischer I A 58).

Schon lange gärt es deswegen in der Familie der Postpächter. Es zirkulieren vereinzelte Vorschläge, wie eine neue interne Regelung aussehen könnte. In einer «Untersuchung der verschiedenen Entwürfe zu einer Familien Übereinkunft für die zu erneüernde Postferme» (von 1820) wird schliesslich versucht, eine einigermassen gerechte Verteilung der Anteile und gleichzeitig eine Reduktion in der Anzahl der Postpächter zu bewerkstelligen.[112] Zur Diskussion stehen grundsätzlich zwei Konzepte. Karl Fischer von Reichenbach schlägt vor, «damit eine Übereinkunft mit Einmüthigkeit angenohmen werden kann muss dieselbe so viel möglich die verschiedenen Interessen vereinigen und die bishieher befolgten Übereinkünfte berüksichtigen. Diese wurden unter den Postantheilhabern festgesetzt und obschon verschiedene mahl mehrjährige Söhne sich vorfanden als eine Postferme erneueret wurde, waren dieselben doch nicht als Antheilhaber der Pacht angenohmen sondern es wurde durchaus Rüksicht auf die Génération genohmen welches niemand wiedersprechen kann.» Mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse innerhalb der Pächterfamilie empfiehlt er daher folgende Lösung: «Jeder bey Erneuerung der Postferme noch lebende, gegenwärtige Postantheilhaber erhaltet in der neuen Ferme einen eigenen Stok. Es können auch als Mitbesteher eigene Stöke erhalten sämtliche Söhne der Postbesteher, die bey Antrit der frischen Postferme das 20te Jahr alters zurükgelegt haben, und dann von jenen gegenwärtigen Postantheilhabern der keinen 20zig oder mehrjährigen Sohn als eintretend hat, sein Ältester Sohn sofern er 12 Jahre zurükgelegt hat.» Einschränkend fügt er bei, dass dieser 12jährige Sohn natürlich weder Stimmrecht noch aktive Teilnahme am Geschäft erhalte, bis er erwachsen sei. Karl Fischer von Reichenbach schliesst seinen zehnseitigen Entwurf mit der freundlichen Einladung: «Dieses ohngefähr wären meine Ansichten, ersuche meine Herren Brüder mihr die Ihrigen mündlich oder schriftlich mitheilen zu wollen damit der übrigen Herren Postbesteheren unsere Ansicht vereinigt übergäben werden könnte, wolt man sich bey einer Tasse Thé oder Caffé, oder Glas Wein mit künstlicher Wurst oder extra guter kess begleitet besprechen so wäre diess sehr wesentlich das *beste* der Rychenbacher beförderet, welches von Wohlderselben ergäbener Bruder unmassgeblich und nicht peremtorisch vorgeschlagen wird.»[113] Herr Fischer von Reichenbach weiss wohl, warum er diesen Vorschlag macht, werden doch seine Söhne Ludwig (* 1805) und Moriz (* 1812) bei Abschluss des nächsten Pachtvertrages erst 15jährig oder noch jünger sein. Sein Vorschlag stösst in der Familie auf weitgehende Ablehnung und bewirkt, dass Gegenvorschläge eingereicht werden, die schliesslich seine Söhne und die seines Bruders ganz ausschliessen wollen. Die einlaufenden Kommentare lauten etwa: «Il est donc évidant que le Projet de Mr. Fischer de Rychenbach n'est calculé dans l'un et l'autre sens que sur leur avantage» oder auch «quand au 3ième Projet proposé aussi par M. Fischer de Rychenbach de ne point admettre

Stamm-Tafel

der männlichen Abkoemmlinge des Herrn Beat Fischer von Reichenbach, erster Pæchter des Post-Regale, nebst

Darstellung

der jeweiligen Antheilhaber an der Post-Ferme in ihrer Beziehung zu demselben.

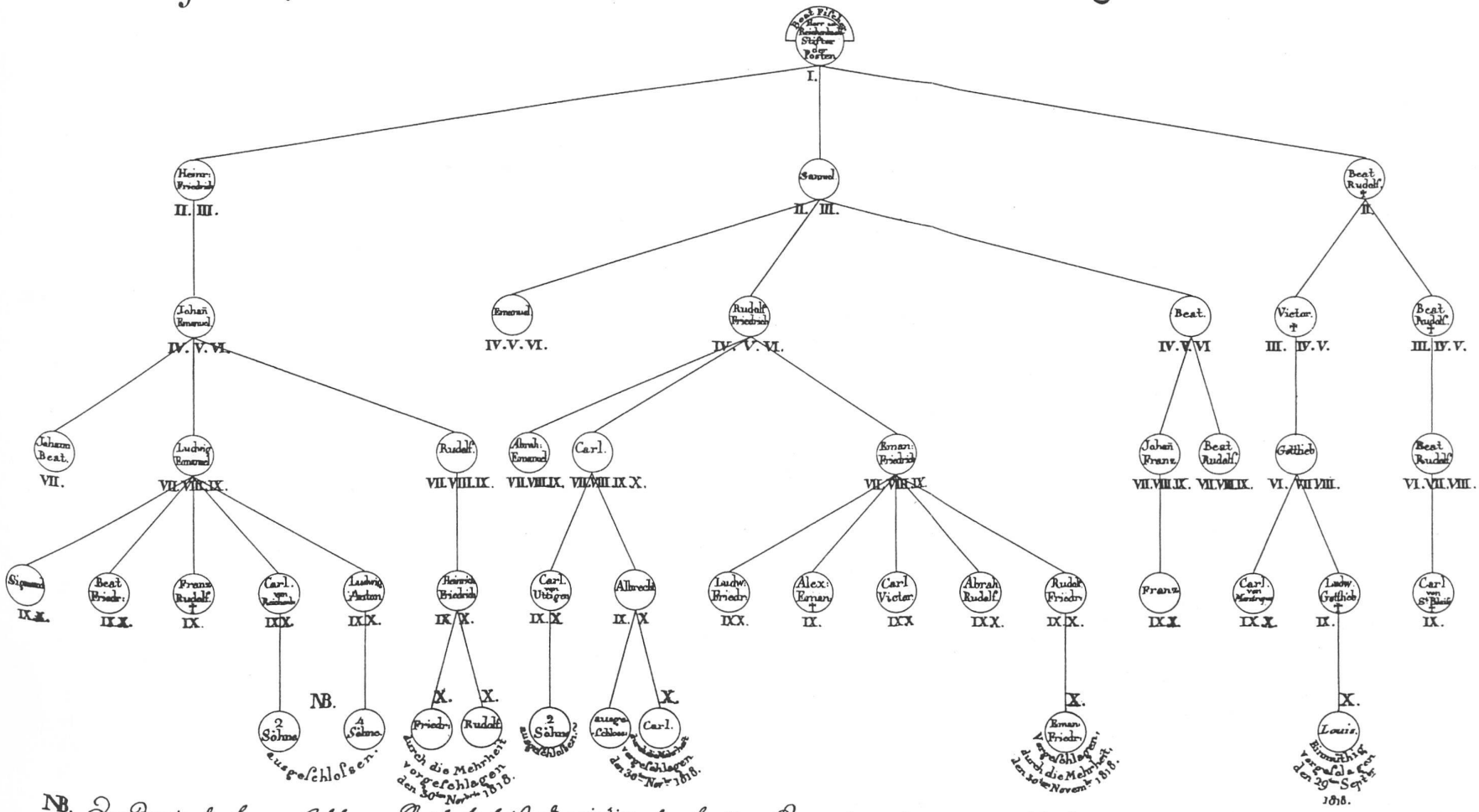

NB. Der Zweig des Herrn Fischer von Reichenbach ist der einzige der ersten Berneration, der, ausgenommen der Jüngsten, durch den Beschluß vom 30ten November 1818 ~~gänzlich~~ ausgeschlossen sich befindet.

Stammtafel der Postpächterfamilie Fischer. Zwischen 1675 und 1832 stellt die Berner Regierung 10 Postpachtverträge (röm. Ziffern) auf 42 Mitglieder der Familie Fischer aus:

- I. Pachtvertrag 1675–1700 (mit Verlängerung bis 1702)
- II. Pachtvertrag 1708–1718
- III. Pachtvertrag 1718–1733
- IV. Pachtvertrag 1733–1748
- V. Pachtvertrag 1748–1763
- VI. Pachtvertrag 1763–1778
- VII. Pachtvertrag 1778–1793
- VIII. Pachtvertrag 1793–1808
- IX. Pachtvertrag 1808–1820
- X. Pachtvertrag 1820–1832

(StAB: FA v. Fischer I A 33).

de nouveaux associés dans la nouvelle ferme et d'en borner le nombre aux membres vivants de l'ancienne ferme ce seraint encore M. de Rychenbach qui y gagneroit le plus . . .»[114] Herr Fischer von Uttigen hat eine detaillierte Tabelle mit den nötigen Berechnungen der Anteile aufgestellt und dabei demonstriert, dass bei einer solchen Lösung tatsächlich der Reichenbacher Zweig am besten abschneiden müsse.[115] Daher findet der Vorschlag, die erwachsenen und handlungsfähigen Söhne der dermaligen Pächter zu beteiligen, bald einmal eine Mehrheit. Dennoch wehren sich einige Familienmitglieder dagegen, den Reichenbacher Zweig, der dadurch gänzlich wegfallen würde, auf diese Weise auszuschliessen. Dem Erhalt des Familienfriedens müsste im Grunde eine entgegenkommendere Lösung, welche wohl den Anteil der Herren Fischer von Reichenbach zwar schmälern, diesen aber den Zugang zu Pacht dennoch ermöglichen sollte, besser dienen.

Der Ausschluss der sechsten Generation des Reichenbacher Zweiges vom Postpachtvertrag 1820

Die Versammlung der Postbesteher beschliesst endlich am 30. November 1818, dem Antrag der vier Herren Fischer von Mür, von Eichberg und Fischer-Roguin fils um Aufnahme unter die Postpächter stattzugeben, das Prinzip der generationenweisen Pacht zu durchbrechen und statt dessen die erwachsenen Söhne zu berücksichtigen. Die sechs Söhne des Zweiges Fischer von Reichenbach werden aber vom neuen Pachtvertrag ausgeschlossen sein. Dieser Beschluss kann nicht ohne Folgen bleiben, ist doch der Reichenbacher Zweig keineswegs gewillt, seinen Ausschluss so ohne weiteres hinzunehmen. Er wendet sich noch im Dezember 1818 in einem Memoriale an Schultheiss und Kleinen Rat.[116] Darin wird auf 15 Seiten erläutert, weshalb durch den Beschluss der Mehrheit der Postbesteher vom 30. November desselben Jahres «die ehrerbietigen Exponenten in ihren theüersten Interessen, denjenigen für ihre männliche Deszendenz, theil bereits lädiert, theils laediert zu werden bedroht sind.»[117] Ihr Hauptargument ist, dass 1808 alle Glieder der vierten Generation als Pächter angenommen worden sind, «sie mochten majorenn seyn oder nicht.» Dies aber entspreche der lange geübten Praxis innerhalb der Pächterfamilie. Sie beantragen deshalb der Regierung, den Vorschlag der Mehrheit der Postbesteher vom 30. November «für einmal von der Hand zu weisen.» Der Versuch, den Mehrheitsentscheid als ungültig erklären zu lassen und die übrigen Pächter zur Einstimmigkeit zu zwingen, gelingt ebensowenig, er kann nicht gelingen, denn das Statut von 1808 sieht dies nicht vor und daher erweist sich der angefochtene Mehrheitsbeschluss als gültig. Das betonen die Vertreter der obsiegenden Mehrheit denn auch in einem unverzüglich am 30. Dezember 1818 eingereichten Gegenmemoriale.[118] Die Postkommission, welche sich mit dem Geschäft erneut im April 1819 zu beschäftigen hat – es rückt doch der Termin für die Aushandlung des neuen

Pachtvertrages immer näher –, findet für ihren Vorschlag an die Regierung schliesslich in einer eleganten Formulierung den glatten Ausweg, indem sie glaubt, «mitteilen zu sollen: dass sie sich auf keine Weise dazu berufen fühlt, in die unter den Mitgliedern der Familie Fischer entstandene Streitfrage über den Mitgenuss an einer neuen Ferme näher einzutretten, sondern dass sie Euer Tit. in Hinsicht der von den jeweiligen Postbestehern gegen die Regierung und das Publikum zu übernehmen und eidlich zu beschwören habenden wichtigen Pflichten ihr Befinden lediglich dahin wiederholt haben soll, dass die neuen Herren Postbesteher bey Übernahme der Ferme das majorenne Alter erreicht haben und eigenen Rechtes seyn müssen.»[119] Mit dieser neutralen, in ihrer Tendenz indes klaren Formulierung ist es der Regierung bei der heiklen Frage ebenfalls leicht gemacht, den ihr genehmen Entscheid zu treffen. Sie tut dies denn auch und stellt den Pachtvertrag von 1820 (siehe Anhang 3) auf folgende Pächter aus:

1. Herrn Karl Fischer, gewesener Oberst und alt Landvogt von Yverdon
2. » Heinrich Friedrich Fischer, von Mür, gewesener Dragoner-Hauptmann, Mitglied des Grossen Rates
3. » Emanuel Friedrich Fischer, Oberamtmann zu Nidau
4. » Carl Fischer, Sohn von Gottlieb sel., alt Landvogt von Yverdon
5. » Abraham Rudolf Fischer, von Gwatt
6. » Carl Viktor Fischer, Mitglied des Grossen Rats, gewesener Oberst in englischen Diensten
7. » Albrecht Fischer, von Eichberg, Mitglied des Grossen Rats
8. » Anton Ludwig Fischer, Mitglied des Kleinen Rats
9. » Carl Fischer, von Reichenbach
10. » Friedrich Ludwig Fischer, von Gwatt, Mitglied des Grossen Rats
11. » Carl Fischer, von Oberhofen, gewesener Oberamtmann von Signau
12. » Beat Friedrich Fischer, von Reichenbach
13. » Franz Fischer, von Oberried
14. » Friedrich Fischer, Oberst-Leutnant und Amtsstatthalter von Bern
15. » Sigmund Fischer, von Reichenbach, Mitglied des Grossen Rats
16. » Emanuel Friedrich Fischer, von Mür, Sohn
17. » Ludwig Fischer-Roguin fils
18. » Carl Fischer, von Eichberg, Sohn
19. » Rudolf Fischer, von Mür, Sohn

Die modernen Kunststrassen des 18. Jahrhunderts bedingen nun einen regelmässigen Strassenunterhalt. Stich von Balthasar Anton Dunker (1746–1807) als Etikett auf den bernischen Strassen- und Zollrechnungen (StAB: T.GC 306).

Der Postverkehr und die Tarife

Zur Gewährleistung eines regelmässigen Postverkehrs bedarf es dreierlei: eines guten Verkehrsnetzes, günstiger rechtlicher Grundlagen und einer geeigneten Organisation. Auf die beiden ersten Punkte ist die Berner Obrigkeit bedacht. Sie schafft ein vorbildliches Strassennetz, und sie schützt das hoheitliche Postregal

beziehungsweise dessen Verpachtung. Für alles andere müssen die Unternehmer besorgt sein.

Je ausgedehnter und verzweigter ein Unternehmen wird, desto differenzierter müssen die Unternehmensstrukturen sein. Das Postwesen hat sich in etwas mehr als hundert Jahren vom mehr oder weniger regelmässigen Botendienst zum Unternehmen mit zahlreichen Abteilungen und einem Netz von Routen und Anschlüssen entwickelt, das eine regelmässige Dienstleistung zu festen Tarifen und mit festen Fahrplänen garantiert.

Die Briefpost

Zum Post- und Botenwesen gehört vorweg der Versand von Briefen, Geld und sonstigen Valoren. Die Briefe werden einzeln oder in versiegelten Paketen entgegengenommen. Das Porto bezahlt – im Gegensatz zu heute – der Empfänger; Briefmarken gibt es noch keine. Die Postämter kaufen sich die Briefe gegenseitig ab und verkaufen sie den einzelnen Boten weiter, diese wiederum ziehen beim Empfänger die vorgängige Taxe plus ihren Botenlohn ein. Bemessungsgrundlage für die Taxierung in den Postbüros ist der Umfang des Briefes, die Anzahl der Seiten. Dementsprechend gilt der «einfache Brief» zu höchstens vier Seiten als Grundlage. Sofern ein Briefumschlag vorhanden ist, wird dieser mitgerechnet. Als nächsthöhere Stufe folgt der doppelte Brief, er enthält mehr als vier Seiten und kostet das Anderthalbfache des einfachen Briefes, und so weiter. Drei Kategorien sind ausserdem zu unterscheiden: einheimische, fremde und Transitbriefe. Einheimische Briefe verkehren nur im Lande selbst, fremde Briefe kommen von einem auswärtigen Postamt herein, und Transitbriefe durchqueren den Postbezirk lediglich. Sie stammen von einem fremden Postamt und werden wiederum an ein auswärtiges ausgeliefert. Mit Hilfe dieser Unterscheidung kann die Entfernung in die Tarifberechnung einbezogen werden. Die Fischerpost kennt seit dem 18. Jahrhundert den distanzabhängigen Brieftarif. Schliesslich gibt es auch «franchierte» Briefe, deren Porto vorausbezahlt worden ist, und «beschwerte» Briefe, etwa für Geld oder eingeschriebene Sendungen, welche eine zusätzliche Gebühr kosten. Die Briefpost wird durch reitende, fahrende oder Fussboten besorgt.

Valoren

Valoren oder Geldsendungen werden als sogenannte Groups in versiegelten Paketen (mit Gold- oder Silbermünzen) geführt. Ihr Tarif berechnet sich in Prozenten vom Wert. Die Post haftet im Schadensfall für die ihr anvertrauten Valoren, und mehr als einmal muss sie sich nach gemeldetem Diebstahl vor dem Oberamtmann verantworten. Der Versand von Gold oder Silber geschieht mit

dreifacher Absicherung von Seiten der Post. Die Sendung wird auf dem Postamt in ein Buch eingetragen, der Absender erhält dabei gleichzeitig eine Quittung. Der Empfänger muss dann seinerseits den Empfang quittieren. Immer wieder sind bei der Postkommission Reklamationen von Kunden eingegangen, weil ihnen das Postbüro die Quittung verweigert hat.

Die Messagerie

Zweiter Pfeiler der Post ist der fahrplanmässige Personen- und Warenverkehr, die sogenannte Messagerie. Seit 1708 sind Paketsendungen unter 50 Pfund dem Postregal unterstellt. Und seit 1791 hat die Fischerpost einen gut funktionierenden Fourgonsverkehr. Die schweren Landkutschen, Fourgons genannt, sind, ursprünglich für den Personenverkehr bestimmt, gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch die leichteren und vor allem schnelleren Postkutschen, die Diligencen, verdrängt worden. Der Betrieb dieser Diligencen ist lukrativ, denn der Reiseverkehr nimmt seit dem 18. Jahrhundert bedeutend zu. Daher intensivieren die Postbesteher auch die Frequenzen im Personenverkehr. Entlang der Postrouten werden regelmässig Pferdewechselstationen eingerichtet, ebenso Übernachtungsgelegenheiten für die Reisenden. Die Fischerpost schliesst deshalb Verträge mit Fuhrhaltern und Wirten, welche als Unterakkordanten das Fuhrwesen betreuen.

Die Postkutschen werden durch die Fischerpost selbst hergestellt, eine eigene Werkstätte gehört zum Unternehmen. Als 1821 eine neue vierplätzige Diligence gebraucht wird, geht der Auftrag an die Arbeiter in dieser Werkstatt, und an Herrn Fischer-Roguin fils ergeht der Befehl, «wegen den Dimensionen, Form und Geschmack die Aufsicht zu führen».[120] Schwarz mit gelben Fronten präsentieren sich die Kutschen der Fischerpost, und die Türfüllungen ziert das Standeswappen. Die Fischerpost hat einen beachtlichen Fuhrpark zu betreuen. Im Inventarium aller dem «Löblichen Post-Amt Bern zugehörigen Effecten, nach eydlicher Schazung 1808» sind neben wenigem Mobiliar – 3 eisernen Kisten, 2 Trumeaux-Komoden, 12 Fauteuils und 2 Spiegeln – auch 35 Fuhrwerke und 30 Pferde verzeichnet. Dieser Bestand wird mit 30'565 Franken 9 Batzen Wert beziffert. Zum Vergleich betragen die Gehälter 1821 für den Sattler pro Jahr 620 Franken, für den 1. Wagner ebenfalls 620 Franken und für den 2. Wagner 400 Franken.[121]

Tarife sowie Abfahrts- und Ankunftszeiten der Diligencen werden, auf grossen Plakaten gedruckt, ausgehängt. Zur Bequemlichkeit des Publikums verlangt die Postkommission 1807 zusätzlich die Einrichtung eines Wartezimmers an der Postgasse in Bern, damit die Reisenden nicht dem Wetter ausgesetzt die Abfahrt der Postkutsche erwarten müssen.[122] Die Direktion der Fischerpost hat sich möglicherweise sogar mit dem Gedanken getragen, nebst einem neuen Postgebäude auch ein Hotel mit rund «140 Gastzimmern und einigen Gesellschafts-

und Speisesälen» einzurichten. «Das grosse und stattliche Gebäude wäre auf den jetz. Gerberngraben zu stehen kommen», es hätte Raum für die Direktion, Verwaltung, Remisen und Ställe besessen.[123] Im entsprechenden Inventar ist dem Plan jedoch folgende Anmerkung beigefügt: «Es bleibt fraglich ob dieses Project für HH. Fischer aufgestellt wurde, da im Vorbericht der Beschreibung auf das in Frankfurt im Jahre 1845 erbaute Posthaus verwiesen wird und die Beschreibung mit einem eidg. Kreuz verziert ist. Aber wie kommt dann dieser Plan ins Postarchiv?»[124]

Die unternehmerische Kostenberechnung für die Messagerie wird deutlich, als ein neuer Kurs von Bern über Solothurn nach Basel eingerichtet werden soll. Zwei Routen stehen zur Debatte: der Weg von Bern nach Solothurn und via Balsthal nach Basel oder von Bern über Solothurn, Olten und den Hauenstein. Posthalter Rengger macht im Auftrag der Postbesteher 1818 die Kostenvoranschläge wie folgt: Messagerie über Solothurn nach Balsthal 1'302 Franken und 8 Batzen, über Dürrmühle nach Olten und den Hauenstein mit Pferdewechsel in Dürrmühle 2'186 Franken. Rechnet man jedoch ab, was Basel an Bern entrichtet für den Betrieb über Olten, nämlich pro Quartal 100 Franken für Korrespondenz und zwei Passagiere nach Luzern, dann für alle von Basel nach Olten bestimmten Gegenstände 16 Prozent und für die Passagier-Gebühren für und über Olten noch 5 Prozent. Damit liessen sich, so Rengger, die Mehrkosten decken.

Und dass dieses Messagerie-Geschäft interessant ist, beweist ein Jahr später die Umwandlung des bisherigen, einmal wöchentlich verkehrenden Warenwagens Bern–Lausanne in eine Diligence, deren Frequenz auch noch verdoppelt wird. Die neue Diligence verkehrt nämlich zusätzlich zum bereits bestehenden Personenkurs; die Postbesteher haben den diesbezüglichen Vertrag mit dem Kanton Waadt eiligst, ohne vorherige Rücksprache mit der Postkommission, abgeschlossen und ihn erst nachträglich ihrer Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Postkommission beeilt sich hierauf, den Mangel zwar zu beanstanden, dem Traktat «ob der Vorteile» aber ohne weiteres zuzustimmen.[125]

Die Messagerie-Kurse

Im 19. Jahrhundert hat die Fischerpost auf allen Hauptrouten Messageriekurse betrieben. Es fahren grosse, relativ schnelle Diligencen, schwere Messageriewagen und kleine Couriers. Jeder Reisende darf bis zu 30 Pfund Gepäck portofrei mit sich führen. Die Briefpakete oder Felleisen (abgeleitet vom französischen Wort «valise») werden ebenfalls in den Personenkutschen mitgenommen, sie müssen entweder beim Kutscher oder im Wageninnern unter einem Sitz verstaut werden, keinesfalls sind sie hinten auf den Wagen aufzuladen. 1822 verkehren folgende Reisewagen der Fischerpost:

Eine Postkutsche der Fischerpost (Thunpost) am Stalden in Bern. Aus Gerhard Howalds Stadtbrunnenchronik (BBB: Mss.h.h. XXIb. 365, p. 179). Photographie: Gerhard Howald.

Von Bern nach Lausanne und Genf, Murten und Freiburg: Diligence
viermal wöchentlich mit 4 Plätzen nach Murten und 4 Plätzen nach Freiburg
Nach Neuenburg: Diligence
viermal wöchentlich mit 6 Plätzen und 2 im Cabriolet
Nach Pruntrut, Frankreich mit Anschluss nach Basel: Diligence
dreimal wöchentlich mit 4 Plätzen
Nach Freiburg: Diligence
einmal wöchentlich mit 4 Plätzen
Nach Basel: Diligence
zweimal wöchentlich mit 6 Plätzen und 2 im Cabriolet
Nach Aarburg, Zürich, Schaffhausen: Diligence
zweimal wöchentlich mit 6 Plätzen und 2 im Cabriolet
Nach Basel, Solothurn, Olten mit Anschluss nach Luzern: Messagerie
zweimal wöchentlich mit 4 Plätzen und 2 im Cabriolet
Nach Sumiswald und Luzern: Courier
zweimal wöchentlich mit 3 Plätzen und
zweimal wöchentlich nur bis Sumiswald
Nach Solothurn: Courier
zweimal wöchentlich mit 2 Plätzen
Nach Burgdorf: Courier
viermal wöchentlich mit 3 Plätzen
Nach Thun: Diligence
fünfmal wöchentlich mit 6 Plätzen
Nach Langnau: Courier
dreimal wöchentlich mit 3 Plätzen

Die Tarife

Bis zur Einführung der eidgenössischen Post kennt man, wie gesagt, keine Briefmarken. Die Frankatur beziehungsweise die Bezahlung des Portos, des Portlohns, wie es damals heisst, geschieht auf andere Weise, indem die Postbüros die Briefe mit Kennzeichnungen in bezug auf die Postroute und die eingeschriebenen oder affranchierten Briefe mit den entsprechenden Markierungen versehen.

Die Fischerpost kennt seit jeher den distanz- und gewichtsabhängigen Posttarif. Dieser wird im gesamten Gebiet einheitlich nach dem System der sogenannten Poste Royale angewendet. Dies bedeutet nichts anderes, als dass verschiedene Taxzonen, von Bern aus berechnet, festgelegt werden. Es gibt drei Distanzrayons. So kostet der einfache Brief im ersten Rayon von Bern nach Solothurn, Freiburg, Murten, Burgdorf, Thun, Erlach oder Langnau und zurück 2 Kreuzer. Im nächstgrösseren Kreis, umfassend Basel, Luzern, Biel, Neuenburg, Yverdon, Lausanne, Coppet, Vevey, Bex, Lenzburg, Brugg, Aarau und

POSTES DE BERNE.

Départ. Lettres, Valeurs et Paquets. **Arrivée.**

NB. Les heures indiquées pour le départ sont celles de la dernière levée de la Boîte aux Lettres.

Neuchâtel, Arberg et Route.

Tous les jours, à 1 heure après midi. | Tous les jours, à 11 ½ h. du matin.

Paris et France septentrionale, l'Angleterre, les Pays-Bas, les Colonies, Nidau, Bienne, Delémont, Porentrui.

Tous les jours, à midi. | Tous les jours, à 11 ½ h. du matin.

Val de St. Imier.

Dimanche, lundi, mardi, jeudi, vendredi, à midi. | Lundi, mardi, mercr., vendr., sam., à 11 ½ h. du m.

Saignelegier.

Mardi, jeudi, samedi, à midi. | Mardi, vendredi, dimanche, à 11 ½ h. du matin.

Lyon et France méridionale, l'Espagne, le Portugal, Genève, Vaud, Valais.

Tous les jours, à midi. | Tous les jours, à 10 h. du matin.
Lundi, jeudi, samedi, à 5 h. du matin. *Messagerie.* Lundi, jeudi, samedi, à 8 h. du soir.

Fribourg.

Tous les jours, à 11 h. du matin. | Tous les jours, à 10 h. du matin.

Turin, Gênes, Piémont et Savoie.

Mardi, jeudi, vendredi, à midi. | Mercredi, jeudi, samedi, à 10 h. du matin.

Milan, États Lombard-Vénitiens, et l'Italie.

Mercredi et samedi, à midi. | Mercredi et samedi. à 8 h. du matin.

Lucerne, Zoug, Schwitz, Tessin.

Dimanche, mercredi, jeudi, samedi, à midi. | Mardi, mercredi, vendr., samedi, à 9 h. du mat.

L'Allemagne, et Pays du Nord, l'Autriche, la Russie, Schafouse, Zurich, Arau, Arbourg et Route.

Dimanche, mercredi, jeudi, samedi, à midi. | Dimanche, mardi, jeudi, vendredi, à 9 h. du mat.
Tous les jours, (à dater du 1.er Avril 1829) Tous les jours.
Vendredi, à midi. *Coche.* Mercredi, à 3 h. du soir.

Bâle et Canton.

Tous les jours, à midi. | Tous les jours, à 10 h. du matin.
Mercredi, samedi, à midi. *Messagerie.* Jeudi, dimanche, à 8 h. du matin.

Soleure.

Dimanche, mardi, mercredi, Jeudi, vendredi, samedi, à midi. | Dimanche, mardi, mercredi, Jeudi, vendredi, samedi, à 9 h. du matin.

Berthoud.

Dimanche, mardi, mercredi, Jeudi, vendredi, samedi, à midi. | Dimanche, mardi, mercredi, Jeudi, vendredi, samedi, à 9 h. du matin.

Thoune.

Tous les jours, à 4 h. du soir. | Tous les jours, à 9 h. du matin.
NB. Pour les Voyageurs, l'arrivée et le départ a lieu deux fois par jour, matin et soir.

Interlachen et Brienz.

Dimanche, mardi, jeudi, à 4 h. du soir. | Mardi, jeudi, samedi. à 9 h. du matin.
NB. En été les départs et arrivées ont lieu tous les jours.

Froutigen et Simmenthal.

Dimanche, jeudi, à 4 h. du soir. | Mardi et samedi, à 9 h. du matin.

Cantons d'Unterwalden et Schwitz.

Dimanche, mardi, à 4 h. du soir. | Jeudi et samedi, à 9 h. du matin.

Soumiswald.

Mardi, mercredi, vendredi, samedi, à midi. | Dimanche, mercr., jeudi, samedi, à 9 h. du mat.

Laugnau.

Dimanche, mardi, jeudi, à midi. | Mardi, mercredi, samedi, à 9 h. du matin.

Messagers de Schwarzenbourg, Guerzensée, Diesbach, Thorberg, Zimmerwald, etc.

Mardi, samedi, à midi. | Mardi, samedi, à 9 h. du matin.

La remise des Valeurs et Paquets doit avoir lieu au Bureau une heure avant les départs fixés ci-dessus, et pour la Messagerie de Genève et Lausanne, la veille du départ jusqu'à 4 heures du soir.
L'affranchissage des Lettres est obligatoire, pour le Piémont et tous les autres États d'Italie, pour l'Angleterre, la Hollande, les États d'Autriche, la Pologne, la Russie et la Turquie, jusqu'à la frontière Suisse.

Pour l'Espagne, le Portugal et les Colonies, l'affranchissage est obligatoire jusqu'à l'extrême frontière de France ou jusqu'au port d'embarcation.
Le Bureau de distribution reste ouvert tous les jours depuis sept heures du matin jusqu'à six heures du soir en été, et en hiver jusqu'à 5 heures du soir.

Départ des Diligences et Messageries de Berne.

Diligence pour Neuchâtel,
à 5 places.
Tous les jours, à 2 h. après-midi.
Arrive à Neuchâtel à 8 h. du soir.

	L.	s.
Arberg	2	—
Anet	3	10
Montmirail	4	—
Neuchâtel	5	—

Diligence pour Lausanne et Genève,
à 5 places, par Morat : tous les jours à 12 ½ heures; *à 5 places*, par Fribourg : tous les jours à 11 ½ heures.
Arrive à Lausanne à 2 heures après minuit.
Arrive à Genève le lendemain à 10 heures du matin.

	L.	s.
Morat	3	—
Avenches	4	10
Payerne	6	—
Moudon	8	10
Lausanne	12	—
Morges	12	14
Rolle	13	14
Nyon	14	8
Coppet	15	—
Versoix	15	6
Genève	16	—
Fribourg	2	10

Messagerie pour Lausanne
à 6 places d'intérieur et 2 cabriolets.
lundi, jeudi, samedi, à 5 h. du mat.
Arrive à Lausanne à 8 h. du soir.

	L.	s.
Morat	3	—
Payerne	5	—
Moudon	7	—
Lausanne	10	—

Messagerie pour Bâle,
à 6 places.
Mercredi et samedi à midi et demi.
Arrive à Bâle à 7 h. du matin.

	L.	s.
Soleure	3	—
Balstal	5	—
Liestal	8	—
Bâle	10	—

Diligence pour Bâle,
par Delémont.
Dimanche, lundi, mardi, jeudi, vendredi, à midi et demi.
Arrive le lendemain à 7 h. du mat.

Bâle . . . . . L. 10 —

Messagerie pour Soleure.
Mercredi et samedi, *à 6 places.*
Mardi et vendredi, *Cabriolet à 2 places.*
Arrive à 6 heures du soir.

	L.	s.
Fraubrunnen	1	10
Bæterkinden	2	—
Soleure	3	—

Diligence pour Thoune,
à 8 places.
Tous les jours à 6 h. du matin; en hiver à 7 h.
Tous les jours à 5 h. du soir; en hiver à 4 h.
Le trajet se fait en 3 heures de temps.

	L.	s.
Mouri	—	8
Munsingen	1	—
Wichtrach	1	4
Thoune	2	—

Diligence pour Arbourg, Arau, Schafouse, Zurich, St. Gall,
à 5 places, par Berthoud et Langenthal;
à 5 places, par Kirchberg et Herzogenbuchsée.
Mercredi, jeudi, samedi et dimanche, à midi et demi.
NB. A dater du 1.er Avril, tous les jours.
Arrive à Arau à 10 h. du soir.
— à Schafouse le lendemain à 8 h. du matin.
— à Zurich le lendemain à 7 h. du matin.
— à St. Gall le surlendemain à 8 h. du matin.

	L.	s.
Kirchberg	2	—
Berthoud	2	—
Herzogenbuchsée	3	10
Langenthal	4	5
Morgenthal	5	—
Arbourg	6	—
Arau	7	10
Lenzbourg	8	14
Baden	10	10
Zurich	12	—
Winterthur	14	—
St. Gall	20	—
Brugg	9	—
Zurzach	10	—
Schafouse	12	10

Pour Berthoud, mardi et vendredi, *Cabriolet à 2 places*, à 5 h. du soir.
Arrive à 8 h. du soir.

Diligence pour Lucerne,
à 4 places.
Mercredi et samedi, (par Soumiswald), à midi et demi.
Arrive à Lucerne à 2 h. du matin.

	L.	s.
Soumiswald	2	10
Dürrenroth	3	10
Hutwyl	4	—
Zell	4	10
Sursée	6	—
Lucerne	8	—

Jeudi et dimanche, (par Arbourg), à midi et demi.
Arrive à Lucerne à 11 h. du mat.

	L.	s.
Arbourg	6	—
Sursée	8	10
Lucerne	10	10

Diligence pour Soumiswald.
Mercredi et samedi, *Diligence à 4 places;*
Mardi et vendredi, *Cabriolet à 2 places,*
Arrive à Soumiswald à 5 h. du soir.

	L.	s.
Worb	1	—
Walkringen	1	4
Goldbach	1	15
Lützelflüh	2	—
Soumiswald	2	10

Courrier pour Langnau.
Cabriolet à 2 places, à midi et demi.
Dimanche, mardi, jeudi.

Langnau . . . . . L. 2 —

Diligence pour Bienne, Delémont, Porentrui, Béfort et France.
Tous les jours à 12 ½ h.
Arrive à Béfort à 9 h. du matin.

Départ des Malles-Postes de Béfort:
Tous les jours.
Pour Paris, à 10 h. du matin.
— Besançon, à 11 h. du matin.
— Strasbourg, à midi.
Le trajet de Berne à Paris a lieu en 66 heures de temps : en hiver, repos à Béfort.

Départ des Messageries royales de Béfort:
Pour Paris, tous les deux jours à 3 h. du soir.
— Besançon, tous les jours à 11 h. du matin.
— Strasbourg, tous les jours à 9 h. du matin et à 9 h. du soir.
Le trajet de Berne à Paris a lieu en 90 heures de temps.

	L.	s.
Arberg	2	—
Nidau	3	—
Bienne	3	—
Soncebox	4	10
Moutiers	6	10
Delémont	8	—
Porentrui	10	10
Delle	12	—
Béfort	14	—
Troyes	47	4
Paris (1.re, 2.e, 3.e classe)	68	18
Strasbourg (1.re, 2.e, 3.e classe)	30	13
Besançon (1.re, 2.e, 3.e classe)	25	14
Troyes	36	2
Paris (1.re, 2.e, 3.e classe)	49	11
Strasbourg (1.re, 2.e, 3.e classe)	23	14
Besançon (1.re, 2.e, 3.e classe)	22	6

Les places peuvent être assurées de Berne jusqu'à Paris.
Le transport des Marchandises et Valeurs depuis Paris a lieu à des prix très-modérés, étant expédiées par les Messageries royales; les acquits de sortie doivent être exhibés par la Douane de Delle.

Les enfans âgés de moins de 7 ans paient la moitié du prix. Chaque Voyageur a droit au transport gratis de lb. 30 de ses propres effets.

1829.

Die Fischerpost unterhält ein Postnetz mit internationalen Anschlüssen. Seit sie auch die Post in den Leberbergischen Ämtern gepachtet hat, werden die Plakate mit den Fahrplänen und Tarifen sowohl in deutscher wie in französischer Sprache gedruckt und ausgehängt. Les Postes de Berne (Plakat Postmuseum Bern).

Zofingen, müssen für den einfachen Brief 4 Kreuzer bezahlt werden. Schliesslich folgt die dritte Entfernung nach Schaffhausen und Zürich, wofür 6 Kreuzer verlangt werden. Der doppelte Brief kostet jeweils das Anderthalbfache des einfachen.

Die einheimischen Briefe, welche Wegstrecken unter 5 Stunden zurücklegen müssen, kosten ebenfalls 2 Kreuzer pro einfachen Brief. Derselbe Ansatz gilt auch innerhalb einer Stadt. Ist ein einheimischer Brief mehr als fünf Stunden unterwegs, so kostet er 4 Kreuzer. Wenn nun ein einfacher Brief von einem Kantonsgebiet ins andere durch die Hauptstadt geführt wird, so kommt eine zusätzliche Taxe von 2 Kreuzern hinzu. Als einfache Briefe gelten neuerdings, gemäss Reglement von 1810, Briefe, die «ein ganzes Böglein oder ein halbes Postpapier, oder ein anderes Papier von dessen Grösse» umfassen, beziehungsweise Briefe in einem unbeschriebenen Umschlag, die das Gewicht von $^{3}/_{8}$ Unzen nicht übersteigen. Der doppelte Brief enthält nun noch einen «fremden Körper [. . .], als Wechselbriefe, Muster, Gedrucktes, Lotterie-Billets etc.», es ist dies auch ein verschlossener Brief mit mehr als $^{3}/_{8}$ Unzen Gewicht.[126]

Bei den Wertsachen oder Valoren kommt der folgende, nach Transportmitteln differenzierte Tarif zur Anwendung: Bei den Diligencen, «wo der Brief 2 Kreuzer kostet, so es nicht aussert unserm Kanton ist; vom Gold, ein Achtel pro Cento; vom Silber, ein Viertel pro Cento. Wo aber der Brief 4 Kreuzer kostet, vom Gold, ein Viertel pro Cento; vom Silber, ein halb pro Cento.»[127] Transporte mit Warenwagen oder Landkutschen sind billiger, sie kosten die Hälfte des obigen Portos. Die Taxe richtet sich nach dem Wert und schwankt zwischen 0,125 und 0,5 Prozent. Hier kommt der Haftung eine grosse Bedeutung zu, und daher soll jedermann «seine Paqueter, Groups oder Waaren wohl einpacken, versiegeln, und den Werth und Qualität der Sache richtig der Post angeben. Dafür ist die Post dann wegen alles Schadens oder Verlusts auf dem Bezirk, für welchen sie den hiesigen Portlohn zieht, verantwortlich . . .» Ein Problem ergibt sich, wo keine eigentlichen Postbüros, sondern nur Briefablagen bestehen. Diese dürfen keine Wertsendungen entgegennehmen. Werden dennoch Valoren bei Briefablagen oder gar unterwegs der Post übergeben, so übernimmt sie keine Haftung. Für alle genannten Wertsendungen, also Gold, Silber oder mit 100.– Franken eingeschriebene Briefe, müssen die Postkommis eine Quittung auf Stempelpapier ausstellen und diese gegen Gebühr aushändigen. Die Briefträger haben dann jene Personen durch Zustellen einer Quittung zu benachrichtigen, für welche eingeschriebene Postsendungen auf dem örtlichen Postbüro eingetroffen sind. Die Empfänger können danach die Post gegen Vorweisen der Quittung und Leisten einer Unterschrift auf dem Postamt persönlich in Empfang nehmen. Die Verweigerung einer Quittung ist den Postkommis strengstens untersagt.

In der Messagerie kostet die Reise 8 Batzen pro Stunde, darin sind die bereits erwähnten 30 Pfund Freigepäck für jede Person inbegriffen. Übergepäck kostet

1 bzw. 2 Batzen pro Pfund, «wo der einfache Brief 2 oder 4 Kreuzer kostet.» Mehr als 50 Pfund mitzunehmen, ist die Post nicht gehalten.

Der Tarif von 1810 bleibt nur wenige Jahre unverändert in Kraft. 1816 – die Leberbergischen Ämter sind nun zum Kanton Bern geschlagen worden – wird eine Ausdehnung von Tarif und Reglement auf die neuen Kantonsgebiete nötig. Diese Ausweitung gibt zu etlichen Diskussionen Anlass, zumal der Jura das System der sogenannten Poste Royale nicht kennt und dessen Anwendung dort auch nicht sinnvoll sein kann. (Die Poste Royale leitet, wie angedeutet, sämtliche Transitsendungen über die Hauptstadt.) Die Postbesteher machen dabei geltend, dass erst nach Abschluss von Verhandlungen mit den direkten Nachbarn Basel und Neuenburg die endgültige Einrichtung im Jura getroffen werden könne. Die Regierung drängt indessen, und so kann der Kleine Rat schon am 16. Oktober 1816 ein Reglement mit Tarif in französischer Sprache samt einem Anhang für die Postkurse in den Leberbergischen Ämtern verabschieden. Nun findet ein differenzierter Tarif Anwendung, der nicht allein die Taxen von Bern nach dem Bestimmungsort und zurück festlegt, sondern auch die Taxen von Aarberg, Nidau und Biel sowie der Büros in den Oberämtern des Jura, nämlich Sonceboz, Courtelary und St-Imier, Moutier, Delémont und Pruntrut bestimmt. Berechnungsgrundlage ist der Berner Tarif aus dem Jahre 1810.

Das Reglement wird 1824 erneut einer Revision unterzogen, und die beiden Tarife für Bern und die Leberbergischen Ämter werden mit stärkerer Differenzierung nach Kategorien vereinigt. Neu sind die Bestimmungen für die Portofreiheit und die Aufzählung jener Aufgaben, welche der Post im Lauf der Zeit zugewachsen sind, insbesondere das Einziehen der Zölle und Consumo-Abgaben: Portofrei sollen alle obrigkeitlichen Sendungen und all jene Korrespondenzen sein, welche Armensachen betreffen. Den Beamten ist untersagt, die Portofreiheit auch für ihre privaten Geschäfte in Anspruch zu nehmen. Missbrauch ist trotzdem an der Tagesordnung, und es vergeht fast kein Monat, da nicht in irgend einer Form Beschwerden bei der Postkommission einlangen.[128]

Auch an ausländischen Transitsystemen beteiligt sich die Fischerpost. Separate Verträge regeln die Auswechslung der Postsendungen beispielsweise mit Frankreich, wobei genau festgelegt wird, welche Routen die Post – je nach Zielgebieten kommen die Strasse über Pontarlier oder jene über Delle in Frage – nehmen soll. In diesen Traktaten werden die Bedingungen und die gegenseitigen Tarife fixiert. Dennoch kommt es wiederholt zu Auseinandersetzungen mit der französischen Generalpostdirektion.[129]

Auf eidgenössischem Gebiet schliesst die Fischerpost Transitabkommen mit der Waadt, mit Luzern – hier interessiert vor allem die Gotthardroute –, aber auch mit Zürich und Schaffhausen.[130] Diese Abkommen sind gewissermassen Versuche, sich der geforderten Vereinheitlichung der Tarife auf dem Weg des Konkordats wenigstens anzunähern. Sie werden nämlich immer dann ausgehan-

delt, wenn einer der Stände seine Posttarife ohne Genehmigung durch die Tagsatzung zu erhöhen sucht.

Die private Konkurrenz – das Malaise mit den Stümpelboten

Als Beat Fischer 1675 das Postunternehmen gründete, wusste er sich auch gegen ungeliebte Konkurrenz zur Wehr zu setzen. Er liess in seinen Vertrag den Passus einrücken, wonach «es weder Einheimischen noch Fremden erlaubt sein [soll], ‹so weit es die Fertigung der Briefen und deren Dependences betrifft, sich dessen zu underwinden.› Ausgenommen [waren] die expressen Boten, die von Ständen oder Privaten in eigenen Geschäften, mit eigenen Briefen abgefertigt [wurden], sowie jene, die Waren und schwere Sachen [führten], solange sie neben den Fuhrbriefen nicht noch andere Briefe [mitnahmen].»[131] Es waren die sogenannten Stümpel- oder Nebenboten, welche der Monopolstellung der Fischerpost gefährliche Konkurrenz zu niedrigeren Preisen und spontanen Bedingungen machten. Die zur Bekämpfung erlassenen Stümpelbotenmandate der Obrigkeit fruchteten freilich wenig, die Klagen der Postpächter in den nächsten rund 150 Jahren rissen nicht mehr ab. Ausserdem wurde die private Konkurrenz immer erfindungsreicher und dreister.

Am 25. Juli 1804 erlässt der Kleine Rat ein neues Stümpelbotenmandat mit scharfen Paragraphen. Nur da, wo Posteinrichtungen fehlen oder die Post höchstens einmal in der Woche ankommt und abgeht, auch da, wo der einzelne seine Briefe selbst besorgen will, da «bleibt Jedermann unbenommen sich nach Vermögen zu behelfen.»[132] Um jedoch dem grassierenden Übelstand unerlaubter Botendienste abzuhelfen, sind die Postbesteher berechtigt, verdächtige Boten und deren Sendungen nach zuvor erhaltener Bewilligung des Oberamtmanns durch den Landjäger durchsuchen zu lassen. Dem Fehlbaren drohen die Vorführung vor den Richter, eine empfindliche Busse und, je nach Schwere des Delikts, ein- bis dreitägige Gefangenschaft. Ist nun der Delinquent nicht einsichtig, werden im Wiederholungsfalle auch noch Pferd und Wagen einbehalten. Werden gar Geldgroups beim Stümpelboten gefunden, müssen diese konfisziert, der Post das entgangene Porto vergütet und danach der verbleibende Rest unter den «Verleider», der die Anzeige gemacht hat, und die Armen des Dorfes verteilt werden.

Das Mandat bewirkt wenig, die Postbesteher beklagen sich und fordern schärfere Massnahmen, die die Regierung jedoch stets mit dem Hinweis verweigert, die bereits bestehenden Möglichkeiten genügten vollauf. Besonders frech gebärdet sich seit geraumer Zeit ein gewisser Marchand im Gebiet um Courtelary, und im Januar 1818 wird sein Fall durch die Postkommission eingehend behandelt.[133] Marchand fährt regelmässig und mit beträchtlichen Ladungen und sogar mit Passagieren nach Basel. Die Postpächter beklagen in der Sitzung, dass dadurch der ohnehin schon magere Ertrag in den Leberbergischen Ämtern noch

zusätzliche Einbussen erleide. Das Stümpelbotenmandat sei deshalb in seinen diesbezüglichen Paragraphen dahingehend abzuwandeln, dass inskünftig auch nicht versiegelte Geldsummen, welche durch die Stümpelboten mitgeführt werden, der Konfiskation unterliegen sollen. Die Postkommission folgt dieser Anregung, allerdings mit dem Argument, dass ja die Verordnung über die Stümpelboten in den Leberbergischen Gebieten erst seit einem Jahr in Kraft und ausserdem eine gänzliche Erneuerung bei Abschluss des nächsten Pachtvertrages an die Hand genommen werden möchte. Unterdessen führt Marchand sein verwerfliches Gewerbe immer dreister fort und bietet seinem Publikum sogar ein Fuhrwerk an, das eigens zum Transport von Personen und Valoren mit zwei gedeckten Plätzen ausgestattet ist. Seinen Dienst versieht er regelmässig: donnerstags La Chaux-de-Fonds ab und Freitag morgens Basel an; samstags wieder in La Chaux-de-Fonds an. Er hat sein Unternehmen sogar aufs Ausland ausgedehnt, indem er Post für Frankfurt am Main, Lörrach, Ulm und so weiter befördert, die in Basel jeweils weitergegeben wird. Die Postkommission beschliesst endlich, nachdem sie ausführlich Bericht über das Gebaren des Marchand eingeholt hat, diesem das Handwerk zu legen. Der aber, keineswegs beeindruckt, beruft sich darauf, dass er gar keine versiegelten Pakete und Groups transportiere und auch der Personenverkehr rein privater Natur sei. Der Fall Marchand hat für die Fischerpost auch sein Gutes, sieht doch die Postkommission, und mit ihr die Regierung, allmählich ein, dass ein Mehreres an Massnahmen nötig ist, weil die Menge jener Briefe, die noch der ordentlichen Post übergeben werden, auf einen kleinen «unbedeutenden» Rest zusammengeschrumpft ist. Die klagenden Postbesteher werden jedoch auf den Rechtsweg verwiesen.

Um ihrem Anliegen noch mehr Nachdruck zu verschaffen, liefern die Postpächter Fischer im März 1827 einen ausführlichen Bericht über die aktuelle Lage ab: Mit Stichtag 1. Oktober 1826 treiben nicht weniger als 63 Stümpel- und Nebenboten allein in Bern ihr Unwesen und schaden dem Postregal ganz erheblich, transportieren sie doch Waren, Gelder, Effekten und Briefe, ohne einen «Canon» zu bezahlen. Sie sind an keine festen Zeiten gebunden und verderben den Pächtern das Geschäft, weil sie sich, von keinem Pachtzins belastet, mit bedeutend niedrigeren Preisen zufriedengeben. Die Postkommission schlägt nun dem Finanzrat und der Regierung vor, auf eine strengere «Exekution» der Stümpelbotenverordnung zu achten und zu dem Behufe ein Kreisschreiben an alle Oberamtmänner zu erlassen, worin diese aufzufordern seien, die Postablagen in ihrem Gebiete öfters durch die Polizei untersuchen zu lassen.[134] Beeindruckt hat das Kreisschreiben, wenn ihm die Oberamtleute überhaupt gefolgt sind, allerdings nicht, denn am 23. Mai 1829 erscheint unter der Nummer 9 der vermischten Nachrichten ein Inserat im Wochenblatt: Darin teilen Christen Glatthard zu Hofstetten und Jakob Oswald von Thun dem verehrten Publikum mit, «dass sie vom 25. diss an, alle Tage ein gedecktes Schiff

von Thun über den See hinauf den Sommer hindurch in Betriebschaft haben werden, welches morgens um 9 Uhr von Thun und um 2 Uhr Nachmittags von Neuhaus abfahre.»[135] Den Postpächtern und der Postkommission missfällt das junge Unternehmen gründlich, und sie erwirken, dass die Passagierflotte Glatthard-Oswald augenblicklich verboten wird, unterhält doch die Postverwaltung während der Sommermonate bereits einen täglichen Transportdienst über den See von Thun nach Interlaken. Ob und wie sich der Konkurrenzbetrieb dennoch entwickelt hat, ist nicht überliefert. Die politischen Ereignisse in Bern werden die Geschehnisse auf dem Thunersee alsbald überrollen.

Postbetrieb und Postorganisation

Das Unternehmen der Fischerpost hat am Ende des Ancien régime seine grösste Ausdehnung erreicht. Organisatorisch gliedert es sich in das *bernische Postamt* und den *Anhang* oder *Mailänder Kurier*. Zum bernischen Postamt gehören die inneren und die äusseren Posten. Während die inneren Posten das eigentliche bernische Postregal ausmachen, mit dem Hauptbüro in Bern und den Land- sowie den Grenzbüros, umfassen die äusseren Posten die Pachtverträge mit den Kantonen Freiburg, Solothurn und Neuenburg. Der sogenannte Anhang, der Mailänder Kurier, basiert auf Verträgen mit dem Königreich Sardinien-Piemont und wird als selbständige, vom bernischen Postregal völlig getrennte Einrichtung behandelt. Dies schlägt sich vorab in der Buchhaltung nieder, werden doch die Erträge des Mailänder Kuriers nicht für die Berechnung des Pachtzinses herangezogen.

Die Organisation des bernischen Postamtsbezirks

Zum bernischen Postamt, dem ersten Hauptzweig, gehören alle Posten innerhalb des bernischen Staatsgebietes sowie jene in den benachbarten Ständen, welche durch die Fischer in Pacht genommen worden sind. Die Posten im bernischen Territorium, die sogenannten inneren Posten, umfassen sowohl das Hauptbüro in Bern als auch die Landbüros im deutschen und welschen Teil; dazu zählen die Fischer auch noch jene Büros in den benachbarten Ständen, welche dem Postaustausch dienen, deren Einkünfte jedoch dem bernischen Postregal zufliessen; sie werden als Grenzbüros bezeichnet und finden sich in Genf, Luzern, Neuenstadt und Biel. Zu den äusseren Posten gehören, wie schon erwähnt, die Postpachten von Freiburg, Solothurn und Neuenburg: Sie werden von den bernischen Postpächtern im Namen und Auftrag der drei Stände, denen sie auch den Pachtzins zu entrichten haben, verwaltet.

Den anderen Hauptzweig, eben den Anhang, bilden die Verträge mit italienischen Posten, der sogenannte Mailänder Kurier. Mit diesem sind die

Posten im Wallis sowie Sardinien-Piemont verbunden. Die Verwaltung auch dieser Einrichtungen geschieht aber zentral im Hauptbüro oder Grossen Büro in Bern.

Das Grosse Postbüro in Bern

Das Grosse Büro in Bern bildet die Zentrale des ganzen Postunternehmens, dort werden die Bücher für das gesamte Fischersche Postwesen geführt. Den Kundendienst dagegen versieht in der Hauptstadt das sogenannte Kleine Büro, dessen Aufgaben durch Johann Friedrich von Ryhiner wie folgt umschrieben worden sind: «Das Kleine Bureau hat die gleichen Verrichtungen, wie die andern Postbureau es hat die Speditionen der Geschäften, bezieht die in Bern eingehenden Postgefälle, verleget die darauf angewiesene Ausgaben, und leget wegen der Menge der Geschäften alle Monate Rechung ab; Den Saldo überlieferet es der Haupt Kassa; Bey diesem Bureau sind zwey Commisen angestelt, der einte hat die Direction, verfertiget die Rechnung und führt die Kassa, der andere aber ist sein Gehülfe.»[136]

Die Aufgabe des Haupt- oder Grossen Büros ist jedoch, wie gesagt, die Führung der Geschäfte des Unternehmens. «Das Grosse Bureau», so Ryhiner weiter, «besorget die Geschäfte, so die generalitet des Postamts angehen, und hat die Taxatur der Briefen, bey demselben sind 5 Commisen angestelt, welche die Geschäfte verrichten.

Über diss aus, ist ein Postbuchhalter vorhanden, welcher die Aufsicht auf alle Commisen hat in beyden Bureaux; Dieser erdauret alle Postrechnungen, führt die Hauptbücher und die Haupt Kassa.

Die Herren Fischer dan haben die Ober Aufsicht auf die ganze Postverwaltung, wie dan imer Jemand von Ihnen quartaliter im Postbureau sich einfinden soll, um die Ober Aufsicht auf den Detail zu haben; Was aber Geschäfte von Wichtigkeit sind diese werden den gesamten Herren Postbesteheren vorgetragen, in Sessione verhandlet und beschlossen.»[137] Modern gesprochen findet sich hier also die Zentrale der Unternehmung. Die Einzelheiten in der Führung der Direktion und der Quartalsaufsicht haben die Postpächter, wie bereits dargelegt, in einem Familienreglement geordnet.

Versuche zu einer Reorganisation des Hauptbüros

Mit der Vergrösserung des Betriebes wird auch der Ruf nach Reorganisation laut. 1815 macht sich der Postkassier und Chefkommis Karl Belmont vom Grossen Büro – ein Mann mit eigener, 52jähriger Posterfahrung, worüber noch zu berichten sein wird – seine Gedanken darüber, wie «eine bessere Ordnung in hiesigem General Post Bureau» eingeführt werden könnte.[138] Karl Belmont ist seit über zehn Jahren im Grossen Postbüro tätig, 1806 ist er zum Chefkommis

ernannt worden, er kennt also die Materie.[139] Offenbar sind – durch ihn? es wird nicht deutlich – drei entsprechende Projekte «zu Tage gefördert worden», und das gibt ihm den Anlass, ein viertes zu entwerfen. Die anderen Vorschläge stammen unter anderem von den beiden Postkommis Frey und Moser, der letztere ist seit geraumer Zeit im Postbüro in Genf tätig. Während nun die beiden, Frey und Moser, eigentliche Verbesserungsvorschläge einreichen, gerät der Bericht von Belmont zu einer Kritik an diesen Projekten und zu einer Durchleuchtung des hektischen Betriebes im bernischen Hauptbüro. Sein Papier wird von der Direktion nicht rundweg gut aufgenommen, einer der Pächter empfindet den Kommentar Belmonts gar als persönlichen Angriff und reagiert in einem Brief recht harsch darauf.[140] Doch lassen wir Karl Belmont den Alltag im Grossen Büro kurz beschreiben.

Bei Ankunft eines Couriers, so Belmont, sind alle Kommis und Kontrolleure anwesend – oder sollten es zumindest sein –, sie nehmen die Depeschen in Empfang, taxieren die für Bern bestimmte Korrespondenz und geben diese gleich ausgezählt ins Kleine Büro weiter, während die weitergehenden Briefe verworfen und in Säcken, getrennt nach Bestimmungsorten, bereitgestellt werden. Diese Arbeit muss schnell verrichtet werden, so dass bei Ankunft des nächsten Couriers keine Spur mehr vom vorhergehenden vorhanden ist. Die Chargés werden gleichfalls von einem Kommis des Grossen Büros eingeschrieben und ins Kleine Büro hinübergegeben, dort «verificiert und Reçu darunter gesezt». Die Messagerietarife hat man im Kopf und die Bussenordnung für versäumte Stunden oder gar Contrebande ebenfalls. Oft haben die Couriers indessen Verspätung, 1 bis 2 Stunden, dann gerät die Organisation durcheinander. Personal- und damit Zeitmangel bewirken, dass bei Ankunft der Postkutsche nicht alle anwesend sind, und daher werden «sehr oft noch ein Theil dieser Briefe im grossen Bureau gelassen, mit denen des nächst kommenden Couriers vermischt und dann erst nach $1^1/_2$ – 2 Stunden ins kleine Bureau hinübergezählt, – die weitergehenden in einem Korb auf die Artikel gestellt, wo sie sich selbst verwerfen sollten, indeme sich oft niemand darum bekümmert.» Reorganisation tut also Not.

Die Vorschläge der Herren Frey und Moser – beide arbeiten unter anderem auch im Genfer Postbüro der Fischerpost – bieten dazu Hand.[141] Ihre Empfehlungen spiegeln den Organisationsgrad der verschiedenen Postbüros, aus welchen sie stammen, und sind eine wertvolle Quelle. Frey befürwortet ein sogenanntes Departementalsystem mit den folgenden Abteilungen: A: Jede allgemeine Reception und Spedition der Briefe; B: die Reception und Spedition beschwerter Gegenstände durch die Courriere, Fourgons und Messagerie; C: das Passagierwesen; D: die Kontrolle. Dazu braucht es nach seiner Berechnung einen Personalbestand von 10 Personen, nämlich:

1 Bureauchef
2 Kontrolleure
2 Kontrolleur-Adjunkten
1 Kommis für die beschwerten Gegenstände
1 Kommis für das Passagierwesen
2 Kommis Gehilfen
1 Abwart

---

10 Personen

Die Aufgaben der verschiedenen Bediensteten hält der Entwurf zu einem detaillierten Pflichtenheft – es umfasst 43 Paragraphen – fest.

Moser hingegen schlägt vor, die Einrichtung an die Strukturen des Genfer Büros anzulehnen und eine «Division du Travail» in drei Hauptabteilungen – Empfang und Versand, Beschwerte Sachen und Verteilbüro – vorzunehmen[142]. Nach seinen Berechnungen umfasst das Personal 15 Angestellte, nämlich:

Expedition:
1 Chef de Comptabilité
2 Controleurs
3 Taxateurs
1 garçon de comptoir

Distribution:
1 Chef de Bureau
1 Commis
2 Facteurs

Consigne:
1 Chef de Bureau
2 Commis
1 Garçon de Comptoir

---

15 Personnes

Wieviel von diesen Vorschlägen überhaupt in die Tat umgesetzt worden ist, bleibt ungewiss, denn die Spur verliert sich.

Insgesamt beschäftigt die Fischerpost im Jahr 1822 36 Angestellte.[143] Ihre Aufgaben sind vielfältig und ihre Verantwortung ist gross, sie beschlägt die Gelder und Wertsachen, sie erstreckt sich von der ordentlichen Führung der Bücher und getreuen Verwaltung des anvertrauten Postgutes bis zum Räuchern der Briefe, wenn diese aus den pestverseuchten Gebieten Spaniens, der spanisch-amerikanischen Kolonien oder auch Italiens kommen und an den Grenzen nicht mit der nötigen Sorgfalt vorbehandelt worden sind. Da muss dann das Haupt-

bureau in Bern der Yersinia Pestis den Garaus machen und die gefährlichen Briefe «durchstechen und behörig räüchern [. . .] lassen.»[144]

Der Fall des Jakob Gottlieb Stauffer

Was ist aber zu tun, wenn ein Kommis oder Kontrolleur seine Stellung missbraucht, die Rechnung nicht getreulich führt, Geld oder sonstige Valoren unterschlägt? Der also Beschuldigte ist nicht irgend ein kleiner, namenloser Angestellter, es ist vielmehr ein Mann, der noch Karriere machen wird, bezeichnenderweise aber erst nach Anbruch einer neuen Zeit, nach der sanften Revolution von 1831. Es ist der spätere, im Herbst 1835 gewählte Grossrat, das künftige Mitglied der höchst achtbaren Ökonomischen Gesellschaft und der erste Versicherungsagent der 1827 gegründeten Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft Jakob Gottlieb Stauffer aus Gampelen. Aus alter, guter Familie stammend und durch den Paten Gottlieb Abraham von Jenner – Pächter des Herrenhuter Sitzes Montmirail (auch der zweite Pate des Täuflings Stauffer, der Berner Tuchherr Johann Jakob Lutz, ist Herrenhuter), Mitglied des Grossen Rates und der Münzkammer und von 1797 bis 1798 Oberstkriegskommissär – zur Taufe begleitet, wird er in den Jahren um 1818 Postkontrolleur im Generalpostbüro der Fischerpost in Bern.[145] Was ist dort geschehen? Karl Belmont, Chefkommis im Grossen Büro, erzählt im hohen Alter die Geschichte seines Lebens, eines Lebens auf der Post mit allen Höhen und Niederungen. Sein Lebensbericht liest sich wie die Geschichte eines ewig zu kurz gekommenen, frustrierten Menschen, der sich jetzt noch die Befriedigung einer späten Rache verschafft. Nicht alles indes entbehrt der Tatsachen, und so ist sein Bericht auch ein Blick hinter die Kulissen des Unternehmens. Belmont selber hat eine Kaderstellung innerhalb der Postverwaltung innegehabt. Seine Befugnisse sind umschrieben mit der Führung des Hauptbuches, der Überwachung des gesamten Postbetriebes und der Zusammenarbeit mit dem Kleinen Büro. Der Direktion muss er regelmässig Bericht erstatten. Zudem wird er wiederholt, wohlversehen mit Instruktionen, zu Verhandlungen in andere Postbüros, mit anderen Postverwaltungen, ja sogar ins Ausland geschickt. Er versieht offenbar eine Vertrauensposition. Sein persönliches Verhältnis zu den Postbestehern beschreibt er indes als ein zwiespältiges, gut und böse sind klar und einfach zu trennen. Die drei Brüder Karl, Friedrich und Rudolf Fischer von Reichenbach bezeichnet er gar als seine drei ärgsten Feinde, mit ihnen hat er «unausgesetzt Streit, Händel und Verdruss», hingegen schätzt er die Herren «Fischer von Gwatt oder Bellerive, welch letztere der ersteren an Kenntnis, Denkungsart, etc. unendlich überlegen waren».[146] Vieles muss man dem Bericht nachsehen, alles kritisch aufnehmen und ihn als «cronique scandaleuse», wie es der Verfasser selber vorschlägt, lesen, aber dennoch das Körnchen Wahrheit zu finden suchen. Karl Belmont erzählt, wie er in seinem 52jährigen Berufsleben wiederholt Veruntreuungen, Bücher-

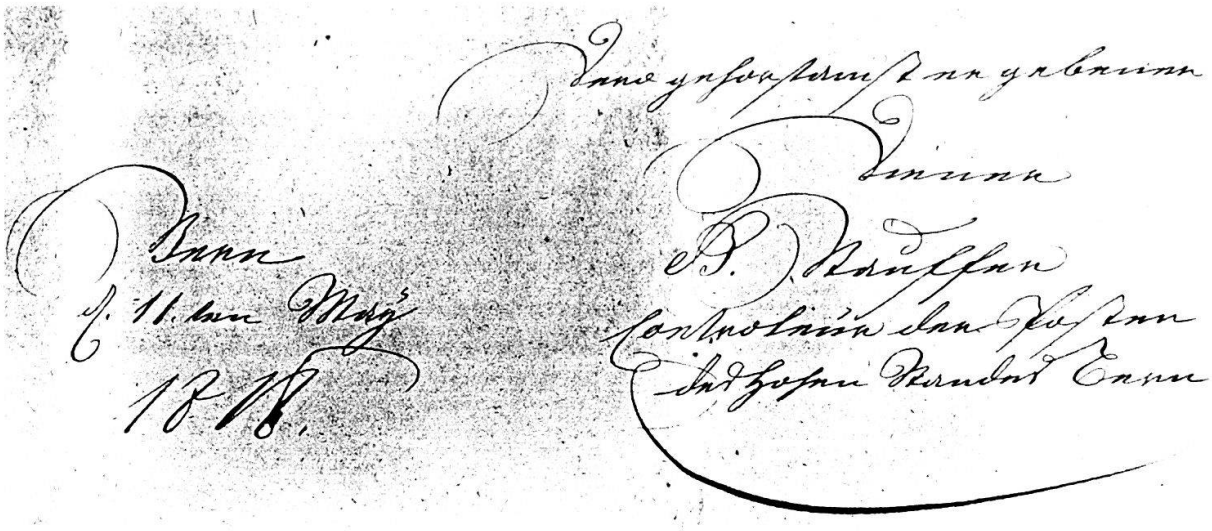

Der während mehrerer Jahre als Postkommis im Berner Hauptpostbüro der Fischerpost tätige Gottlieb Stauffer unterzeichnet ein Schreiben an die Herren Obmannen von Gampelen mit «Controleur der Posten des Hohen Standes Bern». Brief vom 18. Mai 1818 (Gemeindearchiv Gampelen: Altes unabgeklärtes Quellenmaterial, Schachtel 6).

fälschungen und Vertuschungsmanöver erlebt, das schlimmste aber, so schreibt er, war der Fall Stauffer. Er spreche selbst: «Allen diesen [Übeltätern] geschah nichts, als dass sie sogleich verabschiedet wurden, sie wurden durch die Grossmuth und Mitleid der Gesamtheit der Herren Fischer dem Schellenwerk entzogen, das ihnen nicht gefehlt hätte, wenn sie dem Richter angezeigt worden wären. Die schlausten unter ihnen waren Steinhäuslin und ganz besonders Gottlieb Stauffer aus Gampelen, dessen Götti ?! der alte Hr. Jenner von Pruntrut war. Mit diesem Stauffer, der doch eingesteckt wurde, musste ich in hiesiger Gefangenschaft an einem Tag ein Verhör von 6 Stunden und am folgenden eines von 4 Stunden aushalten um ihn durch eine Menge Postbücher, die bereits da lagen, sowohl von Zahlenverfälschungen als ad Sakkummachen zu überweisen – wir fanden 30 und etwelche solche Verfälschungen, die er endlich doch, nach hartnäckigem Laügnen eingestehen musste. Durch Fürsprache des Götti u. Verwendung des Appellationsrichters Rud. Daxelhofer, wurde die Sache geschlirgget. Stauffer wieder auf freyen Fuss gesetzt, musste aber alle Kösten und Gefangenschaft an sich selbst haben und tragen. Frech war er wie der ärgste Schelm und Spitzbube sonst hätte er nicht noch von den Herren Fischer einen Abschied fordern dürfen, der ihm aber rundweg abgeschlagen wurde. Dies geschah alles im May ? July 1818 . . .»[147] Bei einigen Daten und Angaben verlässt den Berichterstatter wohl sein Gedächtnis, doch weiss er die Verfehlungen alle aufzuzählen. Dass ihm, der die meisten angezeigt hat, die milde Lösung der Probleme durch die Postdirektion nicht gefallen mochte, ist verständlich. Von Seite der Postbesteher mag wiederum das Interesse an einer Offenlegung der

Bücher, die bei einer Strafverfolgung zwangsläufig hätte erfolgen und der Obrigkeit einen unerwünschten Einblick gewähren müssen, auch nicht allzu gross gewesen sein. In der Tat wird Gottlieb Stauffer, der «Schelm und Spitzbube» und spätere Gutsherr im Staufferhaus zu Gampelen und Bibiliotheksbesitzer – er muss ein belesener Mann gewesen sein, wobei seine Hauptinteressen beim Obst- und Rebbau (!) und bei der Botanik liegen, er verfasst 1852 aber auch eine «Beschreibung der ehemaligen Grafschaft und des jetzigen Amtsbezirks Erlach» –, am 27. Februar 1819 wegen Veruntreuung vor das Oberappellationsgericht geladen, wo sein Fall «geschlirgget» wird.[148] Das Gericht spricht ihn von der Veruntreuung mangels Beweisen frei, bestätigt indessen, dass er keinerlei Anspruch auf Entschädigung geltend machen könne. Seine Handschrift konnte nämlich bei den in Frage stehenden «Korrekturen» der Bücher einwandfrei identifiziert werden.[149]

Das Kleine Büro

Einfacher als in der Berner Zentrale liegen die Verhältnisse im Kleinen Büro. Es hat dieselben Aufgaben wie die Landbüros und ist mit einem Postkommis und seinem Gehilfen besetzt. Seine Aufgaben umfassen den gesamten Postverkehr für die Stadt Bern, wobei es, bedingt durch die grosse Menge der Geschäfte, monatlich beim Grossen Büro Rechnung ablegen und den Saldo der Hauptkasse übergeben muss.[150] Ein spezielles Postreglement ordnet den Betrieb im einzelnen.[151] Täglich muss das Kleine Büro wenigstens von neun Uhr morgens bis fünf Uhr abends durchgehend offen sein, gleichgültig ob ein Postkurier ankommt oder nicht. Im Kleinen Büro wird der gesamte Briefverkehr auf eine Tafel geschrieben, nach Büroschluss wird zusammengerechnet und das nötige Bordereau erstellt, dieses mit der Tafel verglichen und danach ins Kontrollbuch eingetragen, anschliessend wird die Tafel saubergewischt, damit sie für den nächsten Morgen wieder bereit ist. Dem Büro-Reglement ist offenbar nicht immer mit der nötigen Sorgfalt nachgelebt worden. Denn im Frühling 1817 erreichen Reklamationen über Nachlässigkeiten im Kleinen Postbüro die Postkommission, indem «beynahe alle Montage dieses Bureau nicht oder doch nur auf sehr kurze Zeit geöffnet werde.»[152] Die Postkommission verlangt daraufhin, dass das Kleine Büro zumindest am Montagmorgen «den ganzen Vormittag hindurch zu Bedienung des Publikums offenghalten werde.»[153] Die Postdirektion wird zudem verpflichtet, einen entsprechenden Avis im Wochenblatt zu publizieren. Ein andermal muss die Postkommission mahnen, es sei ihr zu Ohren gekommen, «dass öfter auf allhiesigem Postbureau Quittungen für Schriften von Wichtigkeit oder auch Valoren von nicht grossem Betrag verweigert und Partikularen mit der blossen Zusicherung abgefertigt werden, dass die abgegebenen Objekte in das dazu geeignete Buch eingeschrieben werden sollen.»[154] Die Postkommission hält den Postbestehern die klaren Regeln des Reglements vor

und dringt darauf, dass die «Postcommisen verpflichtet [seien], denenjenigen so ihnen Geld oder kostbare Effekten übergeben, alsobald ein Recepisse auszustellen.»[155] Die Postdirektion versucht, sich mit dem Argument, dass sie für nicht korrekt erfolgte Wertangaben die Verantwortung nicht übernehmen könne, aus der Affäre zu ziehen. Doch die Postkommission beharrt auf der engen Auslegung des Reglements und betont, dass gerade für den Fall eines Verlustes die Quittung von Bedeutung sei, wenn daraus etwa Prozesse oder «andere Weitläufigkeiten» erwachsen möchten.[156]

Das Kleine Postbüro hat den Dienst bis 1825 für die ganze Stadt allein versehen. Doch allmählich wächst das Bedürfnis nach einer weiteren Einrichtung. Wenigstens eine zweite Briefablage sollte in der oberen Stadt bestehen. Die Postbesteher werden in der Folge durch die Postkommission ersucht, für diese zweite Einrichtung so rasch wie möglich besorgt zu sein.

Die Landbüros

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts überzieht bereits ein dichtes Netz von Postbüros und Niederlagen die Schweiz. In den Städten sind es grössere Einrichtungen mit mehreren Angestellten, auf dem Land draussen kleine Büros, welche oft von ihren Kommis im Nebenerwerb betrieben werden. In weit abgelegenen Ortschaften finden sich meist nur Niederlagen, und zuweilen müssen die Kunden ihre Briefe im grösseren benachbarten Ort selber abholen. Begehren um die Errichtung neuer Postbüros oder Ablagen behandelt jeweilen die Postkommission. Die Frage über die «Ablieferung und daherige Ablage auf dem Lande» beschäftigt sie wiederholt. Sie hält anlässlich eines Begehrens aus dem Simmental abschliessend fest, dass die Post gegen Bezahlung des tarifmässigen Portos schuldig ist, das ihr Übergebene an seinen Bestimmungsort zu liefern.[157] Die Postbesteher sind, so die Kommission, nämlich verpflichtet, für gehörige Einrichtung der Ablagen besorgt zu sein: «Die Postcommission indessen weit entfernt, die Ablieferungspflicht über ihre natürlichen Grenzen ausdehnen zu wollen, hält dafür, dass die Post dieselbe genügend erfülle, wenn sie eine Ablage in jeder an der Post-Strasse gelegenen Kirchgemeinde errichte, wo die Briefe im Vorbeyfahren abgegeben oder abgenommen werden, und dann auch [. . .] die Überlieferung in die von der Route abgelegenen Kirchgemeinden besorge.»[158] Die Postbesteher haben tatsächlich im Oberland, im Emmental und vornehmlich in den Leberbergischen Ämtern seit 1816 ein immer dichteres Netz von Ablagen und Postbüros angelegt.

Die Kommis haben, auf dem Land wie in der Stadt, einen Eid abzulegen. Als der Postkommis von Aarberg 1814 diesen Eid leisten soll, kommt er in Gewissensnöte. In einem Schreiben an einen der Postbesteher legt er ausführlich seine Gründe dar.[159] Es sind ehrenwerte Gründe, die es ihm verunmöglichen, den verlangten Eid zu leisten und seinen Dienst weiter zu versehen. Zu seiner

Rechtfertigung berichtet er über den Tagesablauf in seinem Landbüro zu Aarberg: «Wenn ich z.B. des abends späth bis 11 Uhr bis um Mitternacht, wegen den so unzeitig und nur nach der Commodität des Publikums einlangenden Briefen, Paquets und Valoren mit der Spedition der Post beschäftigt bin, und schon oftmahlen, was ich nicht schuldig zu seyn glaube, erst nach dieser Zeit noch Briefe, Groups und Paquets abgenommen, die bereits verschlossenen und versigelten Säke wieder eröffnet, fakturen und Bücher verändert etc. und so der sträflichen Saumseligkeit und Nachlässigkeit des Publikums durch Aufopferung Rechnung getragen habe; so ist es mir denn nicht möglich, Sommer und Winter hindurch, bey Ankunft der Post von Neuenburg Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Freytags des Morgens um 3 Uhr oder schon vorher wieder im Bureau gegenwärtig zu seyn ... Zudem ist des Morgens bey Ankunft des Couriers die Spedition gemacht, alles in versigelten Säken in einem Schrank mit zwey Schlössern eingeschlossen, so das er selbiges nur in Empfang zu nehmen, und seine Depechen für hier abzulegen hat; zu jeder andern Zeit aber ist der Postcommis bey Ankunft der Posten und Boten immer gegenwärtig und spediert laut Fakturen und Bücheren alles persönlich ... Alle ankommenden Briefe und Paquets werden nicht nur mit Befürderung an ihre Adressen abgegeben, sondern hier am Ort selbsten meistens ins Haus getragen, was unter meinem Vorfahr nicht der Fall war.»[160] Der zeitliche Einsatz eines Postkommis in einem Landbüro scheint beinah unbegrenzt. Er verwaltet das Postamt, besorgt die Spedition und die Taxierung der Briefe und Briefpakete, führt die Rechnung und fertigt die Kuriere ab. Zudem besorgt er auch das Zeitungswesen. Für die Zustellung der Post an die Adressaten stehen ihm zum Teil Gehilfen zur Seite, oft macht er die Gänge aber selbst. Der Bericht von Posthalter Rengger aus Aarberg zeigt freilich auch die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Der Tagesablauf, wie er ihn schildert, lässt es mitunter einfach nicht zu, täglich bei Ankunft des Kuriers im Postbüro persönlich – wie er es eigentlich sollte – anwesend zu sein. Auch ist er bemüht, dem Publikum nach Kräften gefällig zu sein, und steht schliesslich vor dem Dilemma, dass seine Gründlichkeit und sein Diensteifer einzelne Paragraphen des Eids verletzen. Der gewissenhafte Posthalter Rengger von Aarberg wird indessen, obgleich er darum nachsucht, nicht vom Dienst entlassen.

Die meisten Posthalter in den ländlichen Gebieten sind nicht vollamtlich tätig. Oft sind sie Wirte, Fuhrhalter oder Lehrer, welche sich mit der Arbeit für die Post ein Zubrot verdienen. Gewiss sind Lesen und Schreiben erwünschte Voraussetzung, doch erfüllt auch die längst nicht jeder. Als 1808 von Seiten Solothurns ein Kommis für das Büro in Balsthal vorgeschlagen wird, kommt von der Zentrale in Bern die Antwort, dass dieser Bote weder lesen noch schreiben könne, daher sei er dem Postkommis Wyss, der ihn «bestellen und besorgen lassen will», anempfohlen.[161]

Das Salär eines Postkommis beträgt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts rund 800 Franken. Zudem erhält er alle zwei Jahre einen Rock. Der Kassier

Die Postkutsche der Fischerpost (Thunpost) vor dem Freienhof in Thun, um 1810. Ausschnitt aus dem Panorama der Stadt Thun von Marquard Wocher (1760–1830), Besitz der Eidg. Gottfried Keller-Stiftung, Verwaltung: Kunstmuseum Thun. Photographie: Christian Helmle, Thun.

Belmont dagegen hat als Maximum 1'600 Franken Jahresgehalt bezogen. Bei guter Leistung wird jährlich auch eine Gratifikation ausgeschüttet. Der Sekretär der Postdirektion, der aus dem Kreis der Anteilhaber gewählt wird, bezieht 800 Franken Entschädigung pro Jahr, zudem ist er mit mindestens 2 Prozent am Gewinn beteiligt, falls dieser 40'000 Franken pro Jahr übersteigt; falls mehr als 60'000 Franken Reingewinn erwirtschaftet werden, beträgt die Gewinnbeteiligung 4 Prozent. Im besten Fall erhält er also zusätzlich 2'400 Franken pro Jahr, im schlechteren verdoppelt sich sein Gehalt wenigstens.[162] Die Gehälter für die Walliser Postbüros, welche von den bernischen Postpächtern betrieben werden, betragen für Brig 500 Franken, für Visp 100 Franken, für Leuk 320 Franken und für St-Maurice, das an der Simplonstrasse ein sehr reges Postgeschäft zu verzeichnen hat, 600 Franken.[163]

Für den Postgründer Beat Fischer von Reichenbach stand von Anfang an fest, dass sich sein Unternehmen, wenn es Erfolg haben wollte, nicht allein auf das Post- und Botenwesen im Gebiet der Republik Bern konzentrieren durfte, dass es vielmehr Verbindungen und Anschlüsse an die benachbarten Stände und ans Ausland haben musste. Gezielt hat er darauf hingearbeitet, und es ist ihm, nach langen und harten Auseinandersetzungen, noch vergönnt gewesen, sein grösstes Projekt, den Lauf über den Gotthard, zu erleben.[164] Er hat ebenfalls mit den Ständen Freiburg (1698), Solothurn (1691) und Neuenburg (1695) Postpachtverträge abgeschlossen und so ein flächendeckendes Postnetz errichten können. Im Ausland sicherte ein klug sich ergänzendes System von Verträgen – Venedig (1689), Frankreich (1690), mit der Reichspost der Thurn und Taxis (1691) – die Anschlüsse. Im Laufe der Jahrzehnte kamen weiter Österreich, Sardinien-Piemont und Mailand hinzu.

Drei geographische Vertragsgebiete kristallisieren sich heraus: eines, mit der Ausrichtung nach Nordosten, mit Zürich, St.Gallen, Schaffhausen, ein zweites, nach Nordwesten die Gebiete Neuenburg, Freiburg, Solothurn und den Jura umfassend, mit der Ausdehnung bis nach Basel und ein drittes im Süden der Alpen, welches die italienischen Postverbindungen und ihre Verlängerung nach Genf und Frankreich beeinhaltet. Es ist besonders dieses letztere Vertragsnetz, das in seltener, beispielhafter Deutlichkeit das Ineinandergreifen der verschiedenen Abkommen, auch in zeitlicher Abfolge, aufzeigt.

Luzern, Ob- und Nidwalden und der Gotthardtransit

Dem Gotthard kommt im Postwesen zentrale Bedeutung zu. Beat Fischer hat den Gotthardtransit gegen harten Widerstand durchzusetzen versucht, und teilweise ist es ihm auch gelungen. Die neuen Verhältnisse seit 1803 bedingen nun auch neue Verhandlungen, und diese sind schwieriger geworden. Der Verlust des Wallis – es ist durch Napoleon 1802 von der Schweiz abgetrennt worden, erhält aber 1805, aus rein militärischen Erwägungen Napoleons, die erste befahrbare Alpenstrasse Europas über den Simplon – stellt die Verbindung mit Italien über die Walliser Pässe in Frage. Der Gotthard rückt noch mehr ins Zentrum des Interesses. Die Fischerpost erreicht bereits im Jahr 1804 eine Vereinbarung mit Luzern.[165] Gleichzeitig führen Verhandlungen mit Uri für die Transitrechte und mit Ob- und Nidwalden für eine Postpacht zum Erfolg.[166] Ein richtiger, als natürliche Ergänzung gewünschter Pachtvertrag mit Luzern, als Rückgrat für den Gotthardtransit, kommt aber nicht zustande, Luzern weiss zu gut, welche Bedeutung der Gotthard hat. Und dies, obwohl eine hektische Verhandlungstätigkeit unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt. Die Fischerpost reagiert, indem sie eine Konkurrenzlinie über den Brünig

einrichtet und so Luzern umgeht.[167] Luzern protestiert bei der Tagsatzung wegen Verletzung des Beschlusses von 1803, doch bleibt die Brüniglinie bestehen. Verhandlungen mit dem Tessin über die südliche Fortsetzung müssen ergebnislos abgebrochen werden. Der Kanton Tessin verpachtet wohl sein Postwesen, doch haben sowohl die Fischer wie Luzern – beide bewerben sich sogleich um die Pacht – keine Chance, und der Konkurrent Zürich macht das Rennen, zumindest vorläufig; nach Auseinandersetzungen um den Pachtzins kommt 1809 doch noch Luzern zum Zug.[168]

Das Wallis

Nach wechselvollen Jahren mit französischer und österreichischer Besetzung gewinnt der Alpenkanton 1814 seine Selbständigkeit. Die Fischerpost schreitet augenblicklich zu Verhandlungen und erhält mit einem Vertrag vom 22. April 1814 die Regalrechte im Wallis zugesprochen.[169] Der Pachtvertrag wird, analog zur Berner Pacht, ebenfalls auf 15 Jahre abgeschlossen. Doch nun passiert das Unerwartete, der Grosse Rat, er muss den Vertrag ratifizieren, verweigert die Zustimmung. Er will Post und Messagerie anderweitig verpachten. Politische Gründe spielen, neben den fiskalischen, wohl die Hauptrolle. Die Pacht wird erneut ausgeschrieben und soll, so lautet die Vorgabe, an den Meistbietenden übertragen werden. Obwohl sich die Fischerpost erneut bewirbt, erhält sie den Zuschlag nicht, und die Postrechte im Wallis gehen, nach einem kurzen zweijährigen Intermezzo, 1816 endgültig verloren. Die Regierung, «étant hostile aux Fischer», vergibt die Pacht um 6'600 Pfund an Emanuel de Riedmatten, einen harten Konkurrenten der Fischer, und seine Associés.[170] Soviel zu den Ereignissen.

Interessant sind die Hintergründe. Die Fischerpost hat sogleich, als die Walliser Postpacht wieder aktuell wird, im Frühling 1814 einen Agenten im Wallis gesucht und diesen in der Person des Posthalters von Leuk, eines Herrn Zenruffinen, auch gefunden. Ein reger Briefwechsel geht nun hin und her. Zenruffinen assoziiert sich mit zwei weiteren Interessenten, den Herren Gay und Duc, und alle drei schliessen am 1. April 1814 – man beachte das Datum – einen Akkord «par tiers dans le profit et pertes qui pourrait resulter d'un traité ou sous-traité quelconque des Postes et messageries, quiconque entre eux fasse le traité, et avec quiconque il se fasse.»[171] Die Postpächter Fischer in Bern sind natürlich in diesem Vertrag anvisierte, künftige Partner, doch lässt die unklare politische Situation im Wallis es geraten sein, nicht selbst, sondern mittelbar durch Einheimische aufzutreten. Sie erteilen daher ihrem Agenten die briefliche Instruktion, «seinen geschätzten Credit (bei der Tit. Regierung) zu gunsten unseres Antrages gefälligst verwenden zu wollen, damit Unterzeichnete die Pacht der Post des Wallis, welche sie seit Anno 1691 zur Zufriedenheit der bestehenden Regierung und des Publikums bedient haben, wieder übergeben werde.»[172] Um

sicherzugehen, schicken die Postpächter auch noch eine eigene Delegation hin. Es sind, so berichtet Karl Belmont, der Hauptkassier in Bern, die Gebrüder Fischer von Reichenbach, welche sich auf eine teure, diplomatische Mission aufmachen.

Alles in allem sind die Transitkurse durch das Wallis nach Italien allzu wichtig, die Verhandlungen jedoch nicht angenehm, schreibt Friedrich Fischer in einem Brief aus Sion nach Bern, «c'est une affaire bien mauvaise ici que de compliquer les intérêts particuliers avec les affaires publiques. Gardons nous de nous en meler . . .»[173] De Riedmatten wird ausspioniert, seine Bewegungen werden notiert, um allfällige Gegenmassnahmen zu treffen. Doch schliesslich bleibt den bernischen Postpächtern nichts weiter, als wenigstens die Transitrechte über den Simplon zu wahren, was ihnen auch gelingt.

Mailand, Sardinien-Piemont und Wien

An diesen Transitrechten hängen die Verträge mit Wien, Mailand und dem Königreich Sardinien-Piemont; es geht um die Verbindung mit Frankreich. Die österreichischen und die italienischen Briefe verkehren via Simplon und das Grenzbüro in Genf nach Frankreich. Aber auch die italienischen Korrespondenzen mit den Gebieten nördlich der Alpen sind umfangreich und einträglich. Besonders der Mailänder Kurier, dessen Abtrag enorm und der für die Bemessung des bernischen Pachtzinses nicht relevant ist, hat vitale Bedeutung für die Fischerpost, lässt er den Unternehmern doch gewisse buchhalterische Möglichkeiten offen.[174] Ergänzend dazu gesellen sich die Verträge mit dem Königreich Sardinien-Piemont, dessen Hauptbüro sich in Turin befindet. 1814 ist das Jahr, in dem, immer noch auf das Wallis hoffend, die Verträge mit Mailand und Sardinien-Piemont erneuert werden können. Im Vertrag mit Mailand vom 28. Juni steht, «si conviene che l'Amministrazione delle Poste di Milano farà il servizio della Corrispondenza tra Berne e lo stato e viceversa, soltanto da Milano a Sesto Calende, e conseguentemente l'obbligo dei Signori Fischer di sostenere le spese di trasporto rimane limitato a questa percorrenza.»[175] Für die Fortsetzung von Sesto bis Domodossola sollen die Herren Fischer sich ausserdem mit der «Direzione Generale delle Poste in Torino» auseinandersetzen. Dies geschieht mit einem Vertrag, dessen Projekt vom 16. Juni und dessen Abschluss vom 22. Juli 1814 datieren. Rudolf Fischer von Reichenbach als Vertreter der «Administrateurs généraux des Postes de la Suisse», wie es nicht ganz zutreffend im Ingress heisst, und Eustache Radicati, der «Directeur général des Poste de S.S.M.M. Sarde» schliessen diese provisorische Übereinkunft. Rudolf Fischer hat gemeinsam mit seinem Bruder Friedrich und mit dem Postkommis Moser, der später das Büro in Genf übernehmen wird, die Reise ins Wallis unternommen. Rudolf Fischer und Moser sind anschliessend, zum Zweck der Unterhandlungen, nach Italien weitergereist, nachdem sie die Lage im Wallis als günstig

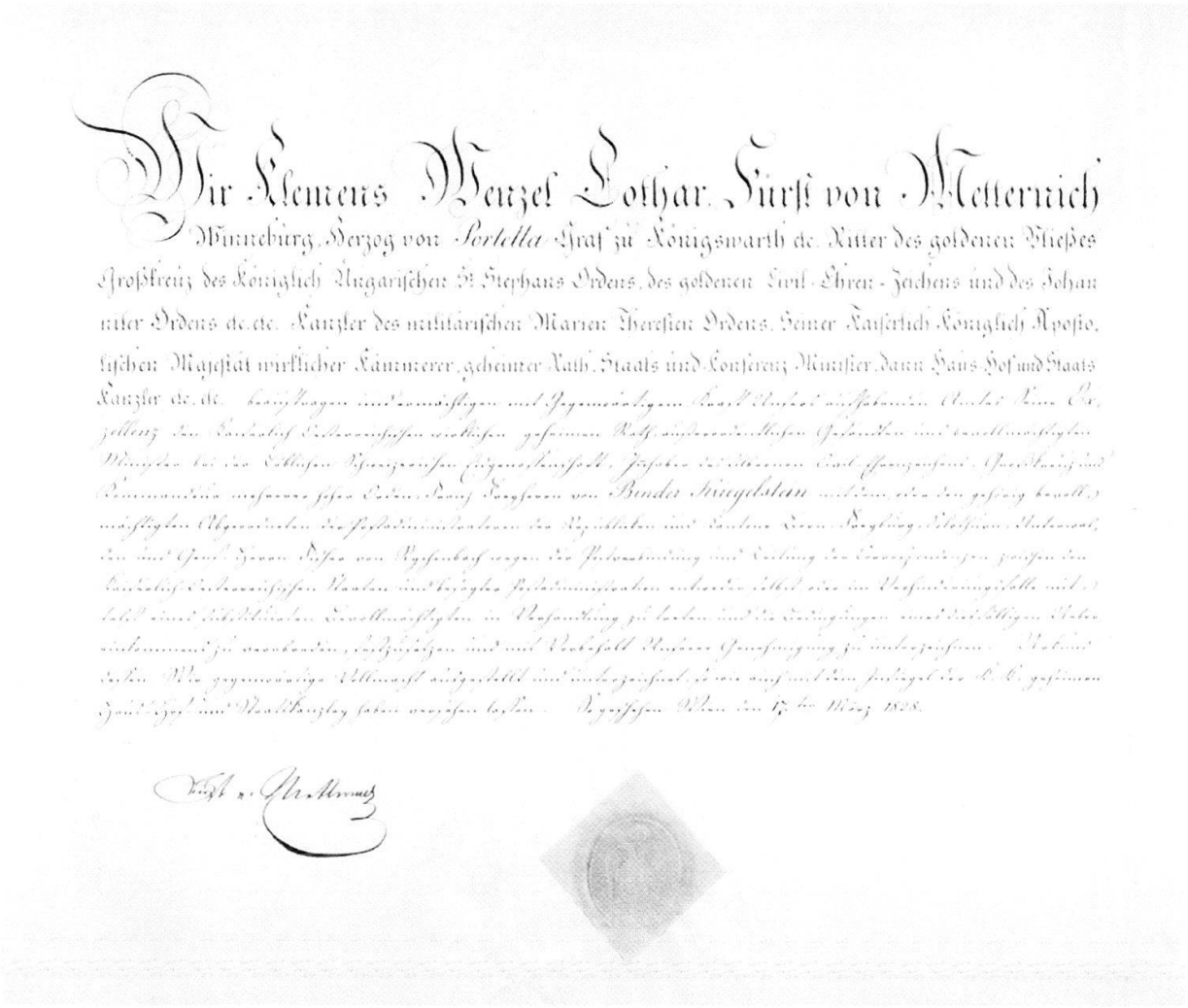
Wir Klemens Wenzel Lothar, Fürst von Metternich

Am 30. Juni 1816 schliessen die Berner Postpächter einen Vertrag mit Österreich über den Transit der österreichischen Briefe via Lombardei und Piemont ins Gebiet nördlich der Alpen. Urkunde mit der Unterschrift von Klemens Wenzel Lothar Fürst von Metternich (StAB: FA v. Fischer I A 31).

eingeschätzt und dem Abschluss des dortigen Pachtvertrages noch zuversichtlich entgegengesehen haben. Die beiden sind am 29. April 1814 von Bern abgereist und am 15. August dorthin zurückgekehrt. Die Reisekosten belaufen sich für beide auf Fr. 3'026 und 11 Batzen.[176]

Sobald das Wallis wieder für Österreich offen ist, treten der bevollmächtigte österreichische «Chambellan de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique», Karl Wilhelm Baron von Lilien, und die Fischerpost von Bern in Unterhandlungen. Diese finden im Sommer 1816 in Wien statt. Die bernischen Postpächter haben gleich zwei Familienmitglieder als Deputierte in die kaiserliche Residenz geschickt, und diese – es sind Friedrich und Ludwig Fischer von Reichenbach – schliessen am 30. Juni 1816 einen Vertrag, welcher den Hauptpunkt

schon in Artikel 1 festhält: «L'office général des postes Impériales restera en correspondance immédiate avec celui des Intendants généraux des Postes du Canton et arrondissement de Berne, moyenant des envois directs et un point de contact postal à maintenir entre les deux offices par la route suivie pendant nombre d'années qui conduit de Milan à Sesto Calende, traverse de là le territoire Piémontais, passe le Simplon et se dirige par Bryg, Sion, St. Maurice etc.»[177] In insgesamt 15 Artikeln wird das Nähere zum gemeinsamen Postverkehr geregelt, wobei der 2. Artikel auf die Grundlagen zum vorstehenden Vertrag hinweist, nämlich auf die Abkommen mit Sardinien-Piemont von 1744, 1746 und den neuen Vertrag von 1814, sowie auf den Mailänder Kurier der Fischerpost, welcher für den österreichischen Verhandlungspartner von grossem Interesse ist.

Daran schliesst sich der Postregalvertrag der Fischerpost mit Genf an. In Genf hat bereits ein Grenzbüro für die italienischen Briefe nach Frankreich bestanden, und 1814 – gerade eben haben die österreichischen Truppen nach etwas über einem Jahr Besetzung die Stadt verlassen – nehmen die Berner Pächter die Verhandlungen wieder auf. Diese sind zäh, doch ein Jahr später, am 10. November 1815, von Erfolg gekrönt. Die Regierung von Genf, es ist seit dem 1. Juni des vorigen Jahres als 22. Kanton zur Eidgenossenschaft gestossen, verpachtet ihre Post an die bernischen Postbesteher mit einer Vertragsdauer von 15 Jahren und um die «somme annuelle de vingt huit mille livers suisses, soit quatre vingt neuf mille deux cent cinquante florins».[178] Nach Ablauf dieses Vertrages wird Genf, obwohl sich die Postpächter erneut bewerben, die kantonale Regiepost einführen.[179]

Die weiteren Verträge der Fischerpost

Ähnlich wie im Süden der Alpen greifen auch die anderen Verträge der Fischerpost ineinander. So umfasst ein weiteres Vertragssystem Freiburg und Solothurn, wo die Fischerpost seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert die Pachten innehat, dann Neuenburg, dessen «Régie des Poste de la Principauté» schon 1808 eine Übereinkunft abschliesst, und Biel, welches in einem Vertrag vom Februar 1814 den «Hochgeachten Herren Fischer, Ober Postverwalter in Bern, von nun an die Ausübung des Post Regals und Einrichtung des Post Dienstes für die Stadt Biel und dessen Gebieth, so weit sich ihre Rechte erstrecken, ausschliesslich wie vor 1798» zugesteht. Die Stadt Biel (von der Ryhiner 1793 sagt, dass sie, da sie über kein Territorium verfügt, somit auch keinen Portlohn fordern kann), hat schon Ende des 17. Jahrhunderts, noch zu Lebzeiten Beat Fischers, «von dem bernischen Postamt die Gunst erhalten, dass ein bernisches Postbureau in der Stadt Biel selbsten angelegt worden».[180]

Dieses nordwestschweizerische Vertragssystem wird 1810 um ein Abkommen mit Basel ergänzt, das seine eigentliche Bedeutung erst nach 1815 – mit dem

bernischen Gebietsgewinn im Jura – erhalten soll. Dannzumal wird das Angebot auf dieser Strecke noch durch eine Messagerie ergänzt werden.

In nordöstliche Richtung schliesslich zielen Verträge mit Zürich, St. Gallen und Schaffhausen, die ihre natürliche Fortsetzung in der deutschen Reichspost besitzen. Mit Zürich, dem mächtigen Konkurrenten am Gotthard, gelingt eine Übereinkunft bezüglich des Felleisens nach Italien 1804, und 1807 schliessen sich Zürich, St. Gallen und Bern zu einem Transitabkommen für die Briefpost von Genf bis an den Bodensee zusammen.[181] Doch hier hat Bern keinen grossen Einfluss und muss Zürich, das mit seiner aus der alten Kaufmannspost hervorgegangenen staatlichen Regiepost eine ähnliche Politik wie die Fischer in Bern betreibt, das Feld überlassen. Zürich hat sich ebenfalls nicht auf sein Kantonsgebiet beschränkt und weitere Pacht- und Transitverträge abgeschlossen, welche der Strecke von der thurgauisch-deutschen Grenze über die Innerschweiz und den Gotthard nach dem Tessin folgen.[182]

Die «Ertragenheit der Posten»

Über die wahren Erträge der Fischer aus dem bernischen Postregal hat nicht nur Venner Ryhiner, er indessen in staatlichem Auftrag, seine Betrachtungen angestellt. Auch der pensionierte Postkassier Belmont befasst sich mit dieser Seite seiner Berufstätigkeit, als es für ihn darum geht, um eine anständige Pension zu kämpfen. Zur Untermauerung seines Anliegens stellt er Einnahmen und verteilte Saldi an die Pachtanteilhaber für den Zeitraum seines Dienstes – er ist, wir wissen es, 52 Jahre lang als Angestellter, zuerst für allgemeine Postarbeiten, dann seit 1795 als Hauptkassier, im Grossen Postbüro tätig – in einer Tabelle zusammen und berechnet dabei, dass sein Gehalt von jährlich 1'600 Franken tatsächlich nicht mehr als 5/8 Prozent des gesamten Umsatzes ausmacht.[183] Die Zahlen sind beeindruckend, machen die gesamten Einnahmen für den erwähnten Zeitraum doch 11'725'226 Franken aus, denen 3'177'212 Franken an verteilten Saldi gegenüberstehen. Der Familienkiste sind zugleich von 1820–1832 7'144 Franken gutgeschrieben worden. Die Depotgelder, welche durch Herrn Vigneulle verwaltet werden, machen 20'630 Franken aus.[184]

Der Obrigkeit sind die Postpächter, so verlangen es die Pachtverträge, in einem dreijährigen Rhythmus Abrechnung über die Posterträge schuldig. Sie werden nicht mit der gewünschten Regelmässigkeit abgeliefert und umfassen nur jene Bereiche des Unternehmens, welche für die Bemessung des bernischen Postpachtzinses relevant sind; aus Abschied und Traktanden fallen die interessanten Abteilungen des Mailänder Kuriers und der sardinisch-piemontesischen Posten. Die äusseren Posten werden gleichfalls separat abgerechnet. Eine Gegenüberstellung der Erträge anhand der Abrechnungen von 1817/18, von denen die Quartalbordereaux erhalten sind, liefert interessante Daten:

	Innere Posten	*Äussere Posten*
2. Quartal 1817:	L. 1'729.18.11	L. 12'160.1.4
3. Quartal 1817:	L. 1'198.15.8	L. 15'334.15.8
4. Quartal 1817:	L. 1'222.10.11	L. 13'620.3.8
1. Quartal 1818:	L. 6'024.6.5	L. 12'120.3.3
2. Quartal 1818:	L. 6'931.4.11	L. 13'169.7.–
3. Quartal 1818:	L. 2'610.8.6	L. 7'402.7.10
4. Quartal 1818:	L. 345.–.–*	L. 12'095.1.7

* Hier fehlt tatsächlich in der Rubrik der Betrag, hingegen wird vermerkt: Rédévance sur celles du Pays.[185] Hierbei sind die Zeitungen, sie werden separat abgerechnet, nicht inbegriffen. Das Zeitungsbüro führt seine Konten selbständig und überweist die entsprechenden Anteile an den Erträgen jeweils den einzelnen Postpächtern direkt.

Als erstmals mit Schreiben des Finanzrats vom 21. Dezember 1816 der Auftrag an die Postkommission ergeht, die nötige dreijährige Berechnung des Postertrages an die Hand zu nehmen, reagiert sie mit der Frage, «wer diese Generalrechnung ziehen und ob dieselbe summarisch oder den Detail enthalten solle?»[186] Die entsprechende Antwort lässt nicht lange auf sich warten, und am 1. Februar des folgenden Jahres kann die Postkommission nach erhaltener Instruktion ihr Mitglied Herrn von Imhof von Rörswyl damit beauftragen. Die Rechnung soll zwar summarisch, aber doch nach angemessenen Rubriken verfertigt werden. Im Mai ist die Rechnung erstellt, doch ergibt sich aus der Tatsache, dass seit Ende des Vorjahres auch die Leberbergische Pacht hinzugerechnet werden muss, eine buchhalterische Unsicherheit.[187] Die endgültige Rechnung liegt erst 1819 vor und umfasst nun die Jahre 1813, 1814, 1815, 1816 und 1817:

	Innere Posten	Äussere Posten	Zeitungen
Abrechnung 1813–17:	L. 36'076	L. 27'791	L. 2'376
Abrechnung 1818–20:		fehlen	
Abrechnung 1821–23:		fehlen	
Abrechnung 1824–26:	L. 55'000	L. 17'000	

Über die Rechnungsführung durch die Postpächter bemerkt die Postkommission anlässlich der Prüfung im Jahr 1827, «dass die Herren Postpächter zu der getreuen Rechnungsführung durch ihren Eyd verpflichtet sind, auch dermalen eine Untersuchung und Entgegenhaltung derselben mit den Bücheren so wenig nöthig seyn dürfte, als es bey den früher vorgelegten statt gefunden hat . . .»[188] Gleichzeitig macht sie die Rechnung über den reinen Ertrag der Posten von 1819–1823 und erhält die Summe von 327'020.13.9 Franken oder pro Jahr 54'503.8.11 1/2 Franken, was wiederum für jeden Anteilhaber einen jährlichen Gewinn von 2'868.8.17 Franken ausmacht.[189] Vergleicht man die Erträge der Jahre 1798 bis 1832 mit jenen zur Zeit des Ancien régime, so wird deutlich, dass

die Fischerpost im neuen Jahrhundert wohl den Zenith überschritten hat.[190] Nur das Jahr 1830 kommt an die glanzvollen Resultate der früheren Zeit heran. Insgesamt sind die Posterträge ob der lückenhaften Überlieferung und der bewusst komplizierten Buchführung nur schwer zu beurteilen. Hoch sind sie allemal gewesen.

IV. Das Ende der Postpacht der Familie Fischer – zwei Prozesse

Ins Jahr 1832, genauer auf den 1. August, würde wiederum die Erneuerung des Vertrags über die bernische Postpacht fallen. Die Postbesteher Fischer wenden sich, vertragsgemäss, zwei Jahre vor Ablauf der bestehenden Ferme mit ihrer Bewerbung an die Regierung. Im Frühling 1830 geht das Schreiben der Pächter mit dem Ersuchen, «dass ihnen die Verwaltung der Posten neuerdings auf 15 oder 20 Jahre anvertraut werde möchte; mit der Verheissung sich dieses Zutrauens würdig zu erzeigen» an den Kleinen Rat. In ihrer November-Sitzung nimmt die Postkommission dazu Stellung und reicht zugleich ein in der Zwischenzeit auf Geheiss der Regierung erarbeitetes Gutachten ein. Darin behandelt sie die Fragen, ob erstens die Posten wiederum zu verpachten oder vielmehr als Regiebetrieb zu führen seien, ob zweitens, sofern die Verpachtung gewählt würde, eine direkte Teilnahme der Regierung wünschbar wäre, und drittens, ob nicht allenfalls diesmal eine öffentliche Ausschreibung der direkten Hinleihung an die Postbesteher vorzuziehen wäre.[191] Auch erwägt man, Tarif und Reglement gründlich zu revidieren, «eine höchst schwierige und gewagte Arbeit».[192] Die Postkommission, nach langer und ausführlicher Beratung, beantragt der Regierung endlich, beim bisher geübten Pachtsystem zu verbleiben, dies «bey der vollkommen musterhaften Sicherheit, welche die gegenwärtige Postadministration der Regierung wie dem Publikum darbietet».[193] Alles scheint auf guten Wegen zu sein, und die Postpächter sehen der Pachterneurung getrost entgegen. Allein, die grosse Politik will es anders.

In Paris hat die Juli-Revolution eben den König, Karl X., vom Thron gefegt und an seiner Stelle den «Bürgerkönig» Louis-Philipp an die Macht gebracht. In Bern, das derzeit eidgenössischer Vorort ist, findet unterdessen die Tagsatzung statt. Liberales Gedankengut, bereits in einigen Kantonen manifest geworden, macht auch der konservativen patrizischen Berner Regierung Sorgen. Besonders deutlich zeigt sich der politische Stimmungsumschwung am eidgenössischen Schützenfest, das, ebenfalls im Sommer 1830, vor den Toren Berns abgehalten wird. Hier streitet man sich vordergründig um die Zensur, tatsächlich aber um liberales Gedankengut. Während den am Schützenfest weilenden prominenten Liberalen «brausender Applaus» entgegenwogt, «ernteten die Vertreter der Kantonsbehörden . . . wenig Beifall».[194] Im Laufe der kommenden Monate regt sich die Opposition immer deutlicher, am kompromisslosesten in den Landstädten, vorab in Burgdorf, wo die drei Brüder Schnell, Vettern des Berner Rechtsprofessors Samuel Ludwig Schnell, zu begeisterten Anhängern liberalen Gedankenguts werden. Nicht Tradition noch Erbschaft sollen den Anspruch auf politische Ämter begründen, sondern allein die Legitimation durch das Volk. Der Ruf nach Verfassungsänderungen wird laut, und um diesem

Anliegen Gewicht zu verleihen, organisiert man die Sammlung von entsprechenden Bittschriften an die Regierung, Muster dazu haben die Brüder Schnell in ihrem Burgdorferblättlein schon vorbereitet. Für die patrizische Regierung in Bern steht mittlerweile viel auf dem Spiel, dem Unmut des Volkes ist nicht zu trauen, und es bleibt ungewiss, ob nicht eine bewaffnete Auseinandersetzung das traurige Ende sein könnte. Am 13. Januar 1831 zieht der bernische Grosse Rat mit einem folgenschweren Beschluss die Konsequenzen, die ein Schritt des weitsichtigen Schultheissen, Emanuel Friedrich von Fischer – eines klugen Staatsmannes und Mitpächters der Fischerpost – schon vorgezeichnet hat. Er tritt mitsamt seiner patrizischen Regierung, ein unnötiges Blutvergiessen vermeidend, zurück, entbindet Beamtenschaft und Volk vom Eid auf die Regierung und öffnet den Weg für die verlangte Verfassungsrevision und damit für die Erneuerung des bernischen Staatswesens. Ein Verfassungsrat wird gewählt, und in den Monaten Juni und Juli des gleichen Jahres entsteht eine neue, liberalem Gedankengut verpflichtete Verfassung, die vom Volk im Herbst gutheissen wird.

In einer weiteren Sitzung des nurmehr interimistisch tätigen Grossen Rates – er trifft nur noch jene Massnahmen, die nötig sind, um Unordnung zu verhüten – fällt am 17. Januar 1831 auch noch ein bedeutsamer Entscheid in Postsachen: Die Behörde beschliesst nämlich, quasi in letzter Minute, der am 31. Juli 1832 auslaufende Pachtvertrag der Fischerpost soll «von diesem Zeitpunkt an auf vier Jahre, mithin bis 1. August 1836 verlängert» werden.[195] Mit dem folgenschweren Entscheid wird versucht, für die der alten Regierungsschicht angehörenden Postpächter zu retten, was noch zu retten ist. Vier Jahre, so die Absicht, müssten ausreichen, die gegenwärtigen Stürme zu überdauern, um dannzumal die Fortführung des Postgeschäftes, unter politisch hoffentlich günstigeren Umständen, in gewohnter Weise zu regeln.

Der verweigerte Eid der Postherren

Am 20. Oktober 1831 entbindet die alte Regierung in einer Abdikationsurkunde «Beamte und Diener des Staates» von ihrer Verpflichtung gegenüber dem Staat mit den Worten «Wir entheben Euch Eurer Pflichten gegen Uns, und weisen Euch an, Euch Eurer ferneren Verhältnisse halb an die neue Regierung zu wenden». Desgleichen sind auch alle übrigen Angehörigen des Kantons aus dem Eid entlassen, den sie «bey den allgemeinen Huldigungen, sey es bey besonderen Gelegenheiten» geleistet haben.[196] Schon tags darauf, am 21. Oktober, tritt die neue Regierung mit einer Antrittsproklamation vor das Volk und widmet sich in den folgenden Monaten der nicht gerade einfachen und von Ressentiments überschatteten Übernahme der Amtsgeschäfte.

Am 22. Mai 1832 geht die Aufforderung, nun auf die neue Verfassung den Eid zu leisten, an die Postbesteher. Diese sehen sich freilich noch immer durch

den vor der alten Regierung abgelegten Eid gebunden und verweigern einen neuen Schwur. In einem ausführlichen Exposé zuhanden des Regierungsrats halten sie fest, dass sie sich keineswegs von dieser Eidesleistung entbunden fühlten «und derselben auch wirklich nie entbunden worden sind, so musste diese Forderung einer frischen Eidesleistung an sich schon sie befremden, vollends befremdend musste es ihnen aber noch vorkommen, dass im Eingange des erwähnten Schreibens angenommen wird, ihr Bestandsvertrag datiere vom 1. Augustmonat 1820 hinweg zwölf Jahre, so dass mithin derselbe bis und mit dem 31. Heumonat des gegenwärtigen Jahres zu Ende lauffen würde.»[197] Die Frage der Eidespflicht einmal abgehandelt, kommen die Postpächter aber dann zum Kern der Sache und schreiben: «Allein da es im ganzen Publikum verlautet, es liege in der Intention der Tit. Behörden, die Pachtverlängerung aus Gründen, deren Erwähnung es hier nicht bedarf, als ungültig erklären zu lassen, so können sie die Sache nicht ungerügt lassen, sondern sie müssen vielmehr derselben die grösste Aufmerksamkeit widmen.»[198] Daher wird die Regierung ersucht, zur aufgeworfenen Frage der Pachtdauer und damit zum eigentlichen Streitpunkt, nämlich ob die Verlängerung vom 17. Januar 1831 rechtens sei oder nicht, Stellung zu nehmen. Jene antwortet postwendend und sehr förmlich mit den Worten «entweder haben Sie nun, hochgeehrte Herren, Unser Schreiben missverstanden, oder aber Ihre Stellung gegen den Regierungsrath verkannt».[199] Daraufhin wenden sich die Pächter Fischer mit einer Bittschrift an den Grossen Rat, der dieses Geschäft behandeln muss und am 25. Juni auch ein entsprechendes Dekret verabschiedet. Die Hauptpunkte des Erlasses besagen, dass die Postbesteher durch die Abdikationsurkunde der alten Regierung vom Eid entbunden worden sind und dass der noch geltende Pachtvertrag sein Ende tatsächlich am 31. Juli des laufenden Jahres erreiche, mithin die Verlängerung, welche der Grosse Rat am 17. Januar 1831 beschlossen habe, ungültig sei, habe dieser doch zu dem betreffenden Zeitpunkt bloss noch als provisorische Behörde bestanden.[200] Die Regierung ihrerseits gibt die Absicht, das Postwesen an den Staat zu ziehen, klar zu erkennen, zumal die bisherigen Inhaber der Postpacht dem neuen Staat und seinen Vertretern ablehnend gegenüberstünden. Dadurch, dass die äusserst problematische Verlängerung vom Januar 1831 als nicht rechtens erklärt wird – und diese Einschätzung hat vieles für sich –, kann der Regierungsrat ohne weiteres nach Ablauf des Pachtvertrages das Postwesen übernehmen. Für die Postbesteher hingegen sieht die Sachlage, allen politischen Bedenken zum Trotz, dennoch anders aus. Sie versuchen zwar, die Verlängerung als gültig hinzustellen, und hoffen, mit einer Verweigerung des Eides ihren Standpunkt zu unterstützen, indem sie erklären: Erst nachdem die Weiterführung garantiert ist, kommt eine neue Eidesleistung in Frage, und dies allenfalls nur für die Dauer der Verlängerung. Damit haben sie keinen Erfolg. Und nun greifen sie zu einem anderen Mittel. Sie schliessen mit der Regierung am 30. Juli 1832 eine Übereinkunft, in der sie erklären, dass sie in Vollziehung des Dekretes

vom 25. Juni 1832 und «in der Absicht die höchst schwierigen Verhältnisse auf eine möglichst einfache Weise zu bereinigen, folgende Überlassung an die Hohe Regierung von Bern» vorzunehmen bereit seien: Mobilien und Immobilien zum wahren Wert; Posttraktate mit Freiburg, Solothurn und Unterwalden sowie die in Kraft stehenden Verträge mit schweizerischen und fremden Posten; alles gegen ein Entgelt von 120'000 Franken. Der Präsident des Finanzdepartements, Abraham Rudolf Ludwig von Jenner, ein Sohn jenes Gottlieb Abraham von Jenner, welcher als Pate des der Unterschlagung bezichtigten Postkontrolleurs Stauffer in Erscheinung getreten ist, unterzeichnet den Vertrag seitens des Staates. Am 1. August wird die Übergabe im Posthaus vollzogen.

Die Postbesteher machen nun aber eine zusätzliche Entschädigungsforderung geltend. Sie stellen sich auf den Standpunkt, die Regierung habe den von ihrer Vorgängerin rechtmässig verlängerten, also noch geltenden Pachtvertrag gebrochen und die Pacht einseitig und vorzeitig aufgelöst. Sie glauben, gute Aussicht zu haben, eine solche Forderung auch durchsetzen zu können. Diese Zuversicht schöpfen sie aus einem ähnlich gelagerten Fall, der sich beinahe dreissig Jahre zuvor ereignet hat. Damals, kurz nach 1803, standen die Postpächter vor dem Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem jungen Kanton Aargau.

Der Prozess gegen den Kanton Aargau von 1807

Was geschah damals? Aus dem Staatsgebiet der alten Republik Bern waren 1803 die drei neuen Kantone Bern, Waadt und Aargau hervorgegangen. Die beiden letzteren, als Rechtsnachfolger der Republik des Ancien régime, übernahmen auch Rechte und Pflichten, die der Stand Bern vor 1798 eingegangen war. Selbst das kurze Zwischenspiel der Helvetik vermochte keine so grundlegenden verfassungsmässigen Änderungen zu bewirken, dass die alten Kontrakte ihre Gültigkeit verloren hätten, und diesem Grundsatz verlieh die Tagsatzung vom 1. und 2. August 1803 mit ihren Beschlüssen auch Ausdruck. Ebenso wurde das Postwesen als ein in der Hoheit der Kantone stehendes Regal formuliert. Der junge Kanton Aargau, ein künstliches Gebilde, das seine Einheit, zusammengewürfelt aus disparaten Gebieten mit unterschiedlicher Geschichte, erst suchen und finden musste, verfügte damals weder über eigene Institutionen, noch über Finanzmittel zu deren Schaffung. Dieser Mangel betraf auch das Postwesen, welches, zumindest in den Regionen des ehemaligen Standes Bern, gut organisiert und durch die bernischen Postbesteher Fischer betreut worden war. Und nun galt es, dieses Post- und Botenwesen selbständig neu einzurichten. Noch im September des Jahres 1803 erliessen die Behörden erste Anordnungen. Sie pochten auf das staatliche Regal und untersagten mit Wirkung ab dem 1. Januar

1804 jedermann, sich im Post- und Botendienst zu Fuss oder mit Fuhrwerken zu betätigen, und ferner bestimmten sie, dass «die gegenwärtigen Postbesteher [. . .] unter Leitung des Finanzdepartements mit der Postverwaltung beauftragt [seien].»[201] Eine wichtige Einnahmequelle vor Augen, forderte der Kleine Rat noch im Sommer 1803 die diesbezüglichen Kontrakte bei den Berner Postpächtern Fischer ein. Nach erfolgtem Studium sollten Unterhandlungen aufgenommen werden, um einen Pachtvertrag mit der Familie Fischer auch für den Betrieb der aargauischen Posten auszuhandeln. Kernpunkt würde natürlich die Bestimmung des Pachtzinses sein. Um den Postdienst dennoch zu gewährleisten, schrieb die aargauische Regierung schon am 23. September nach Bern, die Fischerpost möge doch aufgrund ihrer hohen Erfahrung dem Kanton schon eine approximative Berechnung darüber einreichen, damit sie «so geschwind als möglich, spätestens auf 1. Jenner 1804 das Postwesen in unserem ganzen Kanton zu organisieren und selbes pachtweise hinzuleihen» in der Lage sein könnte. Die Dauer dieser neuen Pacht wollte die Regierung aber vorerst auf die Zeitspanne von vier Jahren, bis 1808, einschränken, betonte aber dennoch, dass es ihr erstes Anliegen sei, das aargauische Postwesen in den kundigen Händen der Fischerpost zu wissen. «Auf diese Grundidee hin», so schloss das Schreiben, «erwarten wir von Ihnen, in kürzest möglicher Zeit die gutfindenden Propositionen; wir hoffen Sie werden selbe auf eine Art machen, das wir darüber alsobald eintreten können.»[202] Das geschah in der gewünschten Weise, und es schien, das Postwesen des Kantons Aargau lasse sich aufs trefflichste und in kürzester Zeit einrichten. Die Berner Postpächter reichten mit Datum vom 4. Oktober – keine zehn Tage benötigten sie zur Aufstellung der verlangten Vorgaben – die nötigen Berechnungen ein, und mit ehrerbietigen Worten begleiteten sie ihre Aufstellungen: «Wir machen es uns zur steten Pflicht, alles von uns abhangende aufzuwenden um demselben [Zutrauen] zu entsprechen und es zu verdienen. Mit Dank ersahen wir die Aüsserung Uns die Verpachtung der Posten des Cantons Aargau überlassen zu wollen unter solchen Bedingungen, worin sowohl auf das Interesse des Cantons Aargau als auf das der Pächter billiche Rücksicht genommen wird.»[203] Dann kamen die Pächter auf die Bemessung des Pachtzinses zu sprechen. Sie legten dar, auf welche Art sich jeweils der bernische Pachtzins errechnet hatte und deduzierten, unter gehöriger Berücksichtigung der durch die Fischerpost betriebenen in- und ausländischen Posten, wie nun der aargauische Pachtzins möge bestimmt werden. Sie schlugen vor, als Massgabe die Erträge aller im Kanton gelegenen Büros anzunehmen. Das bedeutete, in absoluten Zahlen, für den Kanton Aargau jährliche Einkünfte von 10'400 Franken. Die Fischerpost erklärte sich bereit, ausgehend von dieser Basis einen jährlichen Pachtzins von 13'000 bis 15'000 Franken offerieren zu können, «je nachdem die zu machenden neuen Einrichtungen, mehr oder minder kostspielig, und je nachdem die Pachtzeit mehr oder minder ausgedehnt würde», wobei der Passus über die Dauer der Pacht noch unterstrichen wurde. Der Kleine Rat

empfand die Pachtsumme von 15'000 Franken als allzu niedrig und schlug stattdessen den Postpächtern eine solche von jährlich 20'000 Franken vor, dann wäre er bereit, die zugesagten Bedingungen zu erfüllen und die «Sache dem Grossen Rathe zur Ratification bey desselben nächster Sitzung vorzulegen». Das Geschäft nahm seinen Fortgang, man einigte sich auf die geforderten 20'000 Franken und arbeitete bereits einen Entwurf für den Pachtkontrakt aus, da geschah das Unerwartete. Der Grosse Rat legte die Gewichte anders, finanzpolitisch eben, und sein Hauptaugenmerk galt neben dem Umstand, dass die Vertreter der alten bernischen Obrigkeit an der Post im neuen Kanton verdienen sollten, vor allem den desolaten Staatsfinanzen und der höchst willkommenen Einnahmequelle im Postwesen. Deswegen erteilte er der Regierung am 16. März 1804 den Auftrag, dass «dieser Zweig des öffentlichen Einkommens nicht verpachtet sondern die Administration desselben vom Staat aus verwaltet und besorgt werde».[204] Am 2. Juli ging der entsprechende Brief an die Postbesteher ab, worin Präsident und Rat des Kantons Aargau mitteilten, dass sie den Entschluss gefasst hätten, «die Verwaltung der Posten auf unseren ganzen Canton auszudehnen, zu deren Besorgung unter Oberaufsicht Unseres Finanz Rathes eine eigenen Direktion niederzusetzen und also dieses Staatsregale für Rechnung Unseres Cantons zu verwalten». In Kraft solle diese Verfügung am 1. Oktober 1804 treten, und die Fischerpost wurde ersucht, das nötige zur Übergabe der Postverwaltung zu treffen. In Bern mochte man diese Mitteilung mit einer gewissen Bestürzung aufgenommen haben. Dennoch wurde sogleich, am 10. Juli, das Antwortschreiben aufgesetzt. Die Postbesteher nahmen Kenntnis vom aargauischen Entscheid und teilten mit, dass sie ob der getätigten Verhandlungen «billicher maassen ein ganz anderes Resultat [hätten] erwarten sollen.» Die neue Sachlage veranlasste sie nun, auch einige Betrachtungen über die eigene Situation und die daraus erwachsenden Konsequenzen anzustellen. Grundlage sei, so betonten sie, der Pachtvertrag von 1793, den die damalige bernische Obrigkeit auch für die aargauischen Posten abgeschlossen hätte und dessen Laufzeit bis 1808 bestimmt sei. «Dieser Contrakt legt beyden Partheyen Verbindlichkeiten auf, die gegenseitig erfüllt werden müssen, und nicht einseitig gebrochen werden sollen», und genauso wie in Zivilangelegenheiten die Partikularen ihren Teil einer Obligation zu erfüllen hätten, «allein eben so hat auch die Regierung ihre Obliegenheiten zu erfüllen. Ohne diese Rechts Regel wäre, insonderheit in republikanischen Staaten, wo das Regierungs Personale so oft ändert, schlechterdings keine Sicherheit mehr, und kein Partikular könnte mit der Regierung einiche Verkommnis eingehen.» Daher könnten sie, so die Schlussfolgerung, auf den 1793 geschlossenen Pachtvertrag nicht ohne weiteres verzichten, es sei denn, sie würden für die vorzeitige Unterbrechung in angemessener Weise entschädigt. Tatsächlich war die aargauische Regierung auch der richtige Adressat der Entschädigungsforderung, hatte sie doch gemeinsam mit Bern und Waadt am 3. August 1804 ein Abkommen geschlossen, wonach die

ursprünglich Bern geschuldete und seit dem 1. Juli 1803 erneut fällige gesamte Pachtsumme von 75'000 Franken auf die drei Kantone, jedem gemäss seinem Anteil, verteilt werden sollte. Waadt erhielt 26'750 Franken und dem Aargau standen 10'750 Franken zu, Bern verblieben, nach Massgabe seines verkleinerten Staatsgebietes, noch 37'500 Franken.[205] Bern hatte somit Teile seiner Ansprüche an die beiden anderen Kantonsregierungen zediert.

Die Auseinandersetzung

Die Postbesteher Fischer beauftragten als Anwalt keinen geringeren als Ludwig Samuel Schnell, Dr. iur., ehemals Mitglied des obersten helvetischen Gerichtshofes, nun Fürsprecher. Schon bald, im Jahre 1806, sollte er Professor an der Berner Akademie werden und dann während 36 Jahren als Gesetzesredaktor tätig sein. Er wird unter anderem das Zivilgesetzbuch für die Stadt und Republik Bern samt eines Kommentars verfassen. Schnell legte der aargauischen Regierung in einem ausführlichen Memoriale im Sommer 1804 den Standpunkt der Postpächter mitsamt seinen juristischen Erwägungen dar. Zum ersten hielt er fest, dass eine vorzeitige Aufkündung eines Pachtvertrages nur dann verbindlich wäre, «wenn sie auf die, in demselben bestimmte Weise mithin unter Anerbietung der allfälligen Entschädnis geschieht.» Zum zweiten führte er aus, dass der Aargau als Rechtsnachfolger der bernischen Republik nicht allein deren Rechte, sondern auch deren Pflichten übernommen habe, «dass Sie sich in Betreff der Postpacht und in so weit sich dieselbe auf Ihren Canton bezieht durchaus an der Stelle des ehemaligen Standes Bern befinden, und daher denselben in allen Rücksichten zu vertretten haben.» Daher gelte folgendes: «Dieser Grundsatz ist nun kein anderer als der, dass eine, von einer Regierung nach den Regeln des Civil Rechts kontrahierte Schuld, Staatsschuld werde, und allen Umänderungen der Regierungsform und Verwechslung des Regierungs Personale ungeachtet, Staatsschuld bleibe . . . Wer nun dieses Staatsrechtliche Postulat annimmt, der muss auch annehmen, dass diejenigen, welche die Rechte der ehemaligen Regierung von Bern übernahmen, auch ihre Verbindlichkeiten übernehmen müssen und sie daher nicht bloss gegen ihre Schuldner, sondern auch gegen ihre Gläübiger zu vertreten haben . . . Sobald Sie aber auf den Gewinn Anspruch machen, welchen dieser Traktat [Postferme von 1793, d.V.] einer Regierung an deren Stelle Sie in Bezug auf Ihren Kanton getretten sind, zusichert, so werden Sie sich auch der, mit jenem Gewinn verbundenen Beschwerde unterziehen müssen, denn die Exponenten versprachen den, in dem Ferme Traktat stipulierten Pachtzins bloss unter der Bedingung, dass sie von der Regierung 15 Jahre lang bey ihrer Pacht geschüzt und geschirmt werden. Wenn nun Hochdieselben diese Contrakts-Bedingung aufzuheben gedenken, so sind Sie hiezu bloss unter der gesetzlichen Bedingung einer den Umständen ‹angemessenen Indemnisation› berechtigt.»[206]

Der Kleine Rat des Kantons Aargau sah die Dinge anders. Er hielt gleich zu Anfang fest, dass den Postbestehern eine Entschädigung von Rechts wegen nicht gebühre, ihnen die Regierung eine solche also höchstens aus «günstigen Rücksichten und von bestens wegen» zuzusprechen geneigt sein könnte. Wie nun also der Aargau nicht auf die Entschädigungsfrage einzutreten gewillt war, behielten die Postbesteher den der aargauischen Regierung für die Dauer vom 1. Juli 1803 bis zum 1. Oktober 1804 geschuldeten Pachtzins zurück. Prompt reagierte der Kanton. Am 23. Januar 1805 teilte der Kleine Rat dem Finanzrat mit, «da die Herren Fischer von Bern ungeacht aller Aufforderungen und Belehrungen dennoch sich fortan weigern den Uns schuldigen Pachtzins zu bezahlen, und diesen Gegenstand immer mit der Entschädigungssache vermischen wollen, so sehen wir uns endlich genöthigt diejenigen Mittel zu ergreiffen, welche Uns Unsere Forderungen an die Herren Fischer verschaffen werden. Gleich wie Wir Eüch Tit. den Uns diesfalls vorgelegten Bericht verdanken, so ersuchen und bevollmächtigen Wir Eüch, nach allen Formen die Debitoren Fischer im rechtlichen Weege belangen zu lassen.»[207] Kurz, der Kanton Aargau betrieb die Postpächter um den Betrag der geschuldeten Pachtzinssumme. Die Regierung hielt dafür, dass es sich hier um zwei von einander unabhängige Forderungen handle, und reichte im Sommer 1805 Klage ein. Der Fürsprecher des Aargauer Finanzdepartements war Bernhard Friedrich Kuhn, auch er mit helvetischer Vergangenheit – wir haben ihn als ersten Präsidenten des helvetischen Grossen Rates kennengelernt – und ebenfalls Professor an der Berner Akademie, dort las er Vaterländisches Recht. Der Streit Staat Aargau gegen Postpächter Fischer wurde zum Kampf zwischen zwei führenden Köpfen der damaligen Rechtswissenschaft. Die Klage, welche Fürsprecher Kuhn namens der aargauischen Regierung einreichte, lautete: «Die Herren Fischer sollen zu Bezahlung des dem Canton Aargau schuldigen verhältnismässigen Antheils Postpachtzinses von Betrag der Franken 13'437.5 verfällt werden, unter Kostensfolge v.R.w.»[208]

Nun fand der Schriftenwechsel statt; auf den Bescheid folgte der Gegenbescheid, auf die Einwendung die Antwort. Der Staat hielt am eigenen Standpunkt fest, desgleichen taten die Pächter; er bestritt mit der brillanten Argumentation von Kuhn, dass die Postpächter einen Anspruch auf Entschädigung hätten, sie beharrten auf ihrer Forderung, nicht minder brillant vertreten durch Professor Schnell. Kuhn plädierte wie folgt: Die Pachtzinsforderung des Staates sei fällig und «gichtig»[209]; die Gegenforderung der Familie Fischer auf Entschädigung sei hingegen weder fällig noch gichtig; deshalb seien die beiden Forderungen nicht verrechenbar. Schnell behauptete das Gegenteil.

Das Verdikt

Gerichtsstand in diesem Handel war Bern, der Gesellschaftssitz des Postunternehmens. Am 3. Januar 1807, so lange hatte der Schriftwechsel der Parteien –

inzwischen auf über 30 Nummern im Beilagenverzeichnis angewachsen – gedauert, an diesem Tag also setzte Niklaus Bernhard Hermann, Mitglied des Grossen Rats des Kantons Bern und Amtsstatthalter, den Gerichtstag fest und bestimmte den Mittwoch, 4. März 1807, zum Verhandlungstag. Der volle Wortlaut der Klage lautete: «Rechtsfrage, ob die Hohe Regierung des Cantons Aargau mit ihrer Betreibungs-Aktion solang abzuweisen sey, bis sie den Grundsatz anerkennt habe, dass sie in der Rechtspflicht stehe, die Exzipienten wegen der Unterbrechung des Postfermetraktats Schad- und Klaglos zu stellen oder nicht.»[210]

Am 4. März 1807 versammelte sich das Schultheissen-Gericht von Bern «auf dem Rathause daselbst unter dem Vorsitz des hochgeachten Herrn, Herr Niklaus Bernhard Hermann, dermaligen Amtsstatthalter von Bern». Zugegen waren als Beisitzer die Herren Amtsrichter Sigmund Albrecht Hartmann, Notar, Oberst Anton von Graffenried von Interlaken, Philipp Rudolf von Sinner von Clindy sowie Johannes Schärer und Niklaus Bernhard Morell: Niklaus Bernhard Hermann, Jurist und Grossrat, sollte noch im Jahr 1831 Oberrichter werden, Sigmund Albrecht Hartmann, der erste Beisitzer, war ebenfalls juristisch gebildet und – einem burgerlichen Geschlecht entstammend – ein konservativer Mann, Franz Emanuel Anton von Graffenried, Berner Patrizier, Herr zu Gerzensee und Polizeidirektor der Stadt Bern, in welcher Funktion er Bonaparte auf seiner Reise durch die Schweiz 1797 begleitet hatte – auch er wird 1816 in den Grossen Rat eintreten –, dann Philipp Rudolf von Sinner, ein Patrizier, und schliesslich Johannes Schärer, Gerichtsschreiber in Interlaken, auch er ein Mitglied des Grossen Rates. Dieses Gericht, zusammengesetzt aus Repräsentanten vorab der stadtbernischen Führungsschicht, beurteilte den Sachverhalt und kam zum Schluss, nicht einstimmig zwar, aber mit Mehrheit, dass der Forderung der Postbesteher stattzugeben sei und sie somit die ausstehende Pachtzinsschuld mit der geforderten Entschädigung wegen der einseitig und gegen ihren Willen gekündigten Pacht verrechnen dürften. Dem Staat Aargau wurden die Gerichtskosten überbunden, gegen welches Urteil der Finanzrat des Kantons Aargau erfolglos appellierte; das Obergericht schützte die untere Instanz in einem Abspruch vom 14. März 1807.[211]

Doch wieder zurück ins Bern des Jahres 1832: Ganz ähnliche Überlegungen wie 25 Jahre zuvor mögen auch jetzt eine Rolle spielen, als sich die Postbesteher mit Vehemenz gegen die neue Eidesleistung zur Wehr setzen. Mit der Verweigerung des Eids, die gewiss auch politischer Überzeugung entsprungen ist, lässt sich möglicherweise – man muss nur unmissverständlich auf der Verlängerung der Pacht durch den Grossratsbeschluss vom 17. Januar 1831 beharren – eine vorzeitige Postpachtaufkündigung seitens des Staates provozieren, der dann, der Aargau liefert das glückliche Vorbild, mit einer entsprechenden Entschädigungsklage zu begegnen wäre. Gut gerüstet mit den Akten des ersten Prozesses – sprechend genug finden sich diese abgelegt als Beilagenbände zum Berner

Prozess im Familienarchiv von Fischer des Staatsarchivs Bern –, klagen die Postpächter nun gegen das bernische Finanzdepartement. Die umfangreiche Klageschrift trägt das Datum des 1. Oktober 1835.[212]

Der Berner Prozess von 1838

Der bevollmächtigte Fürsprecher Schär – Ludwig Schär aus Walterswyl, Fürsprecher beim Obergericht, wird 1837 in den Grossen Rat eintreten, seine Familie das Berner Burgerrecht erhalten – klagt im Namen von 18 noch verbliebenen Postpächtern respektive deren Erben gegen die Hohe Regierung der Republik Bern. Die Rechtsfrage ist die folgende: «Soll die Regierung gerichtlich verfällt werden: entweder ihnen, den herren Klägern, den durch die stattgehabten Maassnahmen gestörten Besitz aller durch den Postfermetraktat ihnen zugesicherten Rechte, unter Ersatz eines jeden durch diese Störung ihnen zugefügten Schadens auf richterliche Bestimmung hin faktisch wieder einzuräumen? Oder aber sie für eine Aufhebung des Postfermetraktats vor der vertragsmässigen Endzeit desselben in allen Theilen, mithin sowohl für das lucrum cessans, als für das damnum emergens ebenfalls auf richterliche Bestimmung hin, vollständig entschädigen unter Kostenfolge?»[213] Der Versuch, die Wiedereinsetzung in die Pacht, wie unter Klagepunkt 1 gefordert, zu erreichen, geschieht nur der Form halber. Es ist dies die Voraussetzung, im Verein mit dem Beharren auf der vierjährigen Verlängerung der Postpacht bis 1836, um überhaupt Entschädigungsansprüche geltend machen zu können. Nur unter der Voraussetzung, dass die Regierung den Pachtvertrag, der doch tatsächlich am 31. Juli 1836 auslaufe, gebrochen habe, kann die Familie Fischer auf Entschädigung für entgehenden Gewinn – lucrum cessans – und damit entstehenden Schaden – damnum emergens – klagen. Die Kläger machen geltend, dass es sich bei ihrem Pachtvertrag um eine Obligation im zivilrechtlichen Sinne handle und dass ein derartiger Vertrag keinesfalls einseitig aufgekündet werden könne. Zu guter Letzt warten sie mit Pikantem, Äusserungen aus der in diesen Zeiten ständig brodelnden politischen Gerüchteküche, auf und – diese entbehren der Grundlage keineswegs – vermerken mit feinem Gespür für das Gesagte und Ungesagte, das Stimmungsmässige: «Man wollte wissen, dass Mitglieder des Regierungsrathes mit dem Plane beschäftiget seien, die Posten den Bestehern auf den 1.ten August 1832, sey es durch Aufkündung des Vertrages oder durch eine Nichtigkeitserklärung der Verlängerung zu entziehen; . . . ‹dass es der Regierung auf alle Fälle wichtig seye, die Posten auf den 1.ten Augsut 1832 selbst dann an sich zu ziehen, wenn jene Verlängerung nicht gestürzt werden könnte›, und man sagte sogar, es seye auf eine gesprächsweise geschehene Aeusserung eines Mitgliedes der Regierung: ‹man werde den Postbestehern den Vertrag aufsagen und zu Beendigung aller daherigen Anstände eine nahmhafte Entschädigung ihnen anbie-

ten», die Gegenäusserung gefallen: «es gebe ein wohlfeileres Mittel, man müsse dieselben nur zu einem neuen Eid anhalten.»»[214] Das gewiss nicht lupenreine Vorgehen am 17. Januar 1831 wird nun mit einem ebensowenig lupenreinen, politischen Manöver vergolten. Der Schachzug gelingt, die Postpächter verweigern den Eid – möglicherweise vorerst vermeinend, dass damit die Verlängerung zu erzwingen sei, dann hoffend, eine zu frühe Pachtaufkündigung zu provozieren –, doch jetzt sind sie in Zugzwang. Sie argumentieren auf dem Nebenschauplatz der Eidverweigerung: «Vorerst war es doch wahrlich auffallend, dass, nachdem das Vertragsverhältnis von der neuen Regierung *während sieben vollen Monaten* als in allen Theilen verbindlich und vollständig rechtskräftig anerkannt worden war, man nun auf einmal den vertragsmässig geleisteten Eid als aufgelöst erklären, und wie die Verbalien des Schreibens es mit sich bringen, für eine Zeit *von zwey Monaten* noch einen neuen Eid fordern konnte. Es musste aber die Forderung auch umso da auffallender erscheinen, da der Vertrag selbst ausdrücklich nur bei einer *Erneuerung* desselben einen neuen Eid verlangt, und der von den Herren Bestehern schuldige und geleistete Eid sich nur auf reine *civilrechtliche Vertragsverhältnisse* bezog, und kein *politischer* Eid war, derselbe folglich auch ganz unmöglich durch die Lösung der politischen Eide geschwächt oder gar entkräftet worden sein konnte. Anbey war denn auch die dem gedachten Schreiben [die Aufforderung der Regierung zur Erneuerung des Eides, datiert vom 22. Mai 1832, d.V.] beigelegte Eidesformel von derjenigen, welche einzig die Herren Besteher nach dem Vertrage zu beschwören hatten, so *wesentlich* verschieden, dass auch diese Verschiedenheit nicht zu übersehen war.»[215] Und deshalb, so schliesst ihre Klageschrift, kann die Regierung «die Pflicht zur Erfüllung der daherigen Verbindlichkeiten offenbar viel weniger noch bestreiten, da sie den Vertrag in Übergehung der Geseze auf eine eigenmächtige und widerrechtliche Weise unterbrochen und aufgehoben hat.»[216] Der Abspruchtag vor dem Amtsgericht Bern wird auf Freitag, den 26. Oktober 1838, festgesetzt. Das Gericht setzt sich aus dem Präsidenten Johann Balsiger, den Beisitzern Amtsrichter Albrecht Friedrich Tscharner sowie Johann Zoss, Julius Steck und Amtsgerichtssuppleant Blank zusammen. Gerichtspräsident Balsiger ist seit 1829 Mitglied des Grossen Rates und wird zwei Jahre nach dem Fischer-Prozess Oberrichter werden, Julius Steck und Johann Zoss sind beide ausgebildete Juristen, Zoss sitzt derzeit im Grossen Rat, desgleichen Albrecht Friedrich Tscharner, aus altem burgerlichem Geschlecht, Artilleriehauptmann und seit 1829 im Grossen Rat, er wird 1840 Suppleant am Obergericht. Einzig Amtsrichter Zeerleder, ein Verwandter von Ludwig Fischer, muss in den Ausstand treten, ihn ersetzt Suppleant Blank, ein noch unbeschriebenes Blatt. Und nun urteilt dieses Gericht – wieder repräsentiert es die Führungsschicht, die neue jetzt – und weist die Klage der Postpächter in vollem Umfang ab. Seine Begründung fusst auf zwei Argumenten: Zum einen verneint es die Verbindlichkeit der Vertragsverlängerung vom Januar 1831 und spricht dem damaligen, nur noch

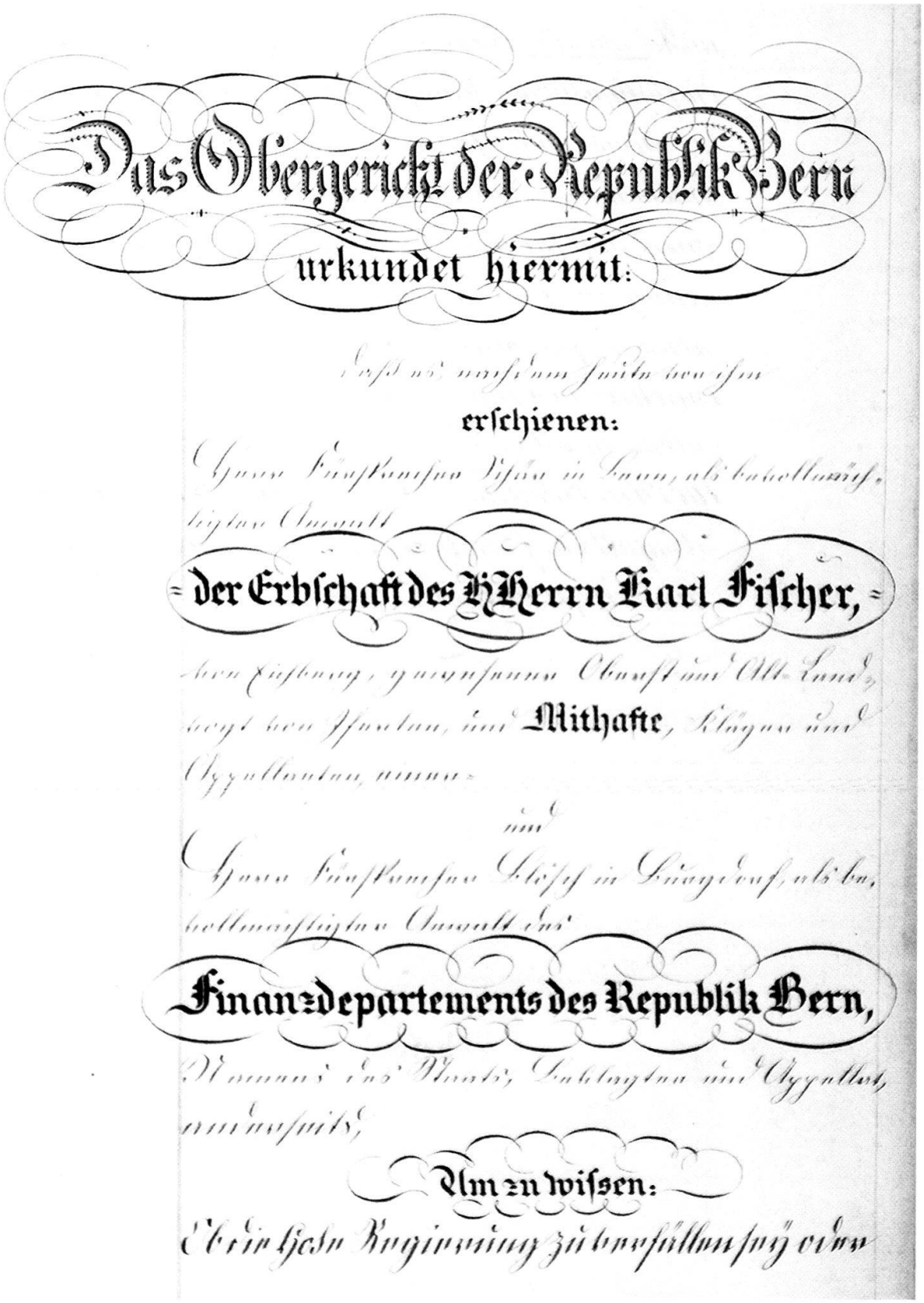

Das Obergericht der Republik Bern

urkundet hiermit:

erschienen:

der Erbschaft des HHerrn Karl Fischer,

Mithafte,

und

Finanzdepartements des Republik Bern,

Um zu wissen:

Mit dem Obergerichtsurteil vom 11. April 1839 enden anderthalb Jahrhunderte Unternehmensgeschichte der Fischerpost. Titelseite des Urteils vor dem bernischen Obergericht (StAB: BB IV 351).

interimistisch handelnden Grossen Rat die Kompetenz zu diesem Schritt ab. Vielmehr war dieser Rat, so das Gericht, keineswegs befugt, Massnahmen zu treffen, welche die mutmasslichen Nachfolger bereits zu binden suchten. Im zweiten Argument anerkennt es die Rechtmässigkeit der Forderung nach einer neuen Eidesleistung. Und zwar betont das Gericht den strafrechtlichen Schutz, der mit dieser Eidesleistung verbunden sei. Es genüge daher nicht, wie die Postbesteher vermeinten, einseitig zu erklären, dass man sich an die Eidespflicht gebunden fühle, denn es könnte so, sollte der alte Eid verletzt werden, keine Bestrafung wegen Meineids erfolgen.[217] Der Staat habe daher nicht nur das Recht, nein vielmehr habe er die Pflicht, den Eid zu fordern. Und was nun die geltend gemachte Änderung der Eidesformel betreffe, so sei eine verbindliche Formel im Postfermetraktat zum einen nirgends vorgeschrieben, die Abänderung selbst jedoch durch die geänderten Verhältnisse gerechtfertigt.

Auf der Grundlage dieser Argumentation sind die Ereignisse des Sommers 1832, besonders die Frage des Eides und seiner Verweigerung, neu zu beurteilen. Dem Kanton Bern ist es – wie anderen Kantonen auch – darum zu tun, die Post künftig selber zu betreiben. Er ist keineswegs gewillt, das Pachtsystem fortdauern zu lassen, und das ungeachtet der Frage, ob ihm die Pächter den Treueeid leisten oder nicht. Den Pächtern freilich geht es darum, ihr Unternehmen zu erhalten, und sie mögen wohl bereit sein, den Eid zu leisten, wenn sie nur die Sicherheit gewinnen, weiterhin Postpächter bleiben zu können (denn sonst hätten sie auf die Aufforderung zur Eidesleistung mit einem deutlichen «Nein» antworten können statt mit der Frage nach den Absichten der neuen Regierung). Es hätte deshalb genügt, wenn die neue Regierung den «Last-minute-Entscheid» der Vorgängerin vom Januar 1831 nicht anerkannt und erklärt hätte: Das Pachtverhältnis läuft definitiv am 31. Juli 1832 aus, die Verlängerung ist ungültig. Warum also fordert sie den Eid? Ihr Vorgehen ist tückisch: Erklären sich nämlich die Postpächter zur Eidesleistung bereit, so gestehen sie ein, dass der «Last-minute-Entscheid» ungültig sei und eben für die Zeit nach dem 1. August 1832 ein neuer Vertrag abgeschlossen werden müsse. Weigern sie sich aber, so kann man ihnen die Schuld an der Pachtbeendigung zuweisen und die Risiken, Schadenersatz nach Aargauer Muster bezahlen zu müssen, auf ein Minimum verringern. Entscheidend ist die Nichtanerkennung des «Last-minute-Beschlusses», nicht aber die Verweigerung des Eides. Für die Pächter Fischer kommt allerdings, wenn sie Schadenersatz fordern wollen, gar keine andere Haltung in Frage.

Sie appellieren – wiederum vertreten durch Fürsprech Schär – gegen das Urteil ans Obergericht der Republik Bern. Den Staat vertritt, wie schon vor erster Instanz, Fürsprech Eduard Eugen Blösch aus Biel, ein bedeutender Jurist, der, nachdem er bei Johann Ludwig Schnell in der Advokatur tätig gewesen ist, 1838 Grossrat und schliesslich Präsident des Bundesgerichts und Nationalrat werden wird. Das Obergericht – es tagt auf dem Rathaus – befasst sich mit dem Rechtsstreit am 11. April 1839. Es schützt das Urteil des Amtsgerichts in allen

Teilen und folgt der Begründung der unteren Instanz, ja es fügt sogar noch ein weiteres Argument hinzu – dieses in listiger Umkehr und quasi zur besonderen Schmach der Verlierer: « . . . dass die Herren Fischer durch ihre Weigerung, eine aus ihrem Verhältnis zur Regierung hervorgehende Verpflichtung zu erfüllen, dieses Verhältnis gebrochen haben, dass es somit durch ihr Verschulden aufgehoben worden ist.»[218]

Nun sind es die Postpächter selbst – so das Obergericht –, welche durch ihre Eidesverweigerung den Vertrag gebrochen haben. Sie werden abgewiesen und zur Bezahlung der Kosten verurteilt. An diesem 11. April 1839 endet die über 150jährige, glanzvolle Unternehmensgeschichte der Fischerpost. Der Staat hat bereits, nach langen und unangenehmen Verhandlungen, die Mobilien – Fuhrpark und Büroeinrichtungen – gegen Bezahlung einer Pauschalsumme von 120'000 Franken (alter Währung) übernommen und betreibt die Post während etwas mehr als anderthalb Jahrzehnten in eigener Regie.[219]

Im bisherigen Schrifttum wird behauptet, die Postpacht der Fischer sei wegen verweigerter Eidesleistung zu Ende gegangen und die Familie von Fischer habe sich dem gebeugt. Das bedarf der Korrektur: Aus den Prozessakten ergibt sich nämlich, dass der Eid auch aus taktischen Gründen verweigert werden musste und dass die Postpächter den Pachtentzug keineswegs kampflos – was gegen ihre Mentalität gewesen wäre – akzeptiert haben.

Anmerkungen

Im Frühsommer 1993 hat der Stiftungsrat der Stiftung «Familie von Fischer» die Autorin beauftragt, eine Abhandlung über die Geschichte der Fischerpost von 1798 bis 1832 zu verfassen. Für diesen Zeitraum fehlt die historische Aufarbeitung bislang. Die Forschung hat sich in der Vergangenheit vornehmlich mit der aufregenden Gründungsgeschichte des bernischen Postunternehmens und seinem Schöpfer, Beat Fischer von Reichenbach, befasst. In jüngerer Zeit widmete vor allem Thomas Klöti im Rahmen seiner Textedition des Ryhiner-Berichtes der Postgeschichte bis 1798 breiten Raum. Zahlreiche weitere Publikationen behandeln die Postgeschichte in einem grösseren Zusammenhang, wie Arthur Wyss in seinem schönen Bildband über die Geschichte der Post in der Schweiz. Andere Arbeiten untersuchen verschiedene Phasen in der Entwicklung des schweizerischen Postwesens, so Fritz Grieder mit seiner Dissertation über das Postwesen zur Zeit der Helvetik.

Die vorliegende Abhandlung versucht nun, die Geschicke der Berner Fischerpost in den Jahren des Übergangs, zur Zeit der Helvetik, der Mediation und Restauration nachzuzeichnen und ihr Ende vor dem Hintergrund der politischen Umwälzungen des Jahres 1831 und der Errichtung des liberalen Volksstaates zu schildern. Neben der Literatur wurden vor allem die Bestände der verschiedenen Archive herangezogen: Im Staatsarchiv des Kantons Bern die Verwaltungsakten und – vor allem – die Depots der Familienarchive von Fischer (StAB: FA v. Fischer), dann die Akten in der Burgerbibiliothek Bern, welche ebenfalls Archivgut der Familie von Fischer besitzt (BBB: FA v. Fischer), aber auch die burgerlichen Tauf-, Ehe- und Sterberödel und die mehrbändige genealogische Arbeit von Rodt, weiter die Bestände des Staatsarchivs des Kantons Aargau (StAG: Finanzwesen) und, für die Helvetik, jene des Bundesarchivs (BA: Das helvetische Zentralarchiv). Reiche Quellen finden sich im Bibliotheks- und Informationsdienst der Generaldirektion PTT, welche sämtliche Akten der Postkommission und weitere interessante Einzelstücke besitzt (GD PTT BID), nicht zu vergessen sind die zahlreichen Objekte des PTT-Museums.

Die Verfasserin dankt an dieser Stelle allen Archiven und Bibliotheken für die vielfältige Hilfe und unbürokratische Unterstützung. Vor allem aber dankt sie der Stiftung «Familie von Fischer» für den interessanten Auftrag und das damit erwiesene Vertrauen.

1 Volmar, Friedrich; Die Entwicklung der bernischen Transitverkehrspolitik bis zur Gründung der Berner Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon, Bern 1931, 39f.

2 vergl. Kellenbenz, Hermann; Deutsche Wirtschaftsgeschichte *1*: Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jhs., München 1977.

3 zur Datierung des Eröffnung des Passes vergl. Laur-Belart, Rudolf; Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses. Mit einer Untersuchung über Stiebende Brücke und Teufelsbrücke, Zürich 1924.

4 vergl. zum mittelalterlichen Handel und Verkehr: Schulte, Alois; Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig, 2 Bde., Leipzig 1900.

5 Feller, Richard; Geschichte des Kantons Bern *III*, Neudruck Bern 1974, 553f.

6 Feller (wie Anm. 5), *III*, 554.

7 Feller (wie Anm. 5), *III*, 553ff.

8 Volmar (wie Anm. 1), 44.

9 zu Beat Fischer vergl. Haldi, Jean-Pierre; Beat von Fischer gründet das bernische Postunternehmen, SA 1975; Hoch, Charles; Die ersten Posteinrichtungen in der Schweiz, in: Berner Taschenbuch 1884, 67ff. und 1886, 249ff.; Kellerhals-Maeder, Andreas; Klöti, Thomas; Kronig, Karl; Bevor die Post verstaatlicht wurde. Die Post

der Fischer 1675–1832, Bern 1991; MOSER, MARC; Beat Fischer von Reichenbach, Zürich 1973; VON FISCHER, LEOPOLD; Das alte bernische Postwesen. Ein Wort der Erinnerung, SA aus: Berner Tagblatt vom 5. Oktober 1909; WYSS, ARTHUR; Die Post in der Schweiz, 2. Aufl., Bern 1988, 59ff.

10 MÜLLER, HANS; Die Fischersche Post in Bern in den Jahren 1675–1698, Bern 1918, 45.
11 zit. nach MÜLLER (wie Anm. 10), 50.
12 zit. nach KLÖTI, THOMAS; Die Post: Ein Geschäft für wen?, Bern 1990, 449.
13 KLÖTI (wie Anm. 12), 449.
14 zit. nach KLÖTI (wie Anm. 12), 451.
15 MÜLLER (wie Anm. 10), 63.
16 MÜLLER (wie Anm. 10), 186.
17 FELLER (wie Anm. 5) *III*, 143.
18 ibid.
19 zum Fall Beat Rudolf Fischer von St.Blaise s. KLÖTI (wie Anm. 12), 559f.
20 Ed. KLÖTI (wie Anm. 12).
21 KLÖTI (wie Anm. 12), 410.
22 vergl. Ryhiner nach KLÖTI (wie Anm. 12), 126.
23 Ryhiner nach KLÖTI (wie Anm. 12), 97.
24 ibid. 100.
25 Ryhiner nach KLÖTI (wie Anm. 12), 42.
26 vergl. Illustrierte Berner Enzyklopädie *II*: Geschichte, Bern 1981, 150; JUNKER, BEAT; Geschichte des Kantons Bern seit 1798, *I*, Bern 1982, 17ff.
27 vergl. das Gedicht des Pfarrers von Stettlen in: Illustrierte Berner Enzyklopädie (wie Anm. 26), 150.
28 Illustrierte Berner Enzyklopädie (wie Anm. 26), 153.
29 vergl. dazu Handbuch der Schweizer Geschichte, *2*, Zürich 1977, 787ff., bes. 807f.
30 Handbuch der Schweizer Geschichte (wie Anm. 29), 810.
31 vergl. Handbuch der Schweizer Geschichte (wie Anm. 29), 810.
32 WYSS (wie Anm. 9), 114.
33 GRIEDER, FRITZ; Das Postwesen im helvetischen Einheitsstaat, Diss. Basel 1940, 31.
34 BA: B 1817, 40.
35 vergl. GRIEDER (wie Anm. 33), 38–54 und WYSS (wie Anm. 9), 115.
36 GRIEDER (wie Anm. 33), 54.
37 ibid.
38 BA: B 1817, 93.
39 BA: B 1817, 180.
40 ibid. 180.
41 ibid. 172.
42 vergl. GRIEDER (wie Anm. 33), 61.
43 vergl. KLÖTI (wie Anm. 12), 587ff. über das Zustandkommen des Postpachtvertrages von 1793, und 678: Abdruck des integralen Textes des betr. Pachtvertrages.
44 GRIEDER (wie Anm. 33), 55.
45 BA: B 669, 305.
46 BA: B 669, 207f.
47 GRIEDER (wie Anm. 33), 59.
48 BA: B 669, 175ff.
49 ibid.
50 ibid.
51 BA: B 1817, 189.
52 BA: B 669, 269 und GRIEDER (wie Anm. 33), 62f.

53 GRIEDER (wie Anm. 33), 63.
54 BA: B 669, 201ff.
55 BA: B 669, 256ff.
56 BA: B 669, 331f.
57 ibid.
58 GRIEDER (wie Anm. 33), 64.
59 Handbuch der Schweizer Geschichte (wie Anm. 29), 799 und Biographisches Lexikon des Kantons Aargau 1803–1957, Aarau 1958, 153.
60 Nachdruck anlässlich der 175-Jahr-Feier der 6 Mediationskantone (frz. Originaltext mit dt. Übersetzung), Bern 1978.
61 ibid., Schluss der dt. Übers.
62 StAAG: F6 Finanzwesen 1803–07.
63 GRIEDER (wie Anm. 33), 165.
64 STRICKLER, JOHANNES: Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, 1798–1803, bearb. von J. S., Bern 1886–1964.
65 GRIEDER (wie Anm. 33), 166.
66 STRICKLER (wie Anm. 64), *IX* 1338.
67 GRIEDER (wie Anm. 33), 167.
68 KLÖTI (wie Anm. 12), 678ff.
69 GD PTT BID Nr. 158 201: Instruktionenbuch Postkommission 1804–1820.
70 KLÖTI (wie Anm. 12), 623.
71 KLÖTI (wie Anm. 12), 599.
72 StAB: BB IV 353, 336f.
73 vergl. Regimentsbüchlein der Republik Bern für die Jahre 1803–1832.
74 KLÖTI (wie Anm. 12), 621.
75 GD PTT BID Nr. 148 427: Manual der Postkommission (fortan zitiert als: MPK) 1807.
76 GD PTT BID Nr. 158 201: Instruktionenbuch.
77 GD PTT BID, Nr. 148 427: MPK 1784–1810; GD PTT BID, Nr. 149 283: MPK 1811–1822; GD PTT BID, Nr. 149 285: MPK 1822–1831.
78 StAAG: F6 Finanzwesen 1803–07.
79 WYSS (wie Anm. 9), 173ff.; StAAG: F6 Finanzwesen 1803–07.
80 WYSS (wie Anm. 9), 184.
81 StAB: FA v. Fischer I A 33: Übersicht der Postsachen, s.d.
82 Illustrierte Berner Enzyklopädie (wie Anm. 26), 162.
83 ibid. 163.
84 ibid. 163.
85 GD PTT BID Nr. 149 283: MPK 1816.
86 ibid.
87 ibid.
88 ibid.
89 ibid.
90 KLÖTI (wie Anm. 12), 508ff.
91 StAB: FA v. Fischer I A 33.
92 KLÖTI (wie Anm. 12), 631ff. und StAB: FA v. Fischer I A 33: «Gedanken über die Verwaltung der Posten in Zukunft und Vorschläge darüber».
93 KLÖTI (wie Anm. 12), 636ff.
94 KLÖTI (wie Anm. 12), 638.
95 StAB: FA v. Fischer I A 53; vergl. a. BBB: FA v. Fischer 15, Summarisches Verzeichnis der Postakten, p. 5r.
96 StAB: FA v. Fischer I A 33.

[97] Kloti (wie Anm. 12), 636.
[98] BBB: FA v. Fischer 25 (2).
[99] BBB: FA v. Fischer 25 (2): Stellungnahme Fischer von Erlach, älter, vom 30. Nov. 1803.
[100] ibid.
[101] BBB: FA v. Fischer 25 (2).
[102] ibid.
[103] StAB: FA v. Fischer I A Nr. 53.
[104] StAB: FA v. Fischer I A Nr. 53.
[105] *Paragraph 1* beschreibt die Direktion. Sie besteht aus dem durch das Los ausgewählten Quartalsdirektor, drei bis fünf Beisitzern und dem Sekretär.
Paragraph 2 regelt die Verantwortlichkeiten und die Stellvertretung. Der Direktor ist der Gesamtheit der Postbesteher verantwortlich, er ist das eigentliche Exekutivorgan und «für die Erfüllung und Ausführung der Beschlüsse und Expeditionen» zuständig, «die er mit seiner Unterschrift nebst dem Sekretär bekräftigt.» Im Falle von Krankheit ist sein Stellvertreter ein Mitglied aus der Kommission der Postbesteher, das «mit der Hohen Regierungs-Behörde zu correspondiren autorisirt sey». Der Direktor besitzt neben dem Kassier den Schlüssel zur Postkiste, welche die wichtigen Schriften enthält.
Paragraph 3 bestimmt, dass «die Direktion oder Commission [...] aus wenigstens drey Beysitzern bestehen» soll, die für ihre Arbeit jährlich mit Fr. 600.– zu entschädigen seien. Die Summe mögen sie nach Massgabe der Arbeit unter sich verteilen. «Alle zwey Jahre wird die Commission erneuert und ihre Glieder sind jederzeit wieder wahlfähig.»
Paragraph 4 umfasst das Amt des Sekretärs. Er «soll mit bestmöglichen Fähigkeiten gewählt, und da er die einzige permanente Stelle bekleidet, besonders aufgemuntert werden, die Geschäfte in ihrem Umfange zu kennen und wieder in Aufnahme zu bringen.» Er wird mit Fr. 800.– jährlich besoldet und ist insofern auch am Gewinn beteiligt, als er bei einem jährlichen Ertrag von über Fr. 40'000.– zusätzlich 2 Prozent von der Ertragssteigerung und bei mehr als Fr. 60'000.– Jahresertrag sogar 4 Prozent erhält. Sein Pflichtenheft umfasst die Buchführung, die Korrespondenz und bisweilen muss er die «Controlle nachsehen». Weiter soll er dem Quartalsdirektor «bestens an die Hand» gehen.
Paragraph 5 ist der regelmässigen Versammlung der sämtlichen Anteilhaber gewidmet und umschreibt ihre Kompetenzen, als da sind die Abnahme der Quartalsrechnung, Beratung, allfällige Ratifikation oder Abänderung von Traktaten, Errichtung oder Abänderung alter Postkurse und Wahl von Direktion und Postkommisen. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr, wobei Direktor und Sekretär mitstimmen. Der Direktor hat den Stichentscheid. Tres faciunt collegium und so ist Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens drei Postbestehern erreicht. Die Mitglieder der Direktion «übernehmen die nöthigen Reisen und Geschäfte gegen Entschädigung oder Verrechnung der Unkosten.» Die Spesen sind auf Fr. 16.– maximal festgesetzt.
Paragraph 6 will, dass sich die Direktion wenigstens einmal wöchentlich versammelt.
Paragraph 7 bestimmt, dass die Direktion die Rechnungen des Fuhrwerks visiert und jährlich ein Inventar «über den sämtlichen Post-Verlag» zieht.
Paragraph 8 beauftragt sie ferner, dem Postregal und dem Stümpelbotenmandat Nachachtung zu verschaffen. Alle «Contrebande von fremden und eigenen Post-Beamten» muss sie dem Richter zuweisen. Sie hat also auch gegenüber ihren eigenen Angestellten keine diesbezügliche Disziplinargewalt.
Paragraph 9 bestimmt das Einsichtsrecht der übrigen Postbesteher in Bücher und Akten der Direktion.
Paragraph 10: Hierin werden die Fristen für die Generalversammlung der Postbesteher gesetzt. «Es muss wenigstens für die Rechnungsablage acht Tage, und für andere wichtige

Angelegenheiten acht und vierzig Stunden zuvor mit Anzeige der zu behandelnden Gegenstände geboten werden; inzwischen liegen die vorzulegenden Schriften in Communication.»

Paragraph 11 schliesst die Mitwirkung Dritter aus. «Die Antheilhaber können und wollen, wie bisher so noch ferners, niemand anders zu den Versammlungen oder Postgeschäften prokurieren noch in ihrer Mitte annehmen, als Mitglieder der Familie, seyen es Antheilhaber oder Söhne derselben.» Bei Abstimmungen gilt das Mehr der Anwesenden. Im Falle einer Pattsituation erhält der Quartal-Direktor, der immer mitstimmt, eine zweite Stimme.

Paragraph 12: Der letzte Paragraph des ersten Teils regelt ein allfälliges Rückkommen auf einen früher gefassten Beschluss. Grundsätzlich ist dies möglich, jedoch kann ein Beschluss nur «mit zwey Drittel Stimmen, von einer gleich zahlreichen oder zahlreicheren Versammlung abgeändert werden.»

[106] Im zweiten Abschnitt wird nun noch den Verhältnissen der Anteilhaber untereinander und der Familienkiste Erwähnung getan. Ihre Einrichtung wird in 7 kurzen Paragraphen geregelt.

Paragraph 1 verpflichtet jeden Anteilhaber, allfällige Aufträge willig zu übernehmen, wobei ihm die entstehenden Kosten vergütet werden sollen.

Paragraph 2 befasst sich mit einem heiklen Punkt, der nicht nur in der Vergangenheit, sondern auch in der Gegenwart den Postbestehern wiederholt Sorgen bereitet hat. Es geht dabei um die vierteljährlichen Bezüge aus der Postkasse. Ehe die Quartalsrechnung die Postbesteherversammlung passiert hat, dürfen keine Gelder auf eigene Rechnung bezogen werden.

Paragraph 3 nun bestimmt, was im Falle der Erwirtschaftung eines Verlustes geschehen soll. Jeder Anteilhaber muss sogleich seinen Anteil daran einschiessen, folgt er diesem Gebot jedoch nicht nach, so muss er entweder ausreichend Bürgschaft stellen oder er kann betrieben und seine Dividende in Zukunft zur Deckung der Kasse zurückbehalten werden.

Paragraph 4 setzt die Art und Weise fest, wie der «Post-Fonds oder Post-Sicherheits-Kassa zu Deckung allfälliger Verlüste in unglücklichen Zeiten» gespiesen werden soll. Der Fonds soll zudem nach Auslauf der Ferme wiederum unter die jetztigen Anteilhaber verteilt werden.

Paragraph 5 will die allgemeine Akteneinsicht verhindern, indem anders als durch «Prokur und Genehmigung der Direktion» kein Sohn eines Postbestehers Einsicht in die Postbücher erlangen kann.

Paragraph 6 gewährt den Anteilhabern und ihren Kindern allein auf der Briefpost Portofreiheit, eingeschriebene Pakete und Gegenstände müssen aber auch von ihnen bezahlt werden.

Paragraph 7 schliesslich bestimmt, wie der Fall, dass ein Quartal-Direktor sein Amt nicht versehen könne, geregelt werden solle. Auf seine Rechnung sind Fr. 200.– für einen Stellvertreter bereitzustellen.

[107] GD PTT BID Nr. 158 436.

[108] ibid.

[109] ibid.

[110] GD PTT BID Nr. 158 436 (Beilage zu den Verhandlungen der Postkommission).

[111] ibid.

[112] StAB: FA v. Fischer I A Nr. 33.

[113] ibid.

[114] ibid.

[115] ibid.

[116] ibid.
[117] ibid.
[118] GD PTT BID Nr. 158 436.
[119] GD PTT BID Nr. 158 436.
[120] BBB: FA v. Fischer 15, Manuale der Postherren-Versammlung (fortan zitiert als MPV) 7.3.1821.
[121] BBB: FA v. Fischer 15, MPV 21.2.1821.
[122] GD PTT BID Nr. 148 427 MPK 1807.
[123] BBB: FA v. Fischer 15 (wie Anm. 95), p. 5v, Plan: Versuch einer Composition eines Post-Gebäudes für Bern.
[124] ibid.
[125] GD PTT BID Nr.149 283 MPK v. 1819.
[126] StAB: FA v. Fischer I A 52.
[127] ibid.
[128] vergl. MPK (wie Anm. 77).
[129] vergl. Vuille, Louis; Relations postales de MM v. Fischer avec la France de 1786 à 1828, in: Postgeschichte *11*, 1982 – *15*, 1983; sodann die MPK der Jahre 1817, 1826, 1828 und StAB: FA v. Fischer I A Nrn. 64 und 70.
[130] vergl. Wyss (wie Anm. 9); StAB: FA v. Fischer I A 28.
[131] Müller (wie Anm. 10), 59f.
[132] StAB: BB IV 353.
[133] GD PTT BID Nr. 149 283 MPK v. 7. Januar 1818.
[134] GD PTT BID Nr. 149 285 MPK v. 8. März 1827.
[135] GD PTT BID Nr. 149 285 MPK v. 29. Mai 1829.
[136] Klöti (wie Anm. 12), 181.
[137] ibid.
[138] StAB: FA v. Fischer I A 33.
[139] BBB: FA v. Fischer 15, MPV v. 6. April 1806.
[140] StAB: FA v. Fischer I A 33.
[141] ibid.
[142] ibid.
[143] BBB: FA v. Fischer 15, MPV 4.1.1822.
[144] GD PTT BID Nr. 148 427 MPK v. 21. Dezember 1804.
[145] Alfred Stauffer; Die Stauffer von Signau, o.O. 1992, 136ff.
[146] GD PTT BID Nr. 158 205 Sammelmappe. Der Text ist acht eng beschriebene Seiten stark, nicht signiert, doch aufgrund von Schriftvergleich und Inhalt als Lebensbericht von Karl Belmont eindeutig zu identifizieren.
[147] ibid.
[148] Stauffer (wie Anm. 145), 139; Belmont (wie Anm. 146), Blatt 3.
[149] StAB: B IX 1616 Manual der Criminal Polizey Sentenzen Nr. XII, 408–410.
[150] Klöti (wie Anm. 12), 181.
[151] GD PTT BID Nr. 149 283 S. 228.
[152] ibid.
[153] ibid.
[154] GD PTT BID Nr. 148 427 MPK vom 2. Oktober 1807.
[155] ibid.
[156] ibid.
[157] GD PTT BID Nr. 149 285 MPK 1822–1831, passim.
[158] ibid.
[159] StAB: BB IV 353, 308ff.

[160] StAB: BB IV 353, 309.
[161] BBB: FA v. Fischer 15, MPV Balsthal v. 9. Mai 1809.
[162] BBB: FA v. Fischer 15, MPV 10.11.1808.
[163] BBB: FA v. Fischer 15, MPV 20.9.1814.
[164] vergl. dazu MÜLLER (wie Anm. 10); WYSS (wie Anm. 9).
[165] StAB: FA v. Fischer I A Nr. 67.
[166] StAB: FA v. Fischer I, Traktatenbuch Nr. 1; ohne Signatur.
[167] vergl. GD PTT BID Nr. 148 427 MPK v. 1807.
[168] vergl. WYSS (wie Anm. 9), 177 und Note di storia postale del Cantone Ticino 1798–1848 e studi filatelici, ed. Circolo Filatelico, Bellinzona 1985.
[169] StAB: FA v. Fischer I, Traktatenbuch Nr. 1 und FA v. Fischer I A 33 Dossier Wallis.
[170] VUILLE, LOUIS; Les postes du Valais, Lausanne 1978, 40.
[171] VUILLE (wie Anm. 170), 39f. und StAB: FA v. Fischer I A 33 Dossier Wallis.
[172] ibid.
[173] StAB: FA v. Fischer I A 33 Dossier Wallis, Brief vom 29. August 1815.
[174] vergl. KLÖTI (wie Anm. 12), 165ff.
[175] StAB: FA v. Fischer I A 29.
[176] StAB: FA v. Fischer I A 32.
[177] StAB: FA v. Fischer I A 70.
[178] StAB: FA v. Fischer I A 29.
[179] ibid. und WYSS (wie Anm. 9), 199.
[180] zit. nach KLÖTI (wie Anm. 12), 276f.
[181] StAB: FA v. Fischer I, Traktatenbuch Nr. 1.
[182] vergl. WYSS (wie Anm. 9), 125ff.
[183] vergl. KLÖTI (wie Anm. 12) 656ff. und PTT Museum D 27.25.
[184] ibid.
[185] BBB: FA v. Fischer 25 (8).
[186] GD PTT BID Nr. 148 427 MPK v. 1817.
[187] GD PTT BID Nr. 149 283 MPK v. 8. Mai 1817.
[188] GD PTT BID Nr. 149 285 MPK v. 25. April 1826.
[189] ibid.
[190] vergl. KLÖTI (wie Anm. 12), 657.
[191] GD PTT BID Nr. 149 285 MPK v. 30.11.1830.
[192] GD PTT BID Nr. 149 285 MPK v. 15.7.1830.
[193] GD PTT BID Nr. 149 285 MPK v. 30.11.1830.
[194] JUNKER, BEAT; Geschichte des Kantons Bern *2*, Bern 1990, 17.
[195] GD PTT BID Nr. 149 285 MPK v. 8.2.1831.
[196] JUNKER (wie Anm. 194), 374.
[197] StAB: FA v. Fischer I A Nr. 39.
[198] ibid.
[199] ibid. Schreiben vom 8. Juni 1832 an die Postbesteher.
[200] ibid. Dekret vom 25. Juni 1832.
[201] StAAG: F6 Finanzwesen 1803–07.
[202] ibid.
[203] ibid.
[204] ibid.
[205] ibid. Beilage.
[206] ibid.
[207] ibid.
[208] ibid.

[209] ein alter Ausdruck für: eine in der Höhe nicht bestrittene Schuld, vergl. Schweiz. Idiotikon 2, Frauenfeld 1885, 110f.
[210] StAAG: F6 Finanzwesen 1803–07.
[211] ibid.
[212] StAB: FA v. Fischer I A Nr. 38–42: Prozessakten mit vier Beilagenbänden.
[213] ibid. 42.
[214] ibid. 7.
[215] ibid. 8.
[216] ibid. 42.
[217] StAB: FA v. Fischer I A Nr. 38, besonders Punkt 15.
[218] StAB: BB IV 351, 465.
[219] vergl. Wyss (wie Anm. 9), 133.

Anhang

1. Die Postpächter im Pachtvertrag von 1820

Kurzbiographien, zusammengestellt von Hermann von Fischer und Annelies Hüssy

1. *Carl* Fischer, 1734–1821; Sohn des Rudolf Friedrich Fischer von Bougy und Pizy und der Elisabeth Freudenreich; ∞ 1764 Maria Jenner; Grosser Rat 1764; Landvogt zu Yverdon 1777–1783; Offizier in sardinischen Diensten, Oberst, Kriegsrat; Gutsbesitzer in Ligerz, Erbauer des Landsitzes Eichberg bei Uetendorf 1792/93

2. Heinrich *Friedrich* Fischer von Mür, 1759–1833; Sohn des Johann Rudolf Fischer von Bremgarten und der Anna de Sellon von Allaman; ∞ 1786 Anna Margaretha Wurstemberger von Mür; Grosser Rat 1795; Dragonermajor

3. Emanuel *Friedrich* Rudolf Fischer, 1761–1827; Sohn des Emanuel Friedrich Fischer von Bougy und Bellerive Gwatt und der Johanna Catharina von Wattenwyl; ∞ 1785 Henriette von Sinner von Grandcour; Grosser Rat 1795, Kleiner Rat 1803; Oberamtmann von Nidau 1815, Mitglied der Appellationskammer, Direktor des Münzwesens; Dragonerhauptmann; Postdirektor 1798

4. *Carl* Ludwig Fischer von Monrepos, 1761–1823; Sohn des Gottlieb Fischer vom Oberried und der Elisabeth Fischer von Reichenbach; ∞ Maria Gertruida Savelkoëls aus Den Haag; Hauptmann in königlichen holländischen Diensten in Breda

5. Abraham *Rudolf* Fischer, 1763–1824; Sohn des Emanuel Friedrich Fischer von Bougy und Bellerive Gwatt und der Johanna Catharina von Wattenwyl, Bruder von Nr. 3; ledig; Grosser Rat 1795, Regierungsstatthalter im Kanton Oberland 1798; Capitaine-Lieutenant im Regiment von May in Holland

6. Carl *Viktor* Fischer, 1765–1821; Sohn des Emanuel Friedrich Fischer von Bougy und Bellerive Gwatt und der Johanna Catharina von Wattenwyl, Bruder von Nr. 3 und Nr. 5; ledig; Grosser Rat 1795; Offizier in Holland 1782 im Kavallerieregiment von Hessen-Kassel, 1785 im Regiment von May, 1792 Hauptmann im bernischen Generalstab, focht 1798 bei Fraubrunnen, schloss sich Roverea an, 1799 bei Zürich verwundet, trat in englische Dienste, Major 1801, focht in Neapel, Sizilien, auch in Aegypten, als Oberstleutnant in Gibraltar, Kommandant von Cadix, befehligte ein Korps in Kanada, eroberte die Festung Osswego, bei Erie verwundet, Oberst, Regimentsinhaber 1816

7. Friedrich *Albrecht* Fischer, 1771–1837; Sohn des Carl Fischer vom Eichberg (Nr. 1) und der Maria Jenner; ∞1: 1792 Elisabeth von Sinner, ∞2: 1817 Marie Charlotte Manuel; Schultheiss des Äusseren Standes 1795, Grosser Rat 1814, Oberamtmann in Burgdorf 1824–1829; Artilleriehauptmann; Gutsbesitzer im Eichberg

8. Anton *Ludwig* Fischer, 1772–1859; Sohn des Ludwig Emanuel Fischer von Reichenbach und der Catharina Tillier; ∞ 1803 Sophie Charlotte Zeerleder vom Bellevue in Wabern; Grosser Rat 1803, Kreiskommandant, Kantonsrat 1805, Kleiner Rat 1814–1822, Oberamtmann in Delsberg 1822–1831; Leutnant in der königlich holländischen Schweizergarde 1792, 1798 Dragonerhauptmann und Adjutant des Generals Karl Ludwig von Erlach, schloss mit General von Schauenburg eine Kapitulation für die Légion fidèle für deren ehrenvollen Abzug mit Waffen und Gepäck; Besitzer des Gutes Bellevue in Wabern

9. *Carl* Fischer, 1775–1841; Sohn des Ludwig Emanuel Fischer von Reichenbach und der Catharina Tillier, Bruder von Nr. 8; ∞ 1803 Margaretha Bürki aus Burgdorf; Grosser Rat 1821–1831; Offizier in königlich holländischen Diensten, Hauptmann der bernischen Infanterie, focht bei Olten 1798; Gutsbesitzer und letzter Herrschaftsherr von Reichenbach

10. *Ludwig* Friedrich Fischer, 1774–1824; Sohn des Emanuel Friedrich Fischer von Bougy und Bellerive Gwatt und der Johanna Catharina von Wattenwyl, Bruder von Nr. 3, 5 und 6; ∞ 1807 Gertrude Gräfin Randwyk aus Holland; Grosser Rat 1817; Offizier im Regiment von Wattenwyl in königlich französischen Diensten, Hauptmann der helvetischen Truppen, Hauptmann in königlich englischen Diensten; Gutsbesitzer vom Bellerive Gwatt

11. *Carl* Fischer, 1777–1845; Sohn des Carl Fischer vom Eichberg und von Bougy und der Maria Jenner, Bruder von Nr. 7; ∞1: 1800 Sophie von Sinner (†1802), ∞2: 1804 Julie Albertine von Wattenwyl von Bursinel; Oberamtmann in Signau 1812; Offizier in Holland; Gutsbesitzer in Oberhofen (Wichterheergut)

12. Beat *Friedrich* Fischer, 1782–1821; Sohn des Ludwig Emanuel Fischer von Reichenbach und der Catharina Tillier, Bruder von Nr. 8 und 9; ledig

13. *Franz* Fischer vom Oberried, 1782–1821; Sohn des Johann Franz Fischer von Reichenbach und der Anna Charlotte Fischer vom Oberried; ledig; Hauptmann in der Hannoveranischen Legion 1815, Rittmeister in königlich preussischen Diensten 1816–1818

14. Emanuel *Friedrich* Fischer von Bougy und von Bellerive Gwatt 1786–1870; Sohn des Emanuel Friedrich Rudolf Fischer von Bougy (Nr. 3) und der

Henriette von Sinner; ∞ 1819 Caroline Frederique Alexandrine Sophie de Mestral von St. Saphorin; Sekretär der Akademie 1805–1809; Distriktsrichter 1810; Legationsrat an der Tagsatzung in Zürich 1814, Grosser Rat 1816, Gesandter nach Karlsruhe 1817, bevollmächtigter Minister und ausserordentlicher Gesandter nach Rom 1818, Amtsstatthalter von Bern 1819, Geheimer Rat 1821, Heimlicher 1823, Kleiner Rat 1824, letzter Schultheiss der Stadt und Republik Bern 1827–1831; Leutnant der Infantrie 1804, Stabsadjutant des Generals von Bachmann und Hauptmann des Generals von Wattenwyl 1805

15. Samuel *Sigmund* Fischer von Reichenbach, 1787–1857; Sohn des Ludwig Emanuel Fischer von Reichenbach und der Catharina Tiller, Bruder von Nr. 8, 9 und 12; ∞ 1816 Julie Caroline Catharina Henriette von Sinner; Grosser Rat 1817–1831, Oberamtmann in Erlach 1823–1831; Oberappellationsrichter 1822; Präsident des bernischen Burgerrats 1843; Rittmeister in königlich preussischen Diensten und im Brandenburgischen Kürassierregiment, focht bei Jena und Leipzig

16. Franz Emanuel *Friedrich* Fischer von Mür, 1789–1841; Sohn des Heinrich Friedrich Fischer von Reichenbach (Nr. 2) und der Anna Margaretha Wurstemberger von Mür; ∞ 1817 Luise Franziska Cornelia von Büren von Denens; Offizier in königlich englischen Diensten

17. *Ludwig* Gottlieb Fischer (Fischer Roguin fils), 1791–1847; Sohn des Ludwig Gottlieb Rudolf Fischer vom Oberried und der Marie Anne de Roguin von Yverdon; ∞ 1823 Marie Henriette von Graffenried von Burgistein; Präzeptor in St. Petersburg 1810–1817; Postdirektor 1817 und 1831; Gutsbesitzer der Grünau in Wabern

18. *Carl* Ferdinand Fischer vom Eichberg, 1796–1865; Sohn des Friedrich Albrecht Fischer (Nr. 7) und der Elisabeth von Sinner; ∞1: 1820 Rosalie Antoinette Amélie von Erlach von Vallamand, ∞2: 1838 Emilie Sophie Luise Wilhelmine von Plessen aus Stuttgart; Grosser Rat 1825, 1831 der Gegenrevolution angeklagt und Flucht mit der Familie nach Stuttgart, 1848 Rückkehr nach Bern und erneut Grosser Rat 1850–1858; Offizier in holländischen Diensten; Gutsbesitzer im Eichberg bei Uetendorf

19. Albrecht *Rudolf* Fischer von Mür, 1797–1876; Sohn des Heinrich Friedrich Fischer von Reichenbach (Nr. 2) und der Anna Margaretha Wurstemberger von Mür, Bruder von Nr. 16; ∞ 1824 Margaretha Adelheid von Mülinen; Amtsrichter 1824, Grosser Rat 1826–1831; Generalsekretär des Postregals 1816–1832; Jägerhauptmann; Weinhändler; Besitzer des Brückfeldguts bei Bern

2. Auszug aus dem Protokoll der Schweizerischen Tagsatzung vom 2.ten August 1803

Die Commission über das Postwesen legt der Versammlung die neüe Abfassung des eilften Artikels des Post-Reglements vor. Derselbe wird unter einigen Modifikationen genehmigt. Das ganze Postreglement aber, so wie es nun vor der Gesandtschaft mit Vorbehalt der Ratifikation der Stände angenommen wird, lautet wie folgt:

1.tens Die Schweizerische Tagsatzung erklärt des Postwesen als Regale und Eigenthum der Kantone in Ihrem Grenz Umfang.

2.tens Mit Ende des Monat Augst, soll die Central-Administration aufgelöst seyn, die von den Cantonen aufzustellenden Postverwaltungen hingegen die Besorgung dieses Gegenstandes übernehmen, wesswegen auch den betreffenden Cantonen, die Originaltraktate wieder zurückgegeben, das übrige Archiv der Central Post Verwaltung aber dem gemeinschaftlichen Archiv einverleibt werden soll, und da die Central Administration Ihre Rechnungen mit dem 4.ten Julii abschloss, so soll für den Ertrag von dieser Zeit an, den betreffenden Cantonen Rechnung gehalten werden.

3.tens Um den Übergang von der Central- zur Cantonal Verwaltung zu erleichtern und die zu besorgenden Unordnungen zu verhüten, wird denen Cantonen Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen und St.Gallen die Verwaltung des Postwesens sowohl der Briefe als der Messagerie und allem dem was hierauf Bezug hat, in Ihren Arrondissements einstweilen überlassen, jedoch so, dass jeder integrierende Canton dieses Arrondissements sich sowohl in Hinsicht auf die Benutzung als Verwaltung des Postwesens von denen Mitintegrierenden Cantonen zu trennen, und das Recht selber auszuüben befügt ist, insofern Sie sich nicht gütlich mit einander vereinigen können, mit dem ausdrüklichen Vorbehalt aber, dass durch diese Trennung weder an den Post Routen noch Taxen irgend etwas zum Nachtheil der anderen Cantone verändert werde.

4.tens Die Post Arrondissements sind daher befügt, mit denen angränzenden fremden Staaten sowohl als mit denen einheimischen Cantonen bestehende Traktate und Verkommnisse fortdauern zulassen, oder nöthigen Falls wieder zu erneüern, jedoch dass Sie keinem Canton nachtheilig seyen, zu welchem End Sie der Tagsatzung vorgelegt werden. Auch mögen Sie ihr seit der Revolution hin und wieder abgeändertes gegenseitiges Interesse nach Grundsätzen der Billichkeit und der vormals bestandenen Verhältnissen freündschaftlich auseinander sezen.

5.tens Zu Erzielung eines wo nicht überall, doch sich annähernden gleichförmigen Post Tarifs für die ganze Schweiz soll von denen neu aufzustellenden Post

Verwaltungen gutächtliche Vorschläge der nächst künftigen Tagsatzung eingereicht werden.

6.tens Oberkeitliche Officielle Briefen sollen durchaus frey seyn. Von Post und Messagerie sollen keine Weggelder bezahlt werden.

7.tens Die Cantone garantieren sich wechselseitig die Sicherheit des Postgeheimnisses, und werden die Postbeamten darüber in Eid und Pflicht nehmen.

8.tens Sie leisten den Courieren und Messagerien allen Schutz, und verpflichten sich wechselseitig gegen einander unter keinem Vorwand den Postenlauf weder hemmen noch verspäthen zu lassen.

9.tens Alle Post Bureaux sind für den Werth des ihnen anvertrauten verantwortlich unter Gewährleistung des betreffenden Cantons, jedoch unter Vorbehalt der Übermacht und Gottes Gewalt.

10.tens Bey Beschwerden über die Post, soll in jedem Kanton den Fremden wie den Einheimischen auf Vorlegung der Thatsachen unentgeldlich und Summarisch Recht gehalten werden.

11.tens Der Saldo der mit dem 4.ten Julii gestellten Rechnung der Central Post Verwaltung nebst den mit gleichem dato verfallenen Ihr zugehörenden Restanzen sollen nach Abzug der Kösten des Contra-Post-Büreau bis zu dessen Auflösung dem Landammann übergeben werden.

[StAAG F6 Finanzwesen 1803–1807]

3. Postpachtvertrag von 1820

Wir Schultheiss Klein und Grosse Räthe der Stadt und Republik Bern thund kund hiermit:

Demnach von Seite der Herren Postbesteher Fischer

Uns geziemend vorgestellt worden, dass die am 25.ten Jenner 1804 mit der damaligen Regierung abgeschlossene Hinleihung der Posten mit dem 1.ten August künftigen Jahres zu Ende gehe; mit beygefügtem Ansuchen, dass Wir ihnen die Besorgung Unserer Posten noch ferner verpachten möchten; Als haben Wir auf angehörten Vortrag Unsers Finanz Rahts, denen sich dafür angemeldten Herren Fischer in ihrem Begehren entsprochen: Wie Wir dann innfolge dessen für zwölf Jahre, als nemmlich vom 1.ten August 1820 bis den 1.ten August 1832 den hienach genannten bey Entritt der neüen Pacht majorennen Herren Fischer;

als: [es folgen die Namen der 19 Pächter]

Unsere Postferme, Post und Bothenwesen, so weit Unser daheriges Recht in dem gegenwärtigen Canton Bern sich erstrekt, mit allen seinen Dependenzen und Anhängen, insonderheit aber der Brief-Post oder Verschaffung der im Land fallenden und ein- und ausgehenden einheimischen und fremden Briefe und Geld-Groups, denne die Messagerie oder Fuhr der Personen und schweren Sachen, inso weit sie nach bisheriger Uebung zum Postwesen gehören, hiermit förmlich hinleihen, also dass solches Alles ihnen den Bestehern allein, für die Zeit ihrer Pacht, in Unserm Namen zustehe, ohne dass jemand, wer der auch seye, ihnen hierinn den wenigsten Eingriff thun soll. Un zwar unter folgenden

Bedingnissen:

1. Soll diese Postferme und Hinleihung, wie oben angezeigt ist, nach Auslauf des gegenwärtigen mit dem ersten Tag August des jahres Eintausend Achthundert und Zwanzig zu Ende gehenden Post Traktats zwölf Jahre lang währen, ihren Anfang dann von da an nehmen, und somit ihre Endschaft auf den ersten Tag August des Jahres Eintausend Achthundert Zwey und Dreyssig erreichen.

2. Sollen hingegen die Bestehere für diese Hinleihung zu Unsern Handen alljährlich, sowohl in Friedens- als Kriegs-Zeiten zu bezahlen und auszurichten schuldig seyn, die Summe der Fünf und Sechszig Tausend Schweizer Franken, und soll jede jährliche Bezahlung quartalsweise geschehen, also dass jedes Quartal, längstens innert Monatsfrist nach seinem Auslauf ohne Verzögerung Unserm Finanz Rath oder dessen Cassierer zu Handen Unsers Standes, in gutem baarem Gelde und in denen Geldsorten, wie solche von Uns gewürdiget sind,

und noch gewürdiget werden möchten, geflissentlich ausgerichtet, und um einiche Nachlassung aus was Grund und Vorwand es immer seyn möchte, nicht angehalten werden soll; Jedoch Pest und Landesverderbliche Kriege um Innern der Eidgenossenschaft ausgenommen und vorbehalten.

3. Es sollen die Postbestehre verpflichtet seyn, alle Briefe, Schrifte, geschriebene oder gedrukte Mandate und Paquets, namentlich auch das von Oberkeits wegen versendende Stempelpapier, für dessen Werth sie verantwortlich sind, so wie überhaupt alles dasjenige, was wegen Obrigkeitlichen Geschäften in Unserm Lande oder übriger gesammt löbl. Eidgenossenschaft hin- und her versendet – oder von daher einlangen wird, mit alleiniger Ausnahme der Obrigkeitlichen Gelder, franko zu spedieren und überliefern, es sey an Uns, wie auch an wirklich verordnete oder noch zu verordnende Obrigkeitliche Tribunalien, Kammern, Commissionen, Verwaltungen, derselben Presidenten und Büreaux, oder von denselben an jemand, wer es auch seye, von Amtswegen adresssirt; mithin von nun an daher weder wenig noch viel, unter welchem Namen es immer seyn mag, gefordert, noch Uns niemals nichts angerechnet werden soll.

Es wird auch auf den Fall einer Eidgenössichen Truppen Aufstellung, die gutfindende Verfügung Unseres Kleine Raths über postfreye Correspondenz des Militairs, vorbehalten.

4. Eben so soll die Obrigkeitliche so wie die Correspondenz der Gemeinds-Behörden in Armensachen taxfrey hin und her versendet werden, in so ferne durch die Unterschrift des betreffenden Beamten oder Pfarrers auf der Adresse bezeugt wird, dass der aufgegebene Brief welcher, wenn er nicht mit Valor beschwert ist, unversiegelt aufgegeben werden soll, blos Armensache betreffe. Von denen für Arme bestimmten Geldern oder Valoren dann soll, auf gleiche Bescheinigung hin, jeweilen nur die Hälfte des tarifmässigen Porto bezogen werden.

Die gleiche ganz oder zum Theil taxfreye Spedition in Armensachen soll auch gegen diejenigen Löbl. Mit Stände und hinter ihnen befindliche Partikularen in dem Masse statt finden, wie sie von diesen Ständen gegen den hiesigen beobachtet werden wird; wobey Unsern Post Bestehern überlassen wird, mit den aussern Post-Verwaltungen zu Vermeidung von Misbraüchen, dissorts die angemesenen Vorsichts Maasregeln zu verabreden.

5. Die Postbesteher sind schuldig, für alle Spedierende Waaren und Gold und Silber bey Unsern Zollstätten, und zwar ohne dass von daher den Partikularen ein mehrers als was der Posttarif ihnen für ihre Fuhr mitgiebt, gefordert werden, die Zollgebühren, gleich andern Speditoren, richtig abzuführen und zu bezahlen; auch sich jeweilen denjenigen, so Wir oder Unser Finanz Rath zu richtiger Einnahme der Zollgebühren etc. vorkehren werden, geflissen zu unterziehen.

6. Und wie bey dieser Hinleihung Wir aus erheblichen Gründen Uns entschlossen und geordnet, dass keine Fremde, mithin niemand so nicht aus der Zahl Unserer Cantons Angehörigen ist, an Unserer Postferme weder direkte noch indirekte einichen Antheil haben sollen, und Uns auch daran gelegen, vor und bey der Verleihung alle Interessirte dieser Ferme zu wissen und zu kennen, und auch nicht gestatten wollen, dass jemand anders als die bey der Hinleihung sich angemeldete und von Uns angenommene Bestehere einer Ferme, während derselben ganzen Dauer, einichen Antheil oder Interesse daran haben oder nehmen können, so sollen sich obvernamsete Bestehere, und zwar Einer um und für den Andern, eidlich verpflichten, und erklären, all ob Ausgeseztem Folg und Gehorsam zu leisten, und getreülich nachzuleben, wie auch, dass sie von keinen aussern Herren oder Post Aemtern weder Versprechung noch Schadloshaltung haben noch annehmen werden.

7. Es sollen zu Stadt und Land sämmtliche Commisen und Bediente zu Erfüllung ihrer Pflichten und zwar die von allhiesigem Haupt Büreau von unserer verordneten Post Commission, die von denen aussern Büreaux aber von unsern Amtsleüten des Orts beeydiget werden.

Und damit diese die allgemeine Sicherheit zum Zwek habende Beeydigung niemals verabsäumt oder unterlassen werde, so sollen Unsere Post Bestehere alsogleich bey Annehmung neüer Commisen und Bedienten, sowohl für die Hauptstadt als das Land, Unserer Post Commission davon Kenntnis geben, damit dieselbe zu deren Beeydigung die erforderliche Anstalt unverzüglich vorkehren könne.

8. Ferner ist Unser Wille, dass gesammtes Postwesen der Inspektion und Direktion Unsers Finanz Raths und Unserer Post Commission unterworfen seyn solle, also dass dieselben auf die etwa unterlaufenden Irregularitäten gehörige Acht haben werden.

9. Damit Wir die Ertragenheit des Postwesens immer wissen mögen, so sollen die Postbestehere ihre Bücher also führen, dass man klar und deütlich darinn sehen könne, was an Port und Fuhrlohn den Posten eingehe, über die sammtlichen wegen den Postsachen vorhandenen Rechnungen sollen sie ein Hauptbuch führen, welches die sämmtlichen Einkünfte und Ausgaben des Postwesens ohne Ausnahme enthalten und quartaliter saldiert werden soll, damit gutfindenden Falls, zu Ende jeden Jahres über den Ertrag jeden Jahrgangs eine General-Rechnung gezogen werden könne.

Bey ihren Eyden sollen die Postbestehere verpflichtet seyn, alle Einkünfte des Postwesens, von welcher Art sei immer seyn mögen, auf ihre Bücher tragen zu lassen, welche aber keine Partikular- sondern nur solche Sachen enthalten sollen, die zu dem Postwesen dienen; Alle drey Jahre soll über den jährlichen Abtrag des Postwesens während diesem Zeitraum durch Veranstaltung der Post

Commission eine getreüe Rechnung gezogen und Unserm Finanz Rath übergeben werden.

Zu dem Ende sollen Unsere Postbestehere schuldig seyn, alle Rechnungen der innern Büreaux und alle Abrechnungen mit aussern Post Aemtern, durch welche der Bernersche Portlohn bezogen und verrechnet wird, so wie auch alle Fakturen und Schriften, so zu deren Verification nöthig sind, die Post Commission vorzulegen, welche keine Kosten auf die Rechnung bringen soll, als solche die wirklich auf den Büchern stehen.

Auch soll Unser Finanz Rath so wie Unsere Post Commission befügt seyn, wann sie es nöthig erachten wird, die Bücher zu ihrer Einsicht auf das Rathaus tragen zu lassen.

Des gleichen sollen dieselben das Recht haben, nach Belieben, sowohl von Unsern Postbestehern selbsten, als von ihren Commisen und Bedienten die ihnen nöthig scheinenden Berichte über das Postwesen und Rechnungen einzuziehen, welche man ihnen in guten Treüen ertheilen, und auf Verlangen eydlich bekräftigen soll.

10. Es ist auch Unser ernstlicher Wille, dass weder die Postbestehere noch ihre Untergebene, es sey mittelbar oder unmittelbar, durch sich selbst oder andere, einige Briefe oder Päke (ausser denen so an sie adressiert) von wannen sie immer kommen, oder an wen sie immer adressiert seyn möchten, zu öffnen nicht befügt seyn sollen, sondern sobald ihnen, den Post Commisen, etwas Verdächtiges vorkäme, sollen sie solches alsobald den Postbestehern anzeigen, welche es der verordneten Post Commission hinterbringen, diese dann, wenn sie es der Wichtigkeit finden würden, Unserm Geheimen Rath vortragen wird, um hierinn fürsichtig und nach Bewandtnis der Sachen zu handeln.

11. Es sollen auch die Postbestehere nach dem von Uns festgesezten Tarif und Post Reglement sich durchaus und pünktlich verhalten. Sollten Wir in Zukunft gut finden, den Tarif zu erhöhen, so behalten Wir auf den Fall hin Uns vor, dass dennzumal der Fermezins auch erhöhet werde.

12. Da jedennoch nicht seyn soll, dass die dissmaligen Postbestehere Unsere Ferme als ein beständiges Lehen besizen, als wollen Wir, auf den Fall Wir gutfinden würden, das Post Regale, wie vorhin geschehen, durch eine besondere Direktion oder auf eine andere Weise verwalten zu lassen, vorbehalten haben, dass benannte Postbestehere verbunden seyn sollen, nach Verfluss der bestimmten Bestehungs Jahren ihre Traktaten, so sie mit denen Ständen über deren Territorium der Ritt genommen werden muss, errichtet, so viel an ihnen, Uns oder denen Postbestehern (so sie in künftigen Zeiten diese Postferme von Uns empfahen möchten) zu übergeben; da dennzumalen, wenn der Fall sich zutragen würde, Wir darüber erkennen werden, was billig und recht seyn mag.

13. Bey Errichtung der Conventionen und Traktaten mit den Eidgenössischen und angränzenden aüssern Regierungen und Post Aemtern, sollen die Postbestehere insbesonders behutsam und sorgfältig vermeiden, dass danahen Unserm Post Regale kein Eingriff noch Abbruch und Unsern Angehörigen kein Unbill zuwachse, und damit einer Vorsorg, an deren Uns so vieles gelegen, desto besser nachgelebt werde, sollen sie verpflichtet seyn, alle obgemeldte Traktaten und Conventionen der Post Commission vorzulegen.

14. Es sollen auch die Postbestehere den Courriers keine andere als die vorgeschriebene Route bezeichnen, noch in Postsachen überhaupt eine ander Einrichtung treffen, sie haben denn vorher der Post Commission davon die Anzeige gethan, und ihre Einwilligung erhalten.

Und wie nun Anfangss vernamsete Postbestehere ihres Theils allen denjenigen Punkten und Artikeln, so ihnen zu erstatten obliegen, nach dem von ihnen abgeschwornen Eid zu Gott, welchen sie jeweilen bey Erneüerung einer Ferme insgesammt vor dem Finanz Rath praestieren sollen, in Treüe ein völliges Genügen zu leisten, pflichtig seyn sollen, also werden Wir auch Unsers Theil dieselbigen bey dem ganzen Innhalt dieser Hinleihung kräftig handhaben, schützen und schirmen, also dass ihnen in dieser Postferme und allen ihren Dependenzen von niemanden einiger Eintrag gestattet, sondern sie des völligen Genusses theilhaft gemacht werden sollen.

Sollten denn sie, die Postbestehere, seiner Zeit für eine neüe Empfahung der Postferme sich wieder anmelden wollen, so wird ihnen zu dem End Zeit bestimmt, zwey Jahre vor Auslauf der Admodiation.

In Kraft dessen ist gegenwärtiger Postferme-Traktat mit der Unterschrift Unsers fürgeliebten Ehrenhaupts, so wie auch Unsers geliebten Staatsscheibers versehen und mit Unserm Standes Sigel verwahrt worden; in Bern, den 21.ten April 1820

Der Amtsschultheiss
der Stadt und Republik Bern

Friedrich von Mülinen

Der Staatsschreiber

Gruber

[StAB FA v. Fischer I A 33]

4. Urteil des Amtsgerichts von Bern

(Prozess der Postbesteher Fischer gegen den Staat Bern 1838)

1. Verzeichnis der Schriften,
welche infolge Aktenbeschluss vom 15. August 1838 in Sachen der *Postbesteher Fischer*, von Bern, Kläger, und dem Finanz-Departement der Republik Bern, Namens des Staats, Antworter, zu den Akten gehören.

Datum	Nr.	
1. 9.1835	1	Klage
18.11.1835	2	Protokolls-Auszug
19. 2.1835	3	Vollmacht
5. 2.1835	4	dito
.....	5	Vollmacht von verschiedenen Data
8.11.1834	6	Vollmacht
29. 1.1834	7	dito
6. 3.1835	8	dito
6. 3.1835	9	dito
6. 2.1836	10	Abschrift Anwort
17. 2.1836	11	Protokolls-Auszug
8.10.1836	12	Replik
9.11.1836	13	Protokolls-Auszug
16. 8.1837	14	Abschrift Duplik
4. 7.1838	15	Protokolls-Auszug
30. 7.1838	16	Diktatur
15. 8.1838	17	Protokolls-Auszug

ferner ein Beilagenband betitelt: «Beilagenband Nr. 1 zu den Prozessakten der Herren Fischer, gew. Postbesteher, gegen den Staat», enthaltend die Beilagen der Klage von 158 Seiten

ein Beilagenband bezeichnet mit Nr. 2 und 259 Seiten haltend mit Urtheilen des tit. Schultheissen-Gerichts vom 4. Merz 1807 und des tit. Obersten Appellations-Gerichts des Cantons Bern vom 14. Mai 1807.

ein Beilagenband bezeichnet mit Nr. 3, 86 Seiten haltend

ein Beilagenband bezeichnet mit Nr. 4, enthaltend Verhandlungen über das Postwesen und im Ganzen 224 Seiten haltend

diese lezten drei Beilagenbände sind in der Replik aufgeführt und mit derselben eingereicht worden.

Es sind ferners in dem gegnerschen Doppel Aktenheft noch enthalten u. dazugehörend:

2 Beilagenbände von 117 Seiten und von 218 bis 541 Seiten

Postmanual angefangen den 21. Jenner 1811 endet den 25. Juni 1822 haltet 526 Seiten

Manual der Post-Commission fangt an den 8. Juli 1822 u. geführt bis 10. August 1831

Verfasst in Bern den 30. August 1838

Besiegelt der Ger.Präsident:

Balsiger

Der Amtsgerichtsschreiber:

Christeller, Noth.

Das Amtsgericht von Bern, vor welchem in seiner Freitags den 26. Oktober 1838 im Amthause zu Bern gehaltenen ordentlichen Sitzung, – wobei zu Gericht gesessen als Präsident Herr Johann Balsiger, Gerichtspräsident, und als Beisitzer die Herren Amtsrichter Albrecht Friedrich Tscharner, Johann Zoss, Julius Stek und für den bei dieser Sache ausgetretenen Herrn Amtsrichter Zeerleder, Herr Amtsgerichtssuppleant Blank –, erschienen:
für die gewesenen *Postbesteher* Herren *Fischer* von Bern, Kläger,
als welche in der Klage aufgeführt sind:

1. die Erbschaft des Herrn Carl Fischer sel. vom Eichberg, gewesenen Obersten und alt-Landvogt von Iferten,
2. die Erbschaft des Herrn Emanuel Rudolph Friedrich Fischer sel. gewesenen Mitglieds des Kleinen Raths und Oberamtmanns von Nidau,
3. die Erbschaft des Herrn Friedrich Fischer, von Mür, Naters,
4. die Erbschaft des Herrn Emanuel Abraham Rudolph Fischer sel. gewesenen Obristlieutenants,
5. die Erbschaft des Herrn Carl Victor Fischer, gewesenen Obrists in grossbritannische Diensten,
6. Herr Albrecht Fischer, gewesener Oberamtmann zu Burgdorf,
7. Herr Ludwig Fischer, allié Zeerleder,
8. die Erbschaft des Herrn Ludwig Friedrich Fischer, von Bellerive,
9. Herr Carl Fischer, von Reichenbach,
10. Herr Carl Fischer, von Monrepos,
11. Herr Carl Fischer von Oberhofen, gewesener Oberamtmann von Signau,

12. die Erbschaft des Herrn Friedrich Fischer, von Reichenbach,
13. Herr Emanuel Friedrich Fischer, gewesener Schultheiss,
14. Herr Friedrich Fischer, von Mür, allié von Büren,
15. Herr Ludwig Fischer, allié von Graffenried,
16. Herr Sigmund Fischer, gewesener Oberamtmann, zu Erlach,
17. die Erbschaft des Herrn Franz Fischer, von Oberried,
18. Herr Rudolph Fischer allié von Mülinen,
– und welche in der Klage erklären, für den landesabwesenden Herrn Major Carl Fischer, vom Eichberg alle Rechte zu verwahren, –

ihr bevollmächtigter Anwalt, Herr Fürsprech Schär, zu Bern

und

für das tit. *Finanz-Departement* der Republik Bern, Namens des *Staates*, sein bevollmächtigter Anwalt Herr Fürsprech Blösch, zu Burgdorf, um den Entscheid zu erhalten über die Frage:

«ob der Staat verfällt werden solle:

den Klägern *entweder* den durch die in den Akten erwähnten Massnahmen gestörten Besitz aller durch den Postfermetraktat ihnen zugesicherter Rechte unter Ersatz eines jeden durch diese Störung ihnen zugefügten Schadens auf richterliche Bestimmung hin faktisch wieder einzuräumen, *oder* sie für eine Aufhebung des Postfermetraktats von der vertragsmässigen Endzeit desselben in allen Theilen, mithin sowohl für das lucrum cessans als für das damnun emergens, ebenfalls auf richterliche Bestimmung hin vollständig zu entschädigen, – alles unter Kostensfolge, – oder nicht;»

hat aus den in Cirkulation gewesenen Akten, und den ihm gemachten Berichterstattungen, nachdem die Anwälte der Parteien die in den Akten gemachten Schlüsse mündlich wiederholt hatten,

gefunden:

1. die bernischen Posten wurden seit ihrer Gründung als ein ausschliessliches Recht des Staates behandelt, dessen Ausübung dem Herrn Beat Fischer von Bern und dessen Nachkommen jeweilen verliehen wurde. Der lezte Vertrag, nach welchem sie den Postbestand ausgeübt haben, lief vom 1. August 1820 bis 1. August 1832.

2. Nach demselben übten die Herren Fischer das Postwesen im Namen des Staates aus (Eingang des Postfermetraktats), es musste dasselbe nach einem vom Staat gegebenen Reglement und Tarif verwaltet werden (Art. 11. des Traktats), es war dasselbe der Inspektion und Direktion des Finanzraths und der Postcommission unterworfen (Art. 8 des Traktats); die Postbesteher sollten pflichtig sein,

dem Finanzrath einen Eid zu leisten, dass sie dem Inhalt des Traktats ein völliges Genüge leisten würden (Art. 14); diesen Eid sollten sie auch bei jeder Erneuerung des Traktats prästiren (Art. 14). In der dem Traktat angehängten Eidesformel wird denn auch namtlich versprochen: dass die Postbesteher der obrigkeitlichen Postcommission gehorsam und gewärtig sein wollten. Ferner wird darin ausdrücklich und besonders die gewissenhafte Erfüllung mehrerer wichtiger Pflichten versprochen, die der Staat in Betreff des Postwesens gegen das Publikum hat, und dann noch im Allgemeinen gelobt, dem Postreglement und Tarif in allen Stüken getreülich Folge zu leisten und geflissen nachzugeloben.

3. In der Sitzung des Grossen Rathes der Stadt und Republik Bern vom 13. Jänner 1831 wurde beschlossen:
«die Regierung erklärt: ihre ganze bisherige Staatsverwaltung sei auf das Vertrauen des Volkes gegründet gewesen. Da sie aber sehe, dass sie es verloren haben, so könne sie die ihr obliegenden Pflichten ferners nicht erfüllen, sondern wolle bloss zu *Verhinderung von Unordnung* noch so lange an ihrer Stelle bleiben, bis eine durch den vom Volk zu erwählenden Verfassungsrath festzusetzende Verfassung in Kraft treten werde.» Dieser Beschluss solle durch eine Proklamation bekanntgemacht werden, zu welcher die Standescommission am folgenden Tag einen Entwurf vorlegen solle.

Die hierauf erlassene Proklamation enthält denn folgende Stellen: «Wir erklären, das Wir *zu Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und des geregelten Geschäftsgangs nur bis dahin* die Staatsverwaltung an allen ihren Zweigen durch Uns, alle Behörden und Beamte fortführen, bis wir sie der neu einzusetzenden Regierung übergeben können, sobald diese constituirt sein wird.»

4. In der Sitzung des gleichen Grossen Raths vom 17. Januar 1831 wurde beschlossen, den bestehenden Pachtvertrag für die Posten vom 31. Juli 1832 hinweg auf 4 Jahre zu verlängern.

5. Die Postbesteher stellten demselben auf sein Begehren schriftlich eine einfache Erklärung der Annahme der Verlängerung des Vertrages aus, welche vom 20. März 1821 datirt.

6. Die Proklamation vom 20. Weinmonat 1831, welche die vormalige Regierung bei ihrem Abtreten erliess, enthält die Stelle: «Euch *Beamten* und Dienern des Staates in allen Stellen, welche unter höchst schwierigen Verhältnissen in wichtiger Pflicht zu Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit treu beharrtet, geben wir anmit zum leztenmal das obrigkeitliche Wohlgefallen und unsern bestgemeinten Dank zu vernehmen. *Wir entheben Euch Eurer Pflichten gegen Uns, und weisen Euch an, Euch Eurer ferneren Verhältnisse halb an die neue Regierung zu wenden.* Und auch Ihr *Angehörige des Cantons* seid hiermit *des Eides entlassen*, den Ihr alle, *sei es* bei den allgemeinen Huldigungen, *sei es bei besonderen Gelegenheiten* uns geleistet . . .»

7. Unterm 22. März [korrigiert auf: Mai, d.V.] 1832 erliess der tit. Regierungsrat an die Tit. Postbesteher ein Schreiben, worin er denselben in Berufung darauf: dass dieselben nach dem Postbestand-Vertrag vom 21. April 1820 (so wie ihre Angestellten) beeidigt sein sollten, dass sie aber am 20. Oktober 1831 von der damals abtretenden Regierung ihres Eides entbunden worden, – anzeigt, dass sie durch das Finanzdepartement wieder vereidigt werden würden, nach einer zugleich mitfolgenden Eidesformel.

Die Eidesformel beginnt: «Es schwören die Herren Postbesteher, der Republik und ihrer verfassungsmässigen Regierung Treu und Wahrheit zu leisten, deren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, ihre Gesetze treu zu beobachten, allen in Postangelegenheiten ihren ertheilten oder noch zu ertheilenden Befehlen des Regierungsraths und des Finanzdepartements pünktlich nachzukommen . . .»

Es folgen dann mehrere spezielle das Postwesen betreffende Bestimmungen, und dann als Schluss:

«Endlich dann im Allgemeinen alles dasjenige zu leisten, was in Postangelegenheiten von getreuen und dem Staate ergebenen Bestehern und Angehörigen der Republik verlangt oder erwartet werden darf.»

Die Anno 1821 von den Postbestehern beschworene Eidesformel weicht hievon in Manchem ab. Sie beginnt:

«Schwören selbige als Besteher des ihnen hochobrigkeitlich anvertrauten Post- und Botenwesens MnGHhr. Treu und Wahrheit zu leisten, dero Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden und der obrigkeitlichen Postkommission gehorsam und gewärtig zu sein . . .»

Der Schluss, nachdem in der Formel einige spezielle Punkte ausgedrückt sind, heisst dann:

«Und endlich diessorts alles das zu leisten, was in dergleichen Verrichtungen von getreuen Burgern gefordert und begehrt werden kann.»

8. Die Postbesteher ertheilten hierauf die Antwort:
Sie glaubten sich ihrer geleisteten Eide nicht entbunden, und seien es auch nicht, Sie sähen aber aus dem Schreiben des Regierungsraths, dass derselbe annehme, ihr Pacht laufe bis 31. Juli 1832 zu Ende, da er ihnen doch bis Ende Juli 1836 verlängert worden sei. Sie müssten daher, ehe sie auf den übrigen Inhalt des Schreibens einträten, um Erläuterung bitten, wie die Sache mit der Dauer der Pacht gemeint sei.

9. Der Regierungsrath rescribirte hierauf:
es handle sich jetzo darum, dass die Postbesteher gemäss dem Ferme-Traktat bis Ende 1831 in Eidespflicht stünden, welchem Gegenstand die Frage über die Gültigkeit der Verlängerung des Vertrages fremd sei. Die Postbesteher erhielten Befehl, am 11. Juni nächstkünftig den Eid zu leisten, ansonst der Bestandvertrag

als durch sie gebrochen angesehen und für die fernere Besorgung der Posten auf angemessene Weise gesorgt werden würde.

10. Die Postbesteher remonstrirten abermals, und zwar dahin:
Ihr Eid sei nicht aufgelöst, sie könnten ohne Schwächung ihres Rechtsverhältnisses von dem Inhalt des Traktats nicht abweichen, auch nicht einen Akt begehen, der als Anzeige einer Erneuerung desselben auf eine Dauer von circa 6 Wochen interpretirt werden könnte; sie wollten es auf ein richterliches Urtheil ankommen lassen, ob ihre Ansichten richtig oder irrig seien. Kurz darauf schlugen sie in einer Kundmachung an den Regierungsrath in Beziehung auf das an sie gestellte Begehren der Eidesleistung noch Richter und Recht dar.

11. Der Regierungsrath wiess allsogleich das Finanzdepartement an, vom gleichen Tag an die wachsamste Aufsicht über die Postverwaltung zu nehmen und nach Bedürfnis Commissarien für Oberaufsicht oder Direktion der Posten zu ernennen, so wie allsogleich einen Vortrag über künftige Verwaltung der Posten einzureichen. Der Grosse Rath erkannte dann unterm 25. Juni 1832: es solle der bestehende Postvertrag mit den Herren Fischer mit 1. August gleichen Jahres sein Ende erreichen, und zwar in Berufung auf den doppelten Grund, 1. auf die Verweigerung des Eides abseite der Besteher, die durch die Abdikationsproklamation der vorigen Regierung desselben entbunden worden, und 2. darauf, dass die im Januar 1831 erkannte Verländerung des Traktates für die neue Regierung unverbindlich sei.

12. Die Herren Fischer schlugen hierauf nochmals Richter und Recht dar, namentlich auch gegen jede Verdrängung aus dem Pacht ohne Anheischigmachung zu Ersatz des erwachsenden Schadens und Nachtheils.

13. Die Regierung verfügte die Vollziehung des Grossrathsbeschlusses mit der Erklärung gegen die Herren Fischer: Es sollten dadurch die beglaubten Rechte der Postbesteher in nichts verändert werden.

14. Aus diesen Verhältnissen leiten die Herren Fischer ihren in der oben angegebenen Rechtsfrage enthaltenen alternativen Klagschluss ab, den sie im Wesentlichen also zu begründen suchen:

Ihr Verhältnis als Postbesteher zu der Regierung sei ein reines Pachtverhältnis gewesen. Sie hätten allerdings dem Verpächter bei jeder Pachterneuerung einen promisorischen Eid zu leisten, dieser gelte aber für die ganze Pachtzeit, und es komme auf einen Personenwechsel auf der einen oder andern Seite nicht an.

Bei dieser Natur ihres Eides und ihres Verhältnisses zur Regierung seien sie durch die Abdikation der vorigen Regierung desselben nicht entbunden worden; sie hätten sich dessen auch nicht als entbunden betrachtet, sondern vielmehr erklärt, dass sie sich noch für eidlich verbunden hielten wie früher. Die

Regierung habe diess auch dadurch anerkannt, dass sie mehrere Quartal lang den Pachtzins gezogen, aber keinen neuen Eid gefordert habe. Die Verlängerung ihres Bestandvertrages im Januar 1831 sei für die gegenwärtige Regierung rechtsbeständig, und ihr Anno 1820 geleisteter Eid sei auf diese Zeit ebenfalls erstrekt. Auch bemerken sie, dass die Eidesformel wesentlich verändert und in einen Huldigungseid verwandelt worden sei. Sie rechtfertigen denn auch ihre Schadensforderung dem Umfang nach, indem die Antwort darin eine Überklägd findet.

15. Die Antwort widerspricht das Recht der Kläger zu der für Herrn Major Fischer vom Eichberg gemachten Verwahrung, verzichtet aber auf die Einrede mehrerer Streitgenossen. Dann stellt sie auf, die Herren Fischer seien als Postbesteher Beamte des Staates gewesen (wofür sie namentlich noch anführt, dass sie den Titel Postverwaltung geführt, einer besonderen Commission untergeben, im Regimentsbüchlein aufgeführt gewesen . . .), was aber aus dem Fermetraktat und vielen in der Antwort aufgezählten Umständen, die das Verhältnis der Postbesteher zur Regierung in seiner Gestalt, wie sie bestanden habe, zu erkennen gäben, auch aus allgemeinen Grundsätzen hervorgehe. Demnach seien dieselben ihres Eides entbunden gewesen. (Sie wären dies aber nach dem Inhalt der Abdikationsakte auch dann, wenn sie keine Beamte des Staates gewesen wären). Nach dem Fermetraktat sollten sie nun während der ganzen Dauer des Bestandes vereidigt sein, hätten also kein Recht gehabt, zu verweigern, wieder in Eidespflicht zu treten. Die Erklärung, sich als beeidigt zu betrachten, sei dem Eid nicht gleich, da namentlich die Strafe des Meineids für solchen Fall nicht anwendbar sei, und darum ein Hauptgewicht, warum der Eid Garantie gebe, wegfalle. Dass ihre Beeidigung Aufschub erlitten, lasse sich nicht als Verzicht auf das Recht, den Eid von ihnen zu fordern, auslegen, umsomehr, da ihn die Regierung zufolg ihrer Pflicht gegen das Publikum fordern *müsse*, und ihre auf Pflichten nicht verzichten könne. Die Verlängerung des Vertrags sei ungültig, weil allerdings die vormalige Regierung durch ihre Proklamation vom 13. Januar 1831 alle weiteren Befugnisse, als zu solchen Massregeln, welche für Erhaltung der Ordnung bis zum Eintritt einer neuen Regierung nothwendig gewesen seien, niedergelegt habe, und weil die Erneuerung des Postbestandes zu Verhinderung von Unordnung durchaus nicht nothwendig gewesen.

Ausserdem wird behauptet, die Herren Fischer seien im Fall einer Überklägd, indem ihnen weder nach dem neuen Civilrecht ein Schadensersatz in dem Umfang gebühre, in welchem er begehrt worden.

In Betrachtung:

1. dass das Postwesen nach den heutigen europäischen Staatenverhältnissen ein Zweig des Staatswohlfahrtswesens ist, und daher seine gehörige Besorgung eine Pflicht des Staates, welche die Bürger von ihm als Staat fordern können.

2. dass somit der Staat solchen, die seine Besorgung gegen Genuss des Ertrages und einen noch weiter in Rücksicht auf denselben zu entrichtenden Pachtzins übernehmen, die Ausübung seiner daherigen Pflichten übertragen muss, – diese also für ihn die Ausübung seiner Obliegenheiten gegen die Staatsbürger übernehmen, er sich ihrer also bedient, um seine Obliegenheiten zu verrichten, mithin als seiner Diener und Beamten, –

in Betrachtung:

3. dass im Postfermetraktat von 1820 den Bestehern die Erfüllung aller Pflichten, die der Staat gegen das Publikum hat, wenn das Postwesen als ein Zweig des Staatswohlfahrtswesens betrachtet wird, aufgebunden wird, – (sie werden nemlich den mit Rücksicht auf die Pflichten des Staates gegen das Publikum erlassenen Postreglementen und Tarifen, der Inspektion und Direktion des Staates, unterworfen und in der angehängten Eidesformel versprechen sie noch der Postkommission gehorsam und gewärtig zu sein. –

4. dass also im Postfermetraktat die allgemeinen Grundsätze über das Postwesen als Staatsanstalt festgehalten und bestätigt sind, – diesem nach denn die Herren Fischer *Beamte des Staates waren, welche ihr Amt wegen seiner Nutzbarkeit gegen einen besonderen Pachtzins auf festgesezte Ziele erwarben*;

5. dass demnach die Herren Fischer durch die Proklamation vom 13. Januar 1831 *gleich andern Beamten* ihres Eides entbunden worden waren, (was sie nach der gleichen Proklamation durch die Worte: «auch ihr Angehörige des Cantons seid hiermit des Eides entlassen, den ihr alle, sei es bei den allgemeinen Huldigungen, *sei es bei besonderen Gelegenheiten* uns geleistet» auch dann gewesen wären, wenn sie nicht als Beamte hätten betrachtet werden müssen).

in Betrachtung:

6. dass die Herren Fischer nach ihrem Vertrag die ganze Zeit seiner Dauer über in Eidespflicht stehen sollten,

7. dass der Staat die Pflicht hatte, sie in Eidespflicht zu nehmen,

8. dass desswegen aus seiner Unterlassung, den Eid früher zu fordern, in rechtlicher Hinsicht gar nichts gefolgert werden kann,

9. dass die Herren Fischer den Eid, den sie nach dem Vertrag schuldig waren, und den der Staat von ihnen fordern musste, verweigert haben, und

10. ihrer Erklärung, dass sie sich als beeidigt betrachteten, den Eid nicht ersezt, weil sie weder den gleichen moralischen noch rechtlichen Zwang giebt,

11. dahin auch der Eid nicht bloss wegen Abänderung der Formel, sondern überhaupt verweigert worden,

12. übrigens aber die Abänderung der Formel nicht nur durch die veränderten Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, sondern auch keine bestimmte Formel im Vertrag selbst festgesezt ist,

in Betrachtung endlich:

13. dass der abgetretene Grosse Rath zur Zeit der Pachtverlängerung nur zu solchen Handlungen noch Competenz hatte, die zu Verhinderung von Unordnung und des geregelten Geschäftsgangs wegen erforderlich waren, bis eine neue Verfassung hergestellt und eingeführt sei,

14. dass aber zu diesen Zwecken nicht erforderlich war, schon im Januar 1831 zu sorgen, dass das Postwesen, welches noch bis Ende Juli 1832 also noch für mehr als $1^1/_2$ Jahr bestellt war, für noch weitere 4 Jahre ebenfalls bestellt wäre, vielmehr noch lange hätte zugewartet werden müssen, bis sich die Sache erst dahin gestaltet haben würde, dass die Erhaltung des geregelten Geschäftsgangs und die Verhinderung von Unordnung in diesem Zweig Vorkehren erfordert hätte, –

hat das Gericht erkannt:

die Herren Fischer sollen mit ihrem Klagschluss abgewiesen sein, unter Kostenfolge.

Dieses Urtheil wurde beiden Parteien alsogleich eröffnet. Urkundlich also ausgefertigt und vorschriftgemäss unterschreiben und besiegelt.

Der Gerichtspräsident:

G. Balsiger

Der Gerichtsschreiber:

Christeller, Noth.

[Weiterzug des erstinstanzlichen Urteils durch die Postpächter]

Die *Erbschaft* des Herrn *Carl Fischer* von Eichberg, gew. Oberst und alt Landvogt von Ifferten, und *Mithafte*, gewesene *Postbesteher*, haben von dem Urtheile, welches in dem zwischen ihnen und der *Regierung* der Republik *Bern* waltenden Prozesse von dem Amtsgerichte von Bern unterm 26. Oktober 1838 ausgefällt worden, appellirt; und sie laden demnach hiermit, um den oberinstanzlichen Entscheid in diesem Rechtsstreite ergehen zu lassen, die *Regierung* der Republik *Bern* oder das Finanzdepartement dieser Republik, Namens des *Staates*, auf Donstag den eilften April 1839, 8 Uhr Vormittags, vor das Obergericht der Republik Bern, auf dem Rathhause in Bern; und zwar unter Bedrohung mit den gesezlichen Folgen auf den Fall Ausbleibens.

Gegeben, um nach erhaltener richterlicher Bewilligung sowohl dem Regierungsstatthalteramte Bern, zu handen der Regierung, als dem Präsidenten des Finanzdepartements insinuirt zu werden.

Bern, den 4. Jenners 1839.

Namens der Herren Vorlader:

E. Schär, Fürsprech

Bewilligt, der Amtsgerichtspräsident v. Bern:
Balsiger

[StAB FA v. Fischer I A 38]

5. Eid der Herren Post-Bestehern

Schwerend Selbige als Bestehere des Ihnen Hoch Obrigkeitlich anvertrauten Post und Bothenwesens MnGHrn. Treü und Wahrheit zu leisten, dero Nuzen zu fördern und Schaden zu wenden und der Obrigkeitlichen Post Commission gehorsam und gewärtig zu seyn, und zu veranstalten, dass alles was zu Aeüfnung und Beybehaltung dieses Obrigkeitlichen Regals gedeihlich seyn mag, beobachtet werde.

Wann selbige einiche dem Hohen Stand nachtheilige oder gefährliche Correspondenzen in Erfahrung brächten, oder sonst ihnen davon zu wissen köme, sollen sie solches ungesaümt jeweilen der Post Commission anzeigen, damit von dannen, wo vonnöthen, solches an höhern Ort gebracht werden könnte.

Keine Briefe oder Paquets (aussert denen so an sie adressirt) von wannen sie immer kommen, oder an wen sie immer adressirt seyn möchten, zu eröffnen, noch zu gestatten, dass mit ihrem Vorwissen solches geschehe, sondern im Gegentheil damit in alle Weg getreülich umzugehen.

Deswegen auch die Briefe niemand zu hinterhalten, sondern selbige ohne Versaumniss übergeben zu lassen.

Einiche weder Einheimische noch Ausländische ankommende oder durch Affranchissement abgehende Briefen, mit höherm Porto als der Obrigkeitliche Tarif mitgiebt und sie an ausländische Büreaux vergüten, vorsetzlich nicht zu beladen, sondern demselben nach sich zu verhalten.

Dem diessmaligen Admodiations-Traktat, auch dem Post-Reglement und Tarif in allen Stüken getreülich Folg zu leisten und geflissen nachzuleben.

Und endlichen diessorts alles das zu leisten, was in dergleichen Verrichtungen von getreüen Burgern erfordert und begehrt werden kann.

Ohne alle Gefährd!

[StAB FA v. Fischer I A Nr. 39]

6. Urteil des Schultheissengerichts von Bern

(Prozess gegen den Kanton Aargau 1807)

Das Schultheissengericht von Bern, versammelt auf heute den 4.ten Merz 1807 auf dem Rathause daselbst unter dem Vorsitz des Hochgeehrten Herren, Herr Niklaus Bernhard Hermann, dermaligen Amtsstatthalter von Bern, wobey zugegen waren die hochgeehrten Herren Amtsrichter, Herr Sigmund Albrecht Hartmann, Amts Notarius, Herr Oberst Anton von Graffenried von Interlaken, Herr Philipp Rudolf von Sinner von Clindy, Herr Johannes Schärer und Herr Niklaus Bernhard Morell, urkundet hiermit, dass vor demselben erschienen:

Herr Fürsprech Schnell, Professor der Rechten, Nahmens und als Bevollmächtigter der hiesigen Postbestehere Hhrn. Fischer von Bern, Exzipienten an einem;

dann:

Herr Fürsprech und Professor Kuhn, Nahmens und als Bevollmächtigter des Finanz Raths Loblichen Cantons Aargau, zu Handen seiner hohen Regierung, Inzidentalantworter und Kläger im Hauptgeschäft, am andern Theil;

Um infolg Urkunde vom 3.ten Jenner lezthin über den zwischen diesen Parteyen waltenden Inzidenten erstinstanzlich absprechen zu lassen. Nach reifer Erdauerung der vorhandenen Prozessakten, darüber angehörter Verfechtung und Gegenverfechtung hat das Tribunal über die *Rechtsfrage*:

Ob die Hohe Regierung des Cantons Aargau mit ihrer Betreibungs-Aktion so lange abzuweisen sey, bis sie den Grundsatz anerkannt habe, dass sie in der Rechtspflicht stehe, die Exzipienten wegen der Unterbrechung des Postfermetraktates schad- und klaglos zu stellen oder nicht?

mit mehreren Stimmen befunden:

Vor allem auch müsste man für bekannt annehmen, dass sowohl die Rechte als Verbindlichkeiten des von Seite der Postbestehere Hhr. Fischer mit der ehemaligen Standes Regierung von Bern Anno 1793 auf 15 Jahre geschlossenen Postferme Traktats, auf die seither von dem Canton Bern getrennten Cantone Aargau und Waadt, gleichwie auf den gegenwärtigen Canton Bern übergegangen.

Die Hhr. Postbesteher Fischer schlossen mit der Regierung des ehemaligen die Cantone Waadt und Aargau innbegriffenen Cantons Bern jenen Postfermetraktat, der seiner Natur nach nichts anderes ist, als ein Pachtvertrag. Was also diese Regierung als Vorgängerin sämtlicher drey Cantonsregierungen von Bern, Aargau und Waadt kontrahierte, das muss wohl auch für die Nachfolger derselben nemmlich alle drey Cantone gleich verbindlich seyn.

Dieser Grundsatz, der auf der allgemein angenommenen Unverlezbarkeit aller möglichen Bilateralkontrakten beruhet, müsste denn auch wirklich sowohl von der helvetischen Regierung als der seitherigen hohen Schweizerischen Tagsatzung anerkennt worden seyn, so wohl dass weder die einte noch andere dieser Behörden irgend einichen Eingriff in diesen bestehenden Traktat gethan habe. Der Beschluss der hohen Schweizerischen Tagsatzung vom 2.ten August 1803, der das Postwesen kantonalisiert, das heisst, jedem Canton die Verwaltung derselben in seinem Grentz-Umfang überlasst, hebt den mit den Hhr. Fischer bestehenden Pachtcontrakt nicht auf; im Gegentheil giebt diese Hohe Behörde ihre entgegengesezte Meynung deutlich dadurch zu verstehen, dass Hochdieselbe beschliesst: Es solle den betreffenden Cantonen die Original Traktate wieder zurückgegeben werden.

Es hiesse übrigens in die Einsichten und Gerechtigkeitsliebe einer so hohen Behörde Zweifel setzen, wenn man annemmen wollte, dass diese Behörde einen auf die würdigste und förmlichste Weise geschlossenen Pacht-Vertrag, der unter allen Verhältnissen und politischen Veränderungen dennoch heilig seyn soll, ohne Beyziehung der betreffenden Parthien aufgehoben habe. Dass aber selbst die Hohe Cantons Regierung von Aargau die wirklich noch bestehende Rechtskraft und Gültigkeit des Postfermetraktats anerkenne, das beweist hochdieselbe durch ihre eigenen Betreibungsschritte, indem sie in dem Pfandzedel ihre Anforderung von Franken 13'437 5 (Batzen) als dem Canton Aargau konvenierter-massen verhältnismässig zukommender Antheil Post-Pachtzins vom 1.ten July 1803 bis 1.ten Octobris 1804 ganz ausrücklich auf jenen Postfermetraktat stützt. Die Behauptung der hohen Cantonsregierung von Aargau, dass mehrgedachter Postfermetraktat aufgehoben worden, und zwar von höherer Behörde, nemlich der hohen Tagsatzung, falle mithin aus Obangebrachtem dahin, und somit auch die daraus gezogene Folgerung, dass da nicht sie den Traktat aufgehoben sie auch in keiner Entschädnispflicht gegen die Hhr. Fischer stehen. Es ist hingegen aus den prozedürlichen Akten und Schreiben ersichtlich, dass sich die Hhr. Fischer angelegentlichst um die Fortdauer des Postfermetraktats mit der hohen Regierung des Cantons Aargau bemüht; dass aber hoch die Letztere die Ihr gethanen Vorschläge nicht annehmlich befunden, sondern die Verwaltung des Postwesens in ihrem Canton über sich genommen und somit den bis auf 1808 stipulierten Postfermetraktat unterbrochen.

Ob nun dene Hhrn. Fischer bey dieser Sachlage wegen Unterbrechung dieses ihres noch nicht ausgelauffenen Pacht Akkords eine Entschädigung gebühre, und *wer* diese Entschädigung zu leisten habe; darüber druke sich Satzung 1 fol.77 bestimmt aus, deren Dispositiv in casu pünktlich anwendbar sey.

Es könne sich also nur noch fragen: Ob das Begehren der Hhr. Fischer, dass die hohe Cantonsregierung von Aargau die Entschädnispflicht anerkenne, ehe sie zu Bezahlung der betriebenen Ansprache angehalten werden könne, begründet sey, oder nicht? Dieses Begehren seye nicht aüsserst billich, sondern auch im

Rechten begründet, denn die gedachte Satzung 1 fol. 77 mache es dem Verpächter zum Beding der an die Handnemmung seines Lehens, dass er den Pächter entschädne; die an die Handnemmung des Lehens seye also mit der Entschädigung verbunden, und diese eine condition sine qua non von jener.

Aus allen diesen und mehreren prozedürlichen, nach aller Weitlaüfigkeit und mit vieler Belehrtheit aus einander gesetzten Gründen, hat das Tribunal mit der Mehrheit der Stimmen erkennt:

Es solle den Herren Fischer ihr Exzeptionsschluss als begründet gerichtlich zugesprochen seyn.

Mit anderer Meynung hingegen fande man zwar den Grundsatz der Entschädigungspflicht von Seite der hohen Cantons Regierung von Aargau an die Hhr. Postbesteher Fischer richtig: wollte aber die schuldige Entschädnis mit der eingeklagten Pachtzins Summe nicht vermengen, zumalen diese Schuld liquid und in quantitate bestimmt, die Entschädnis Forderung der Hhr. Fischer aber nicht liquid und gichtig sey, und die Einforderung erstgedachter liquiden Ansprache nicht verzögert werden solle, bis leztgedachte dato noch nicht gichtige Entschädnis Summe bestimmt seyn werde.

Diesemnach wollte man mit minderer Meinung erkennen: Es sollen die Hhr. Fischer mit ihrem Exzeptionsschluss abgewiesen seyn.

Betreffend die dieses Inzidenten wegen ergangenen Kosten, so hat das Tribunal die untenligende Partey zu derselben Abtrag auf richterliche Ermässigung hin verfällt.

Nach Eröffnung der ergangenen Erkanntnis beschwerte sich Herr Kuhn derselben und begehrte deren Weiterziehung an die HgHhr. des Obersten Appellationsgerichts, mit dem Zusatz, dass ihme die obliegenden Rekurs-Diligenzen erst von Besiglung der Urkunden an gerechnet werden möchten, welcher Rekurs und Termin zu Abtretung desselben dem Herrn Kuhn auch richterlich gestattet ward.

Urkundlich mit des hochgeehrten Herrn Amtsstatthalters Insiegel und des Amtsgerichtsschreibers Unterschrift verwahrt und geben in Bern, unter eingangsgemeltem dato der Passation den 11.ten der Besiglung dann dem 13.ten beides Merz 1807.

[StAAG F6 Finanzwesen 1803–1807]

7. Urteil des Appellationsgerichts

(Prozess gegen den Kanton Aargau 1807)

Wir Präsident und Mitglieder des Obersten Appellationsgerichts des Cantons Bern thun kund hiermit:

Demnach heute vor uns erschienen: Herr Fürsprecher und Professor Kuhn, namens und als Bevollmächtigter des Tit. Finanz Raths Lobl. Cantons Argau, zu Handen der dortigen Hohen Regierung, Inzidental-Antworter und Rekurrent, an einem

denne

Herr Fürsprech Schnell, Doctor und Professor der Rechte, namens und als Bevollmächtigter der hiesigen Herren Post Besteher der Hhr. Fischer von Bern, Excipienten und Intimaten, am andern Theil;

Um zu wissen:

Ob die Hohe Regierung des Cantons Argau mit ihrer Betreibungsaction so lange abzuweisen sey, bis sie den Grundsatz anerkennt habe, dass Sie in der Rechtspflicht stehe, die Excipienten wegen der Unterbrechung des Postferme Traktats schad- und klaglos zu stellen, oder nicht?

Worüber das Hoch E.de Schultheissengericht allhier unterm 4.ten Merzens 1807 erstinstanzlich geurteilt hatte, so haben wir nach Erdauerung der Procedur und angehörter Verfechtung und Gegenverfechtung zu Recht gesprochen und erkennt:

Es seye über diese Frage von dem Hoch E.de Schultheissengericht in erster Instanz mit mehreren Stimmen wohl- mit minderen Stimmen aber übel geurteilt – folglich von Seite des Tit. Finanz Raths des Lobl. Cantons Argau übel anher rekurriert worden.

Die unteliegende Parthey in die diesörtigen Prozesskösten, auf Ermässigung hin, verfällend.

Urkundlich verwahrt 14.ten März 1807 Bern

[StAAG F6 Finanzwesen 1803–1807]